Freie Advocatur.

Die erste Forderung aller Instizreform

in

Preußen

bon

Dr. Rudolf Oneift.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH — 1867.

Freie Advocatur.

Die erste Forderung aller Instizreform

in

Preußen

von

Dr. Rudolf Oneift.

Springer-Verlag Berlin Heidelberg GmbH 1867

ISBN 978-3-662-32157-7 DOI 10.1007/978-3-662-32984-9 ISBN 978-3-662-32984-9 (eBook)

Inhalts-Verzeichniß.

T Die Wellstennungthe Puiebuide bas Alustan	Seite
I. Die Afsistenzräthe Friedrichs des Großen.	1 0
Staat, Gesellschaft und Abvocatur vor 100 Jahren	
Die Ibeen Friedrichs bes Großen, bas Corpus juris Fridericianum	4-8
Amterecht der Affistenzräthe im Civilprozeß	8—11
II. Die Justizcommissarien der Allgem. GerOrdu.	
Uebergang bes älteren Spftems in die Allgem. Gerichts-Drbnung	11-13
Amtostellung ber Juftizcommissarien und ihre Consequenzen	13-15
Justiz-Verwaltungs- und Personalstatistik von 1837—38	16-18
III. Die Rechtsanwalte nach ber Juftigreform von 1846-	49.
Charafteristif der amtlichen Standpunkte der Resorm	
Personalstatistik der Justiz seit 1849	21-24
Die angebliche Ueberfüllung. Beschwerden. Reformvorschläge	24-26
Die preußischen Kammern und der deutsche Juristentag.	
Die preußtichen Kammern und der deutsche Jucifientug.	2023
IV. Die innere Zerrüttung der Personalverhältuisse der Ju	stiz.
Theorie und Praxis der preußischen Juristen	29 - 30
Das Aemterbesetungsrecht der guten alten Zeit	30 - 32
1) Die Erweiterung des Aemtervergabungsrechts	33
2) Aufhebung ber Beförderung nach dem Dienstalter	33-34
3) Aufhebung ber Collegialverfaffung in der preußischen Justig	34-40
4) Die perfonliche Abhängigkeit vom Justigminister	40 - 42
5) Die Rechtsanwaltschaft im neuen Spfteme	42-44
6) Der Ginfluß des constitutionellen Berwaltungospftems	
Aushebung der Garantien deutscher Gerichtsverfassung	
V. Die rechte Organisation der Advocatur.	
Die preußische Justig, ein Unicum	49
Ob die Advocatur Amt oder Gewerbe sei	
Die gesehliche Regelung der Advocatur	
Die Abvocatur als freie Wissenschaft und Kunst	
Aufhebung des Umtscharafters der Rechtsanwaltschaft	
Geselzesvorschlag. Artikel 1	
Walland Caracter Control of the Cont	90

VI. Das Bedürfniß bes rechtsuchenden Bublicums.	Seite
Vorfragen über bas Bedürfniß bes Publicums	. 58—59
Die Rechtsconsulenz außer dem Prozeß	. 59
Notariatopraris und Vermittelung ber großen Creditgeschäfte	. 60-61
Informationseinziehung und Civilprozesthätigfeit	. 62 -63
Das Bedürfniß der Criminalrechtspflege	. 64-65
Stellung der Defension und der Staatsanwaltschaft	
Die amtliche Abmessung des Bedürfnisses	
Statistif ber Abvocatur in anderen ganbern	. 67—70
VII. Die politische Frage der Advocatur.	
Die Beschwerdeführung im Verwaltungswege	. 70—73
Die Abvocatur im Selfgovernment	
Die Abvocatur in der Bolksvertretung	
Die allgemeine Forderung des Rechtsstaats	
VIII. Die Personalfrage der preußischen Justig.	
Die Unnatur ber Gesammtverhältniffe	70 00
Gefetzesvorschlag. Artikel 2-6	
	. 02-03
IX. Die Bedenken gegen die freie Advocatur.	
1) Rückehr der alten Advocatenmißbräuche	. 84-85
2) Politische Gefährlichkeit der freien Abvocatur	85 - 87
3) Die Rücksicht auf die vorhandene Rechtsanwaltschaft	. 87—88
Gefetzesvorschlag. Artikel 7	. 88
4) Die künftige Ueberfüllung der Rechtsanwaltschaft	
5) Ob Trennung von Advocatur und Anwaltschaft	. 91-92
6) Ob Trennung von Anwaltschaft und Notariat	. 92-94
7) Db erst neue Prozesordnungen	. 94—95
X. Die Consequenzen der freien Abvocatur.	
Die Stellung ber Gerichtsaffessoren	. 95—96
Die moralische Unabhängigkeit bes Personals	
Die Entwidelung ber neuen Prozefigrunbfage	. 97
Beränderte Formation und Ctats für das Richteramt	. 98—102
©փՈսβ	

Die einseitige Richtung des Justizwesens in den preußischen Staaten ist an wenigen Einrichtungen so sichtbar geworden, wie an dem Institut der weiland Assistenzräthe. Die Classe dieser Titularzäthe ist zwar wenige Jahre nach ihrer Einsührung (a. 1781) wieder auß der Amtshierarchie verschwunden, und lebt kaum noch als Reminiscenz in den Beamtenkreisen fort. Allein mit dem Titel ist keineswegs die Sache geschwunden. Es wird sich vielmehr ergeben, daß in den wesentlichsten Beziehungen die preußische Rechtsanwaltschaft noch heute auf dem Standpunkte der Assistanzähe steht.

Das achtzehnte Sahrhundert war eine andere Welt als die heutige. Auch ohne eine dazwischen liegende Revolution ist jenes Jahrhundert tiefer geschieden von der Gegenwart, als jemals früher zwei Jahrhunderte des deutschen Bolkslebens auseinander lagen. Der preußischen Monarchie war der Beruf zugefallen, von einem unscheinbaren Punkte aus das neue Staatswesen in Deutschland zu bearünden. Nachdem der Feudalismus durch Bersplitterung der Staats= functionen in kleine und kleinste Körper die mittelalterliche Ordnung ber Dinge aufgelöft, hatte das Fürstenhaus der Sobenzollern den Beruf erkannt, die zeriffenen Glieder wieder zusammen zu fassen im Dienste bes Staates. Es bedurfte in erfter Stelle ber Zusammenfassung von Menschen= und Geldkraft zu einem neuen Heerwesen, in welchem die ver= kommenen Feudalmilizen und verwilderten Söldnerheere mit der Gesammt= heit der bäuerlichen Bevölferung zu einem Ganzen verschmolzen wurden. Ebendeshalb bedurfte es eines neuen, vervielfältigten Steuer= und Regal= wesens zur Gewinnung der Finangkräfte des neuen Staates. Die Berriffenheit der fich auflösenden alten Gesellschaft und die Schupbedurftigkeit der arbeitenden Classen bedingte andererseits ein weit verzweigtes Polizeiwesen, eine fast unbegränzte Thätigkeit der Wohlfahrtspolizei. Alle diefe Verhältniffe dranaten dabin, den Staat in den berufsmäßigen Staatsdienst aufgehen zu lassen. Uneinigkeit, Unbeholfenheit, Selbstsucht in allen Kreisen der Gesellschaft, Mangel an Gemeinsinn, innere Auflösung aller größeren Communalverbände waren nicht vom Staate herbeigeführt, sondern aus der Gesellschaft hervorgegangen, deren Umbildung unter Leitung des Staates erst einen langen Weg durchschreiten mußte, ehe eine Zeit individueller und corporativer Selbstständigkeit wiederkehren konnte.

In Wechselwirfung mit diesen Bustanden ber Verwaltung stand die Justig, welche stets die Grundgedanken eines Staatswesens in verkleinertem Magftabe wiedergiebt. Das Strafverfahren mar durch ben Inquisitionsproces längst in eine reine Amtsthätigkeit aufgegangen. Das bürgerliche Rechtsverfahren, — der confervativste Theil aller Staatsbildung, - behielt noch langer die alten, auf eine gewiffe Selbst= thätigfeit der Parteien und ihrer Fürsprecher berechneten Formen bei. Allein auch hier folgte man fichtbar den Grundgedanken des Criminal= prozesses. Entwöhnung von aller Selbstthätigkeit, Unselbstftändigkeit, Schutbedürftigfeit der Maffe der rechtsuchenden Bevolkerung dehnten in der Localjustiz die amtliche Leitung immer weiter auß; in wohl= wollender Fürsorge wurde das von Oben herab befördert. Gine Ber= einigung des Fürsprecheramtes ju großen genoffenschaftlichen Berbanden, in welchen ein Salt gegen die beamteten Richter zu finden gewesen wäre, wurde unmöglich durch die Bersplitterung in Tausende von kleinen Ortsgerichten, durch die bunte Ungleichheit der Obergerichtsbezirke, welche dem historischen Gange der Territorialbildung gefolgt waren. Es fehlte den deutschen Advocaten nicht die nöthige Intelligenz, um eine selbstständige und würdige Stellung zu behaupten. Im großen Durch= schnitte standen fie ihren Berufsgenoffen in England und Frankreich, sowie dem Richterstande in Deutschland, insoweit ebenbürtig gegenüber. Während aber das beamtete Richterthum feit dem 16. Sahrhundert nach dem Vorbilde des Reichskammergerichtes von Dben nach Unten einheitlich gestaltet wurde, in Collegialgerichten seine feste Zusammengeboriafeit und einen machsenden Standesgeift erhielt, mahrend die Ort8gerichte mit immer ftarferen Banden der Amtshierarchie eingeordnet wurden, stand die Advocatur örtlich und persönlich vereinzelt. In diefer Stellung war es unmöglich, die alte Selbstftandigkeit vor dem Richter zu behaupten: aus der eigenen Person nicht wegen der Ber= einzelung der Advocatur; aus der Person der Parteien nicht, weil im Strafverfahren der Inquisitionsproces die Parteirechte überhaupt aufgezehrt hatte, im Civilprozesse die Anwendung der fremden Rechte die Parteien unter die Vormundschaft des gelehrten Richterthums brachte.

In den so gestalteten Gerichten und ihrem Versahrem ordnete sich das Fürsprecheramt durch den täglichen Geschäftsgang von selbst unter. Die Richter, von Unten herauf in den kleinen Ortsgerichten gewohnt rechtsummündigen Parteien eine ziemlich patriarchalische Justiz zu ertheilen, gewöhnten sich die ungleichmäßige Mitwirfung der Advocaten und Procuratoren als eine bloße "Assissen" die Advocaten als "Nebenspersonen," ihre Einrichtung als ein "Hülfstinstitut," d. h. im Sinne dieser Beamtenwelt als ein unteres Staatsamt anzusehen. Auch ehe die preußische Geseßgebung den Grundsap officiell ausbildete, war es herrschende Meinung geworden:

"Die Advocatur ist ein öffentliches Amt, wozu man von Seiten der Landesherrschaft oder Gerichtsobrigkeit nach vorgänzgiger Prüfung förmlich bestellt und vereidet wird." (Fischer, Lehrbegr. der Kameral= u. Polizeir. II. §. 290.)

In keinem Gebiete boten aber hergebrachte Rechte dem Gifer bes Staatsbeamtenthums größere hinderniffe, als in der Rechtspflege. Die geschriebenen Rechte setten im bürgerlichen Rechtsftreite selbstftandige Parteirechte voraus. Der römische wie der ältere cononische Prozest waren noch in ftarkem Mage auf Mündlichkeit berechnet. Im Wider= spruch damit war der jegige Prozefigang langfam, aber zulett ganz schriftlich geworden, und damit in eine Unbeholfenheit gerathen, welche der Berichleppung und Chikane den breitesten Spielraum bot. Die äußersten Unftrengungen, dies Berfahren einfacher, rafcher, den endlichen Zweden der Juftig forderlicher zu machen, ftießen immer zuerft auf die Schriftsätze der Abvocaten und der die "Nothdurft der Parteien mahrnehmenden" Procuratoren. Wie von Unten herauf die Partei ihren dicanirenden und verschleppenden Gegner in dem Anwalt der anbern Partei sah, so begann man von Oben herab in der Advocatur das Haupthinderniß einer verbefferten Rechtspflege zu sehen. In dieser Beit entstand eine allgemeinere Abneigung gegen die Advocatur. Schon im 17. Jahrhundert gab es eine Litteratur über die nequitia advocatorum. Im 18. Jahrhundert warf man im Ernst die Frage nach der Abschaffung der ganzen Ginrichtung auf, (wie in Jo. Ulr. Cramer Diss. an aduocati in Republ. sint tolerandi. Lips. 1736. Gr= örterung der Frage, ob die Abschaffung der Advocaten dem gemeinen Wesen nüzlich oder schädlich seize. Halle 1780 u. a.) In Preußen feste "die allgemeine Ordnung, betreffend die Verbesserung des Juftigwefens" vom 21. Juni 1713. §. 58. ff. (Mylius II. 518.) bereits fest, daß nur eine bestimmte Anzahl bei jedem Gericht angenommen werden follen. Die untergeordnete, zum Theil fehr ungebildete Glaffe der Procuratoren, an welche sich mancherlei Mißbräuche des Geschäftsganges knüpften, wurde durch die Berordnung vom 16. April 1725. §. 26. bei Seite geschoben. Es sollen keine neue Procuratoren mehr angestellt werden, die Prozeßführung ganz auf den Advocaten übergehen.

In diesen Ideenfreis fallt die Regierung Friedrich des Großen mit ihren Juftigreformen. Als Friedrich bald nach feinem Regierungsantritt die fräftigen Reformen seines Baters auf ben gemeinen Civilprozeß ausdehnte, erschien als das Saupthinderniß der vorgefundene Zuftand der Advocatur. Ein unbefangeneres Urteil erkennt heute wohl an, daß die Schuld nicht an den Advocaten allein lag, daß die Gebrechen des schriftlichen geheimen Prozesses, die allgemeine Gewöhnung an Staatsbevormundung, der Mangel an Selbst= ftändigfeit und Selbstthätigfeit am meiften in den befigenden Claffen die vielfach vertheilte Schuld trug. Die gemeine Meinung hielt fich an die Erscheinung: die Advocaten follten an den meiften Gebrechen ichuld fein. Das Bolksvorurtheil, welches in England und Frankreich fich nur gegen die niedere Glaffe der Anwälte, nicht gegen die ftu= dirten Advocaten richtete, traf in Deutschland ben gangen Stand un= getheilt, und machte fich in allerlei Beinamen und Sprichwörtern Luft. Neberdies mar es im absoluten Staat sicherer, seinen Unmuth an dem patentirten Gewerbe, als an der Obrigfeit auszulaffen. Wie auf vielen Gebieten hat Friedrich d. Gr. die herrschenden Ideen seiner Zeit flarer formulirt, als irgend einer feiner juriftisch gebildeten Rathe.

"Es ist wider die Natur der Sache", fagt er in der Rabinets= Order vom 14. April 1780, "daß die Parteien mit ihren Rlagen und Beschwerden von dem Richter nicht selber gehört werden, sondern ihre Nothdurft durch gedungene Advocaten vorstellen sollen. Aldvocaten ift febr baran gelegen, daß die Prozesse vervielfäl= tiget und in die gange gezogen werden; denn davon dependirt ihr Berdienst und ihr ganges Bohl. - Wenn der Richter die Acten nicht eher in die Sand bekommt, als bis die Advocaten durch ihre Schrift= fäte das Factum nach Wohlgefallen verdreht und verdunkelt oder mangelhaft vorgetragen haben, so ist es fehr natürlich, daß der Urtel8= faffer ben rechten Gefichtspunct verliert, folglich auf unadaquate Be= weise erkennt, und weil er auf dem eingeschlagenen irrigen Wege fort= geben muß, oft wider feine Neberzeugung, am Ende ein offenbar un= gerechtes Urtel zu sprechen genothiget ift. - Es ift Meine Meinung hierbei nicht, daß den Parteien bei dergleichen gerichtlichen Sandlungen die Affistenz eines Rechtsfreundes versagt werde, vielmehr finde ich es nöthig, sowohl dem Kläger als Beklagten auch schon bei Unter=

suchung des facti seinen Advocaten zu dem Ende zu accordiren, damit derfelbe den Richter, welcher vielleicht aus Nachläffigkeit. Mangel der Penetration oder wohl gar aus Parteilichkeit, der ihm obliegenden Untersuchung keine Satisfaction leisten möchte, seiner Pflicht erinnern. ihn in allem controlliren, die Rechtsgründe der Partei deduciren, und also für die Sicherheit seines Elienten auf alle Art Sorge tragen folle. Damit aber diese neue Art von Advocaten nicht wieder auf die alten Irrmege gerathen moge, fo muß die Sache fo eingerichtet merden, daß folche bei dem Verzuge der Entscheidung und Vervielfälti= aung der Prozesse nicht interessiret sind, sondern einen ganz andern Gefichtspunct zur Beförderung ihres Glücks und ihres Intereffes erhalten. Die Referendarien muffen nämlich bei Meiner neuen Ginrichtung hauptfächlich bei den Untersuchungen der Sachen in facto ge= braucht und den Räthen dabei zu Gulfe gegeben werden. Diejenigen Referendarii, welche bei diesen Gelegenheiten die mehrefte Geschicklichfeit und Penetration zeigen, werden zu fernerer Beforderung beibe= halten: und auß diesen sollen die Advocaten, oder wie man fie füg= licher nennen möchte, die Affistengräthe; aus diesen aber in ber Folge die würflichen Rathe der Landescollegiorum gewählt werden. Diese Affistengräthe muffen eben sowohl als die Rathe der Landescollegiorum auf firirte Befoldungen gefest und zu dem Ende ihre Defensionsaebühren in einer gemeinschaftlichen Sportulkaffe gesammelt werden."

Noch eingehender spricht darüber der Vorbericht des Corpus Juris Fridericianum, in einer meist treffenden Kritik, freilich nicht so wohl der Advocatur als des gemeinrechtlichen Prozesses. Es wird im Eingang geklagt, daß die in den Jahren 1746 und ff. begonnenen Reformen nur theilweis Genüge geleistet haben.

"Nach der (bisherigen Ordnung) ist die Entwickelung und Außeinandersehung des facti, welches fast bei einem jedem Rechtsstreit zum Grunde liegt . . . den Advocaten lediglich überlassen; der davon gänzlich außgeschlossen Nichter muß dem Bege, welchen diese zur Erforschung der Wahrheit ihr vorzeichnen, schlechterdings folgen; und er darf seine Untersuchungen darüber nicht weiter erstrecken noch auf ansere Art austellen, als die der Sache im ersten Ansang von den Advocaten gegebene Einleitung es mit sich bringt. Da nun die Advocaten theils nach den Begriffen, die sie sich von den Pflichten ihres Amts gemacht, theils nach dem Interesse, welches, so wie bei dem großen Haufen der Menschen überhaupt, also auch bei den meisten von ihnen, der stärtste, ja wohl gar der alleinige Grundtrieb ihrer

Sandlungen gewesen ift, sich weniger um die Aufklärung der Sache, und Erforschung der Wahrheit, als vielmehr nur darum bekummert haben: wie fie ben Proces für ihren Clienten gewinnen; den Gegentheil durch Umzüge und Roften ermüden; fich dadurch in Ruf und Anfeben bringen; und durch Anhäufung der Gebühren, als der einzi= gen bei ihrem Metier zuläffigen Art des Erwerbs, ihre Gluds = Um= ftände emporheben wollen; so hat es nicht fehlen können, daß bei dieser Methode, die Processe zu instruiren, alle nur erfinnlichen Runstgriffe gebraucht worden, das Factum zu verdunkeln, den Umftanden deffel= ben einen falfchen Anstrich und unrichtige Wendung zu geben; die Aufmerksamkeit des Richters durch unvollständige auf Schrauben ge= fente, und mit allerhand Nebensachen überladene Erzählungen zu zer= ftreuen; solche von dem eigentlichen Gesichtspunkte, woraus die Streit= Frage zu betrachten gewesen wäre, abzulenken; und so durch listige Berbergung und Verstellung der Wahrheit, den Gegentheil entweder aänzlich um sein Recht zu bringen oder ihn doch durch alle Irrgänge ber Chicane Jahre lang herum zuführen; bende Sachwalter hingegen, auf Kosten der Wahrheit und der Partheien, zu bereichern." -

"Wenn dann endlich nach Ablauf ganzer Jahre die (unter Beweis zu ftellenden) Fragen rechtsfräftig fest gestanden, so hat der Richter, weil er weder schuldig noch befugt gewesen, sich um die zur Erfor= schung der Wahrheit vorhandenen Mittel selbst zu bekümmern, die Einleitung bes Beweises abermals den Sanden der Advocaten allein überlaffen, und dem von ihnen angegebenen Faden lediglich nachgeben müffen. Es hat also wiederum bei den Advocaten geftan= ben durch unrichtige oder unvollständige Anzeigung der Beweismittel; burch dunkle, zweideutige, die Sache nicht erschöpfende, oder mit Rebenumftänden angefüllte Artikel, durch fünftliche, auf Schrauben gefette Fragftucke, die Sache noch verworrener und die Beugen irre zu machen: Undeutlichkeit und anscheinende Widersprüche in ihre Aussagen zu bringen; - - und auf biefe Art den Richter über die Wahrheit, und den eigentlichen Bergang der Sache, am Ende der Beweiß-Inftang, oft noch mehr in Zweifel und Ungewißheit laffen zu können, als er es bei dem erften Anfang derfelben gewesen ift."

"Dabei hat es listigen und eigennützigen Advokaten niemals an Gelegenheit ermangelt, eine große Zahl von Neben=Punkten auf die Bahn zu bringen, und über die Fragen: Ob jemand ein Dokument heraus zu geben schuldig; ob er über dessen Auerkenntniß zu ersklären verbunden; ob er zur eidlichen Ablehnung der Unterschrift zu lassen zo.; ob ein Zeuge zum Zeugniß tüchtig oder verwerslich; ob ein

Artikel passend oder unstatthaft; ob ein zugeschobener Eid so oder ans ders abzusassen sei, und noch sonst über unzählige dergleichen so genannten Incident-Punkte, förmliche Neben-Prozesse zu veranlassen; die Rosten dadurch zu häusen, den Richter noch mehr zu verwirren; ihn mit Abfassung einer Menge von Beiurteln aufzuhalten, solchergestalt aber die Dauer des Haupt-Processes zu verewigen."—

"Da es auch solchergestalt die Partheien bloß mit den Advokaten zu thun gehabt, und der Richter von ihnen und ihren Gerechtsamen weiter nichts ersahren, als was diese Lesteren ihm davon vorzutragen für gut befunden; so ist das Bohl und Beh der Unsterthanen des Staats der Diskretion eines solchen Sachwalters völlig überlassen gewesen; dergestalt, daß dieser entweder aus Bosheit, Gewinnsucht und andern gleichsträsslichen Neben-Absichten; oder auch aus Trägheit, Unverstand und Leichtsinn, durch Berabsäumung gewisser Formalitäten, durch Nebergehung oder unrichtigen Bortrag ersheblicher Umstände; durch Mangel an Einsicht und Thätigkeit zur Heblicher Umstände; durch Mangel an Einsicht und Thätigkeit zur Herbeischaffung und gehöriger Anwendung der Beweiß-Mittel, die gerrechteste Sache verderben können."

um "diesem landverderblichen Nebel" in seinen ersten Quellen abzuhelsen, soll nunmehr eine neue Prozeßform angeordnet werden, welche (als sogenannte Leitungs- oder Inquisitionsmethode) den preußisschen Juristen älterer Schule in lebendigem Gedächtniß steht. Die Grundmaximen werden in dem Vorbericht Say I—XVI scharf gezeichnet. Auf die Stellung der Advocatur beziehen sich solgende:

VII. Die bisherigen Advocaten find aus den obigen Gründen gänzlich abgeschafft. Dagegen werden

VIII. Afsiftenzräthe bestellt, beren Amt insofern als von der Untersuchung des facti die Nede ein würkliches richterliches Amt ist. Sie find also keinesweges Söldner und bloße Sachwalter der Partheyen, sondern Beistände und Gehülfen des Richters; deren Pslicht es wesentlich mit sich bringt, das Gericht in seinen Bemühungen zur Ausmittelung der Wahrheit zu unterstügen; sich zu diesem Endzweck mit ihnen zu vereinigen; und alles, was sie davon entedesen und in Erfahrung bringen, ohne den geringsten Borbehalt und ohne Rücksicht: welcher Parthey solches zum Nugen oder Schaden gereiche, redlich und aufrichtig anzuzeigen.

IX. Hiermit steht in ungetrennter Berbindung der zweite Theil ihres Amtes, vermöge deffen sie, ebenso wie dem Rath eines Collegii gegen den anderen obliegt, schuldig sind, auf das Betragen der zur

Instruction einer Sache deputirten, und aller übrigen daran Theil nehmenden Gerichts-Personen, ein machsames Auge zu haben 2c.

X. Nur das einzige Geschäfte haben sie mit den bisherigen Advocaten gewissermaßen gemein, daß sie mit den Partheyen über die
bei der Instruction vorkommende Angelegenheiten und beizuschaffende Beweismittel correspondiren; nach hinlänglich entwickeltem Facto
aber, die daraus entspringenden Rechte der ihnen besonders angewiesenen Parthey herleiten, oder vertheidigen sollen; doch muß auch dieß
von ihnen geschehen, ohne sich strafbarer Versuche zu anderweitiger
Verdunkelung des Facti, oder rabulistischer Verdrehung des Geseges
schuldig zu machen.

Die Prozesordnung von 1781 enthält in ihren vier Theilen die ziemlich folgerichtige Specialisirung dieser Grundsähe. Innerhalb der Civilgerichtsverfassung rücken die neusgeschaffenen Assistenzräthe in die Reihe des beamteten Sustizpersonals ein: Theil III. Titel 3, von dem "Amte der Räthe bei den Justiz-Collegiis":

- §. 2. Diese Räthe (der Justizcollegia) werden in 2 Klassen einzgetheilt; die Mitglieder der zweiten oder untern Classe führen eigentlich den Namen der Assistenzräthe.
- §. 3. Beide sind jedoch würkliche Mitglieder eines und eben desselben Collegii; haben in allen Sesionen und bei allen Geschäften Sit und Stimme; und unterscheiden sich hauptsächlich nur darin, daß die im I. und II. Theile der Prozesordnung beschriebenen Berrichtungen der Assistate besonders den Räthen der zweisten Classe aufgetragen, die Deputati bei den Instructionen aber, der Regel nach, aus der ersten Classe zu wählen sind.
- §. 4. Die Ascension aus einer dieser Classen in die andere sett keine nochmalige besondere Prüfung voraus, sondern soll von dem Betragen der Räthe in ihrem bisherigen Posten, von ihrer dabei bewiesenen Geschicklichkeit, Rechtschaffenheit, Fleiß und Application lediglich abhangen.
- §. 5. Die den sämmtlichen Räthen beider Classen oblie= genden Pflichten find theils allgemeine, theils besondere.

Die Zahl der allgemeinen Amtspflichten (§ 5—18) ift sehr erheblich; Richter und Afsiftenzräthe sind darin wesentlich gleichgestellt, jedoch mit dem im §. 16 gemachten Borbehalt: "Die Räthe der zweisten Classe müssen in denjenigen Sachen, bei deren Instruction sie als Assistenzräthe concurrirt haben, sich nicht nur ihres Boti bei den dahin gehörigen Borträgen und Relationen gänzlich enthalten, sondern

sich auch während eines solchen Bortrags aus dem Sessionszimmer entfernen."

Erst unter den besonderen Pflichten der Rathe §. 19-74 scheiden sich die Kunctionen der Affistenzräthe bestimmter. In §. 20-33 erscheint als das Sauptgeschäft der ersteren die "Affisten 3" bei den Inftructionen der Prozesse, und fie sollen nur, inso= fern als es ohne deren Nachtheil geschehen fann, zu anderen Arbeiten im Collegio mitgebraucht werden. — Bei der Untersuchung des Facti find fie vornehmlich Gehülfen und zugleich Controlleurs des Gerichts und feines Deputati; bei Erörterung des Rechtspunktes hingegen sind fie hauptfächlich als Beiftande der Parteien anzusehen. - Die Parteien sind schuldig, den Anweisungen der ihnen gegebenen Affistenz= räthe nachzukommen. — Da die Affistengräthe Diener der Wahrheit find, fo folgt von felbft, daß fie den mit Winkelzugen, Unwahrheiten, Arglift und Zweideutigkeiten umgehenden Parteien, darunter keines= meas nachseben: wenn aber ihr diesfälliges Bestreben fruchtlos wäre, dem Richter dergleichen Vornehmen freimuthig anzeigen muffen. — "Am allerwenigsten muffen Affistengräthe, welche ber Wahrheit treu zu sein geschworen, und unter diefer einzigen Bedingung auf bas Bertrauen Gr. Königlichen Majestät und des Publici ein Recht erlangt haben, sich zu Werkzeugen der Chicane, der Unwahr= beit, des Betrugs oder der Ungerechtigkeit migbrauchen laffen, und wenn je ein Affistenzrath auch nur in einem einzigen Falle sich eines folden Verbrechens schuldig machte, fo foll er nicht allein sofort ohne weitere Umftande caffirt, sondern auch noch überdem als ein Meineidiger, mit Gefängniß oder Festungostrafe belegt werden."

In dem neugeordneten Gange des Civilprozesses werden sodann die Assistenzräthe in die entsprechenden §§. eingeschoben. In dem Register sind unter der Rubrit "Assistenzräthe" 38 Functionen aufgezählt, welche sie im ordentlichen Prozesse zu bevbachten haben; weiter 13 Functionen in summarischen Prozessen. Endlich werden unter 20 Nummern die Fälle aufgezählt, in welchen es der Zuziehung eines Assistenzathes nicht bedarf. Es ist von Interesse, diese einzelnen Klauseln durch die preußische Gerichtsordnung und später zu verfolgen, um sich zu überzeugen, wie zähe die Aussassischung von den Pflichten eines Prozesseisstandes als Amtsfunction noch 2 Menschenalter hindurch sestgehalten wurde.

Fast in allen Gerichtsverfassungen hat man das Richteramt aus der Advocatur eraänzt, und eine Fortsetzung der Advocaten= praxis mit den Richterfunctionen für vereinbar gehalten. Hier war das Berhältniß ungefähr umgekehrt.

Oft ist serner durch Anwendung von Geschäftsordnungen für die Collegialgerichte auf die Einzelrichter gesehlt. Hier war der umgestehrte Fehler begangen. Während sonst die Civiljustiz von Oben nach Unten, nach den Gesichtspunkten des Justizministeriums und der Obersgerichte organisirt wird, ohne die nöthige Nücksicht auf das Einzelrichteramt, die örtliche Verwaltung der Justiz in den kleinen, besonsders ländlichen Lebenskreisen: so war hier umgekehrt das Ideal eines deutschen Einzelrichters zur Erundsorm der ganzen Civiljustiz erhoben, in einer Weise, welche mit den Justizcollegien, mit dem contradictorischen Gange des ordentlichen Civilprozesses, mit den Parteirechten im Civilprozesse niemals zu vereinigen ist. Es hat freilich sast ein Menschenalter gedauert, bevor Wissenschaft und Praxis das Unhaltbare dieser Erundsorm anerkannt haben.

Die absolute Kritif, welche dann im letten Menschenalter gefolgt ift, beweift nur, daß fie felbft fur die Buftande des 18ten Jahrhun= berts feine Sulfe gewußt hatte. Der Gesetzgeber hat Recht oder Un= recht immer nur für feine Zeit. Es handelte fich um ein Uebergangs= stadium. Der edle fittliche und geiftige Kern unserer Nation lag noch gebannt in dem Rreise der deutschen Familie und der isolirten Stände. Im gemeinsamen öffentlichen Leben erschien dies Bolf dem unparteiischen Urtheiler, wie Lord Malmesburg, "eitel, unwissend, grundsablos und unterwürfig"; der Abel "dienend wegen feiner Armuth, mit Gifer und Tapferkeit im Subalternendienst, als bereitwilliges Werkzeug eines jeden Befehles." Eine fo geftaltete Gefellschaft ver= mag fich aus ihrer Weise heraus nicht zu helfen. Es bedarf dann vielmehr der Verstärkung der unmittelbaren Organe des Staates, des Beamtenthumes, des Königthumes als des personificirten Staates. Bährend der Durchschnitt bes deutschen Beamtenthumes damals noch durch Härte und Grobheit von Oben, durch Servilität von Unten, durch Trägheit und Unfähigkeit, oft durch Sabsucht und Bestechlichkeit den Zeitgenoffen bekannt mar, mährend rechtsunwissende Justitiarien und ihre Schreiber weniger als Gerichtsftelle wie als Sportelftelle bekannt waren: forgte Friedrich der Große für beffer besoldete, beffer gebildete, amtseifrige Richter in geringerer Zahl. Es war ihm Ernst, feinen Richterstand durch Bildung, Gelbstgefühl und Rechtsfinn zu bem würdigen Organe deffen zu machen, was fein Bater die "Grund= fäule seines Staates" genannt hatte.

In diesem Staatswesen, in welchem die zerfahrene Gesellschaft

erst durch den Staat wieder zu Rechtsgleichheit und Gemeinsinn herangezogen werden mußte, bedeutete es sehr viel, wenn 2 Monarschen wie Friedrich Wilhelm I. und Friedrich II. den größten Theil des 18ten Jahrhunderts hindurch den Sinn der Pflichttreue und der Arbeit ihren Dienern und ihrem Bolke einzuslößen wußten; wenn sie in unermüdlicher Arbeitskraft, Ordnung und Sparsamkeit ihrem Bolke vorangingen. Es bedeutete dies nicht weniger als Alles, was zu-nächst und unmittelbar geschehen mußte, um Preußen in seinen dasmaligen deutschen und europäischen Umgebungen vorwärts zu bringen. Die Borwürfe, welche gegen dies Gerichtswesen zu erheben sind, treffen Personen und Verhältnisse der späteren Zeit.

II.

An die Stelle der Assistenzräthe sind demnächst die Justiz-Commissarien der Allgemeinen Gerichtsordnung getreten.

Das unnatürliche Amt der Affistenzräthe bestand nur wenige Jahre. Die alten Practifer hatten von Anfang an die Röpfe über des Großkanzlers Reformideen geschüttelt, nicht am wenigsten über die Affistengrathe. Die Anstellung solcher Rathe war auch nur bei ben Obergerichten erfolgt; bei den Untergerichten follte das Amt durch Affefforen, Referendarien oder "in beren Ermangelung" durch Juftigcommissarien versehen werden, welche lettere nach der Prozefordnung von 1781 nur zum Betrieb von nichtprocessualischen Angelegenheiten bestimmt waren. Dem Publicum war am meisten fühlbar ge= worden die unnatürliche Nöthigung, vor dem Civilgericht versönlich zu erscheinen, sowie die Zwitternatur der aus der Sportelcasse befol= beten Affistengrathe "benen die Parteien fein Bertrauen schenkten, weil fie ungewiß waren, ob fie dieselben fur ihre Richter oder Sachwalter halten sollten." Durch die Anweisung vom 21. Nov. 1782 und durch die Verordnung vom 3. Sept. 1783 lenkte die Juftigver= waltung ein, indem fie den Parteien nachließ, nach ihrer eigenen Wahl sich fortan der Justizcommissarien zu bedienen, und zwar sowohl als Stellvertreter in benjenigen Fällen, in welchen fie von dem persönlichen Erscheinen befreit murden, wie als Affiftenten, wenn

sie personlich erschienen. Die Zuordnung der Assistenzräthe sollte nur noch stattsinden, wenn die Parteien erklärt hatten, sich keines Justizs-Commissarius bedienen zu wollen. Das Institut der Assistenzräthe war damit überslüssig geworden; denn offenbar bedurfte es für diese vereinzelten Fälle auch bei den Obergerichten keiner besonderen Beamtenclasse mehr. Das Gericht konnte dann commissarisch einen Assistenten aus der Zahl der Assessichen, Referendarien oder Unterbeamten bestellen, wie dies in der preußischen Gerichtsordnung demnächst wirklich geschehen ist.

Die Revision des Corpus juris Fridericianum, welche unter dem Titel der Allgemeinen Preußischen Gerichts=Ordnung 1793 publicirt wurde, ließ daher ohne fühlbare Lücke die Assistenzeräthe weg. In ihre Hauptfunction traten die Justizcommissarien. In den vorbehaltenen Fällen, in welchen ein Assistenzath auf Wunsch der Parteien noch als Nothbehelf eintreten konnte, hat die Gerichts-Ordnung nur noch einen vom Richter zu ernennenden "Assistenten" aus der Zahl der Referendarien oder Subalternen.

Man hat demnach häufig behauptet, die Advocaten seien in Preußen unter dem Namen der Justiz-Commissarien wieder hergestellt. Bei näherer Betrachtung erweist sich diese Behauptung indessen als irrig. Nur die beiden schärfsten Spipen des Amts der Assistation wurden abgebrochen, nämlich

- 1. es wird den Parteien die eigene Wahl eines Prozesvertreters oder Beiftandes wiedergegeben,
- 2. es wird die Besoldung der Assistenzräthe aus dem Sportel= fonds aufgegeben.

Beides ließ sich aufgeben, ohne auf den Amtscharakter der Advoscatur zu verzichten. Im Nebrigen blieb es bei dem Prozeßgang des Corpus juris Fridericianum und bei der Behandlung der Prozeßsvertreter als beamteter Nebenpersonen des Gerichts.

Bunächst also ber Prozessang ber A. G.-D. ist aus bem Corpus juris Fridericianum aufgenommen. Bei der Umarbeitung des lettern wurde in den Titel von den Räthen bei den Justizcollegien (III. 3.) der Abschnitt von den Assistenzräthen gestrichen. Dagegen wurde in dem Titel der A. G.-D. (III. 7.) von den Justizcommissarien die Reihe der Paragraphen eingeschaltet, welche sich früher auf das Amt der Assistenzräthe bezog. Die früheren General- und Specialfunctionen der Assistenzräthe sind mit veränderten Titeln und Wendungen wieder zu sinden. Nirgends sind die früheren Standpunkte ausgegeben. So weit wie die Amtsthätigkeit des Rich-

ters in Preußen nun einmal ausgedehnt war, blieb kein Plat für die freie Thätigkeit eines Sachwalters. Mochte man den Justizcommissarius, wie den Assistenzrath, abwechselnd einen Gehülfen oder einen Controlleur des Richters nennen: in beiden Stellungen war eine untere Function gemeint, vergleichbar der eines Cassencontrolleurs zu dem Hauptbeamten der Casse: in beiden Stellungen fehlte grundsätlich die Selbstständigkeit eines Vertreters von Parteirechten. Die Gesetzgebung mußte erst zu der richtig verstandenen Verhandlungsmarime zurücksehren, bevor die subalterne Stellung des Justizcommissarius im Civilprozesse eine andere werden konnte.

In nothwendiger Wechselwirkung damit behält die Gerichts = Dronung die amtliche Stellung der Juftizcommif= farien und Notarien bei. Der Titel III. 7. der Gerichts-Dronung ist, wie erwähnt, ein bloßes Conglomerat der früheren Abschnitte über die Affistengräthe und über die Suftigcommiffarien, in welchen der Charafter bes Beamtenthums, in einer Scharfe und Nebertreibung bervortritt, wie sie nur der preußischen Justizverfassung angehört. Das geschloffene Beamtensuftem war einmal bis zur Absorbirung der allerseits unbeliebten Advocatur gelangt; die Advocaten waren neben den ordentlichen Richtern der Juftizcollegien "Rathe zweiter Classe" geworden. Auf keiner Seite war ein Trieb vorhanden, diese Auf= faffung ändern. Die Monopolifirung aller unmittelbaren und mittel= baren Staatsfunctionen in einem berufsmäßigen Beamtenthum, mar aus fich beraus einer anderen Anschauung gar nicht fähig: das richterliche Beamtenthum, in dem Gelbstgefühl und in dem Gifer feines Berufs, ficherlich nicht. Von Oben berab ftrebte die Centralverwaltung dieser Zeit überhaupt dahin, Juftig- und Verwaltungspersonal auf möglichst gleichen Fuß zu bringen. Bon Unten herauf diente die Auscultatur und das Referendariat dazu, den juriftischen Lebensberuf vom ersten Beginn an im Decretiren und Referiren, in amtlichen Rechten, amtlichen Stellungen zu suchen. Es ergab fich daraus folgendes Amterecht:

1. Die Justiz=Commissarien und Notarien sind als wirkliche Staatsdiener zu betrachten. A. G.=D. III. 7. §. 3. Anhang §. 462. Wie die Assisten hinter den wirklichen Räthen der Justizcollegien, so rangiren die Justiz-Commissarien "im Amt" hinter dem jüngsten etatsmäßigen Mitgliede des Gerichtes, bei welchem sie angestellt sind. Rescr. v. 27. März 1818. Sie leisten einen förmlichen Amtseid oder werden auf den früher geleisteten "Amtseid" verwiesen. Anhang z. A. G.=D. §. 452; Cabinets=Order

- v. 5. Nov. 1835; Rescr. v. 13. Febr. 1850. Die Preußische Uniformität hat in der sechsten Uniformclasse für die fünste Rangclasse die Rechtsanwälte auszunehmen keine Beranlassung gefunden. v. Kamp, Sahrb. Bd. 39. S. 407 ff. Der unbedeutende Titel eines Raths der letzten Classe soll für die "älteren und ausgezeichneteren" als Auszeichnung dienen.
- 2. Ihre Anstellung erfolgt lediglich durch den Justizeminister. A. G.=D. III. 7. §. 16. Bei den Obergerichten wird das große Staatseramen, bei den Untergerichten ein sogen. kleines drittes Examen verlangt. Entscheidend ist namentlich die Bestimmung, nach welcher die Zahl der Stellen, ebenso wie ihre Besehung, durch das amtliche Ermessen des Justizministers endgültig bestimmt wird. A. G.=D. III. 7. §. 5. Die Ausschung bestehender, die Errichtung neuer Stellen, die bestimmte "Anweisung des Wohnsipes" durch den Justizminister, zeigen nach allen Richtungen hin eine Localisirung der Amtsstellung, in welchen Alles gehäuft ist, was in anderen Gerichtsversassung, in welchen Alles gehäuft ist, was in anderen Gerichtsversassungen vereinzelt vorkommt. Die Monopolisirung erscheint hier nicht sowohl als eine beschränkende Gewerbegesetzgebung, sondern als selbstwerständliche Folge der Aussassung als Ortsamt, welche auch die projectirte Vereinigung zu Collegien unter einem "Director," A. S. D. III. 7. §. 90—115 unaussührbar machte.
- Die Justig=Commissarien sind einem febr unbe= stimmt gehaltenem Aufsichtsrechte der Gerichte wie des Juftizministers unterworfen, welches in einem sehr leicht gehalte= nen Entlassungerechte aus dem "Amte" seinen wirksamen Sin= tergrund findet. Die A. G. D. III. 7. erwähnt dies Entlassungsrecht unter sehr unbestimmten Vorbedingungen (§. 22, 42 u. an mehren andern Stellen), beispielsweise auch in dem Falle, wenn fie etwas be= antragen, "was den klaren Borfchriften des Gesetzes zuwider wäre." Die gute Praxis, den Juftizbeamten nur durch Urtheil und Recht feines Amtes zu entlassen, war durch das A. E.-R. lediglich für das Richteramt zum geschriebenen Recht geworden, und kam den Suftig= Commissarien nicht zu statten. Gine Zeit lang trug man fogar kein Bedenken, durch Urtheilsspruch entlassene Richter zu Suftig=Commissa= rien gewissermaßen zu begradiren. Ebenso ungemessen sind die Befugnisse der Gerichtsbehörden gestellt. Gelbst die Untergerichte find befugt, den bei ihnen praktifirenden Juftig-Commiffarien Berweise zu ertheilen und folche in Ordnungsftrafen zu nehmen. (Jahrb. Bd. 36. S. 330, Bd. 38. S. 330.) Durch Ministerial=Rescripte sind folde Disciplinarbefugnisse fortlaufend declarirt und specialifirt bis

in die neueste Zeit herab, wie durch die Rescripte vom 5. Nov. 1830, 30. Sept. 1833, 25. Oft. 1848. Durch die Amtspragmatik murden aus der Amtsstellung auch neu e Folgerungen gezogen. Das Circular vom 8. Juli 1802 (Anhang 3. A. G. D. S. 463) verordnet, daß über die Umtöführung eines jeden Juftig-Commiffarius in der nächsten Conduitenlifte Ausfunft zu ertheilen und hiermit vierteljährlich fortzufahren. Bei Beurlaubungen tritt eine weit über die Stellung eines Parteivertreters binausgehende Analogie mit den Staats= beamten ein. Aus der Amtsstellung find ferner sehr beengende Folgerungen für die Substitutionen, für die Benutung der Gulfe von Referendarien (Hofrescript vom 16. Febr. 1804), für die Unzuläffigkeit von Nebenbureaus u. dergl. gezogen. Umgekehrt ergab fich dann aus ber Amtsstellung wieder ein privilegirter Gerichtsstand, die Befreiung vom Pfarrzwang, die Theilnahme an den Executionsprivilegien der Beamten, die Steuerfreiheit des halben Diensteinkommens und andere Rechtsvorzüge auf Rosten dritter Versonen.

Der Gefammtzustand ber Suftig, welcher in der ersten Sälfte unseres Sahrhunderts aus diesen Ginrichtungen hervorging, ift schwer mit wenigen Worten zu charakterisiren. Entschieden schlecht war das Strafverfahren, in welchem die Schwerfälligkeit der Untersuchung in eine flüchtige Urtheilssprechung auslief, die sich in den Criminalsenaten der Oberlandesgerichte so massenhaft häufte, daß eine ordungsmäßige Erledigung unmöglich wurde. Der Civilprozeß ber A. G. D. war am meisten bei den größeren Collegialgerichten ent= artet. Bufriedenstellend blieb immer noch die Suftig bei den Königlichen Einzelrichtern, soweit der naturgemäße Wirkungsfreis der Einzelrichter ging. Das deutsche Einzelrichteramt hat fich in einer Weise entwickelt, die in der europäischen Welt fein besseres Muster vorfindet. Auch an diefer Stelle aber verdarb der verkehrte Juftigpatronat der Privatgerichte die Zustände, und verwirrte die Ideen der Beit über die Bedeutung des Ginzelrichteramtes.

In allen Gebieten dieses Gerichtswesens aber konnte das Justi3= Commissariat und Notariat neben der überwiegenden Amtsthätigkeit der Richter immer nur zu einer untergeordneten Stellung gelangen. Es hielt sich frei von den verschriecnen Mißbräuchen der Advocatur des 18ten Sahrhunderts, zu deren Wiedersehr weder die Möglichkeit noch die Versuchung vorlag. Aber mit der Möglichkeit des Mißbrauches war ihm auch eine bedeutsame Stelle überhaupt entzogen. Hatte man früher über Chicane der Advocaten geklagt, so klagte man jeht über Nachlässigfeit und Unthätigseit. In der

Prozeßinstruction durch die Referendarien bei den großen Gerichten, wo die Examinir-Methode am wenigsten paßte, löste sich das Fürssprecheramt oft in ein Briefträgeramt auf, welches nur seine Manual-Acten dem Deputatus vorzulegen hatte. Die geringe Besoldung der Richterämter und das gute Einkommen mancher Justiz-Commissarien veranlaßte aber doch schon eine rückläusige Bewegung, selbst aus höheren Richterämtern in dies niedere, — ein Versahren, welches in der Amtshierarchie sast wie eine Insubordination aussah. Ein Circular vom 1. Oftober 1801 bestimmt auf Grund einer Cabinets-Order vom 28. September 1801, "daß es in Jukunst schlechterdings keinem in einer ansehnlichen richterlichen Bedienung stehenden Justizbedienten weiter verstattet werden soll, um seiner Konvenienz Willen seine Stelle niederzulegen und als Justizcommissaries Prozeshpraxis zu treiben!"

Leider liegt eine administrative Statistik aus dem Schlusse bes 18. und dem Anfange des 19. Jahrhunderts nicht vor, um die Besethung des Amts in Jahlen sichtbar zu machen. Die Zeit hatte noch keinen Sinn für administrative Statistik wie für die realen Bershältnisse des Berwaltungsrechtes überhaupt. Erst lange nach dem großen Gebietswechsel der Zeit von 1806—1815 ist eine zuverlässige Nebersicht über das Personal zu gewinnen aus B. F. C. Starke, Beiträge zur Kenntniß der bestehenden Gerichtsversassung. Berlin, 1839. Th. II. 1—4. Die sorgfältigen Zusammenstellungen ergeben das Personal am Schluß das Jahres 1837 zerstreut unter die einzelnen Despartements. Für die Zwecke der Vergleichung mit der späteren Zeit ziehe ich jene Uebersichten in folgende einsachere Tabelle zusammen:

- 1. Etatomäßige Richter der Königlichen Unter= und Ober= gerichte.
- 2. Außeretatsmäßige Richter, remunerirte und nicht remunerirte.
- 3. Privatrichter, unter welchen die in () gestellte Zahl die zugleich in Königlichen Aemtern stehenden bezeichnet.
 - 4. Referendarien und Auscultatoren.
- 5. Subalterne und Unterbeamte; da die außeretatsmäßigen Subalternen und Unterbeamte indessen nicht geschieden sind, so ist in der nachstehenden Uebersicht sogleich die Gesammtsumme zusammens gezogen.
 - 6. Justizcommissarien und Notarien.

Die der französischen nachgebilbete Gerichtsverfassung der Rheinsprovinz bleibt hier und in den folgenden Uebersichten außer Betracht.

	Etatsm. Richter.	außer: etatsm. Richter.	Privat: Richter.	Referen: dar. u. Ausfult.	Büreaus u. Unterb.	Justiz: commiss. u Notar.
I. Oberger. Königsberg	31	15			138	11
Untergerichte	124	12	9 (43)	147	423	25
II. Oberger. Insterburg	14	5			53	5
Untergerichte	61	28	6 (10)	45	318	15
III. Oberger. Marienwerder	$\frac{21}{96}$	5	7 (02)	70	70	8
Untergerichte IV. Oberger. Posen	$\begin{array}{c} 96 \\ 32 \end{array}$	$\frac{39}{2}$	7 (23)	78	$\begin{array}{c} 351 \\ 95 \end{array}$	$\frac{42}{21}$
Untergerichte	136	$\overset{\scriptscriptstyle 2}{5}$		$\frac{-}{68}$	584	43
V. Oberger. Bromberg	9	1	_		46	9
Untergerichte	66	$\overline{4}$		46	358	20
VI. Dberger. Stettin	18	$1\overline{2}$			86	18
Untergerichte	66	1	20 (50)	83	159	21
VII. Oberger. Köslin	12	3	_ ` ′		54	9
Untergerichte	35	5	20(22)	32	86	10
VIII. Oberger. Greifswald	15	2			21	12
Untergerichte	9	1	29		18	79
IX. Oberger. Breslau	31	16	110 (70)		173	20
Untergerichte V Skanzan Batikan	119	6	113 (56)	305	410	44
X. Oberger. Natibor	18 58	${5} \\ {2}$	<u>-</u> (20)	90	$\begin{array}{c} 65 \\ 142 \end{array}$	$\begin{array}{c} 10 \\ 23 \end{array}$
Untergerichte XI. Oberger. Glogau	16	$\frac{2}{3}$	59 (30)	89	69	23 10
Untergerichte	59	8	79 (30)	90	173	36
XII. Oberger. Berlin	35	46			180	$\frac{33}{23}$
Untergerichte	141	34	29 (79)	343	611	$\frac{58}{58}$
XIII. Oberger. Frankfurt	19	12	_		96	13
Untergerichte	101	8	42 (56)	135	278	58
XIV. Oberger. Magdeburg	18	9	`´		68	9
Untergerichte	77	5	19 (5)	89	310	47
XV. Oberger. Halberstadt	13	8			42	5
Untergerichte	60	10	6 (3)	98	209	49
XVI. Oberger. Naumburg	22	10	<u> </u>	100	102	11
Untergerichte	125	19	65 (37)	182	561	126
XVII. Oberger. Münster	$\begin{array}{c} 17 \\ 68 \end{array}$	$egin{array}{c} 5 \ 4 \end{array}$		$\overline{122}$	$\begin{array}{c} 35 \\ 215 \end{array}$	$\frac{8}{67}$
Untergerichte XVIII. Oberger. Paderborn	16	6		144	$\frac{213}{52}$	7
Untergerichte	78	5	10	108	253	$5\dot{4}$
XIX. Oberger. Hamm	$1\overset{\circ}{2}$	$\overset{\circ}{2}$			41	$\overline{\hat{5}}$
Untergerichte	$\overline{68}$	10	9	79	$2\overline{63}$	69
XX. Oberger. Arnsberg	14	4	-(5)		35	21
Untergerichte	51	22		5 8	292	25
XXI. Oberger. Ehrenbreitstein	8				5	
Untergerichte	10	1	16		20	
	9009	206	590 (110)	9106	7597	1146

Am Schlusse bes Starkeschen Werkes werden Justiz-Verwaltungs-Uebersichten gegeben, die nochmals summarisch denselben Personalbestand am Schlusse des Jahres 1838 summiren, darunter:

382 Richter bei den Obergerichten,

1549 " " Untergerichten, 970 " " Privatgerichten,

unter Letteren 431 zugleich Königliche Richter.

Die Zahl der außeretatsmäßigen Richter bei den Obergerichten wird auf 188 angegeben, darunter 54 remunerirte; bei den Untergerichten auf 240, darunter 173 remunerirte; die Zahl der Resferendarien auf 1347, der Auscultatoren auf 704.

Die Bahl der Juftig = Commiffarien auf 1235.

Es war also schon damals das Preußen eigenthümliche Vershältniß vorhanden, nach welchem unter dem studirten Justizpersonale die Richter ungefähr drei Viertel, die Nechtsanwalte ein Viertel darstellen, — ein Verhältniß, welches auch nach den durchgreifendsten Justizreformen bis heute ziemlich unverändert geblieben ist.

III.

Die durchgreifenden Reformen, welche das preußische Gerichtswesen in den Jahren 1846-1849 erfahren hat, werden einer späteren Beit in ehrendem Andenken bleiben. Je mehr der Berlauf diefer Darftellung die guden und Schwachen derfelben hervor= beben wird, um fo mehr fordert bie Gerechtigkeit baran zu erinnern, daß es in Deutschland niemals einen undankbareren Beruf gegeben hat als den des Gesetzgebers. Gesetzeswerke, wie die peinliche Gerichts= Ordnung Carl's V., der jungfte Reichsabschied, das preußische gand= recht und andere Gefege, welche an sachlicher Tüchtigkeit ihrer Beit weder in England noch in Frankreich eine Parallele fanden, sind von dem Standpunkt der absoluten Rritik, des Idealismus und des Particularismus aus so hochmuthig oder steptisch behandelt worden, daß unfere Gejeggeber immer erft dann Unerkennung fanden, wenn ihre Schöpfungen zum großen Theil veraltet waren. Die beften Leiftungen unferer Gesetzgebung werden ftets nur mit widerwilliger Anerkennung ale Abschlagszahlungen aufgenommen, - verglichen mit dem

wahren Sbeale, — welches freilich in jedem Lebenskreise verschieden gedacht wird, mährend das Gesetz nur einen Willen auszudrücken fähig ist.

Die Reformen von 1846 – 49 bezeichnen in der That einen Fort= schritt zum Beffern, wie ibn feine frühere Epoche aufzuweisen bat. Es ift mahr, daß fie etwas verspätet eintraten. Schon die Reform= plane des Freiherrn von Stein wollten fehr bestimmt die Gerichtsgewalt als unveräußerliches Recht des Staats von ihrer unnatürlichen Berbindung mit dem Grund und Boden losmachen, mit dem Beafall der Patrimonialgerichte auch den Sauptgrund der privilegirten Gerichts= ftande aufheben, für eine murdige Geftaltung der Ortsgerichtsbarkeit den Boden schaffen. Der Staat hatte fich noch ein volles Menschenalter Beit genommen; aber die Staatspflicht wurde nun auch in diefer Richtung vollständig erfüllt. Der neu geschaffene Rahmen der preußischen Gerichtsverfassung mit ihren Kreis- und Appellationsgerichten wird eine Grundlage des deutschen Staatswesens werden und bleiben. Die da= rin noch nothwendigen Beränderungen betreffen das innere Fachwerk, nicht die äußere Grundform. Es ift ferner mahr, daß bei der Reform bes Strafverfahrens unpaffende Nebertragungen aus den frangösischen Einrichtungen ftattgefunden, daß die Urheber der Gesete zu anaftlich an den Gewohnheiten der schriftlichen Berichterstattung festgehalten haben. Bei praftischer Kenntniß mündlicher Prozesformen wurde man das Hauptverfahren im Civilprozeß nicht mit Vorlesung eines Referats, im Criminalprozeß nicht mit Vorlefung einer gelehrten Unklageacte begonnen haben. Indeffen Gehler diefer Art werden auch fünftig begangen werden. Der Vorwurf trifft mehr die folgenden Sahrzehnte, welche den längst fühlbar gewordenen Mängeln hätten helfen können.

Als der folgenreichste Mangel ist aber wohl anzusehen die rückständige Reform der Advocatur. Allerdings wurde das Civilsund Strasversahren so verändert, um den Sachwaltern eine wirksamere Stellung zu gewähren. Man ersetzte den unschicklichen Titel der Justizcommissarien durch die gute Bezeichnung eines Nechtsanwalts. Man führte den lobenswerthen Gesichtspunkt, die Qualification zur Rechtsanwaltsschaft durch das große Staatsezamen auf gleicher Stufe mit dem Richteramt zu halten, folgerichtig durch. Man schuf in dem sog. Ehrenrath der Rechtsanwalte die ersten Anfänge einer corporativen Verfassung.

Dagegen hielt man tiefer gehende Aenderungen ber Perso= nalverhältnisse nicht für nothwendig. Man mochte unter den manniafaltigen Schwierigkeiten, das ältere Richter-Personal in neuen

Stellen unterzuhringen, davor zurudichrecken, auch diejenigen ber Juftig-Commissarien von unten auf umzuwandeln. Biel entscheidender machte fich aber geltend die Macht der Gewohnheit. Das Staatsbeamtenthum war nun feit Menschenaltern gewohnt, ben Sachwalter fich als ein Glied in der Reihe des angestellten Beamtenthums zu denken; das Zustizministerium gewohnt, die Advocatur als selbstverständlichen Gegenstand der Aemtervergebung anzusehen. Der Beamtenkreis der Richter fah in den jegigen Rechtsanwalten noch immer das, mas die Gerichts= Ordnung gemeint hatte. Die rechtssuchenden Varteien sollten sich nach den herrschenden Ideen die tiefgehendste Umwandlung der gewohnten Berhältniffe unbedenklich gefallen laffe. Bei den Fragen über Ginführung eines Abvocatenzwangs, über die Beibehaltung der Einzelrichter und ähnliche, das Interesse ber ländlichen und der arbeitenden Bevöl= ferung angehende Fragen, wurde an das betheiligte Publicum kaum Die fühnsten Plane jur zeitgemäßen "volksthumlichen" Geftaltung der Gerichte waren aber immer äußerst empfindlich gegen Aenderungen in der gewohnten Juftizcarriere. Das Neue, was man fich aefallen ließ, war die Entstehung von ein paar hundert Staatsanwalt= Im Nebrigen waren alle Bestrebungen auch der unzufriedenen Partei lediglich auf Beamtenintereffen gerichtet. Mit unentziehbaren Richtergehalten, mit einem festen Aufrucken in die höheren Stufen, mit Unabseybarkeit und Unverseybarkeit des Richterpersonals glaubte man alle Lebensbedingungen einer unabhängigen Justiz beisammen zu haben. Das Büreaupersonal schloß sich derselben Richtung an, und beanspruchte nicht nur Berbefferung feiner durftigen Gehalte, fondern auch eine Stetigkeit, ein unverruckbares Aufsteigen innerhalb der vorhandenen Stellen, gang analog ben Beftrebungen bes Richterftandes. Ift ein Zweig der Staatsthätigkeit einmal durch ein festgegliedertes Beamtenpersonrl vollständig ausgefüllt, schließt fich dies Beamtenpersonal in einer stufenweisen Erziehung für seinen Dienst in einer Weise ab, welche fast an die ordines der Kirche erinnert, so können auch die tiefgebenoften Aenderungen der Grundfate noch längere Zeit faft fpur= los an dem Personal vorübergeben. In Deutschland kommt dazu die alte Grundrichtung, die fich lange Zeit nur in großen Allgemeinheiten bewegt, welche sich langfam zu bestimmten Forderungen gestalten, und noch langsamer sich in das Leben einführen.

Der Verfasser kann mitten aus den Verhältnissen der preußischen Sustiz heraus bezeugen, daß in der Nebergangszeit von 1848—50 zwar manche Hoffnung nicht in Erfüllung ging, daß aber die überstarke Besetzung des Richteramtes und des Büreaupersonals einerseits, die

kümmerlich kleine Zahl der "angestellten" Rechtsanwalte andererseits den herrschenden Vorstellungen entsprechend und normal erschien. Da die Verwaltungsstatistik auch heute noch wenig Beachtung findet, so wird es am Ort sein, aus den verschiedenen Quellen die Personalver=hältnisse seit 1849 übersichtlich vorzuführen.

Die den Kammern vorgelegten Justizetats von 1849—50 gehören der Nebergangszeit an, in welcher mit Schonung die alten in die neuen Berhältnisse übergeleitet wurden. Es wird darin das bisherige etatsmäßige Personal der königlichen Gerichte mit Zahlen anzgeben, welche noch unverkennbar mit den Etatsangaben von 1838 correspondiren.

·	Bevölferung.	Oberger.=R.	Unterichter.	Subalternen.	Unterbeamte.
1838	11,580,190	382	154 9	2651	1847
1849	13,794,643	319	1756	2121	1843

Die Berminderung der Stellen bei den Obergerichten hängt zussammen mit dem Wegfalle der etatsmäßigen und remunerirten Affessoren bei denselben.

Der Justizetat von 1851 zeigt den Zugang zu dem Königslichen Beamtenpersonal in Folge der aufgehobenen Privatgerichtsbarzfeit. Am Schlusse des Jahres 1837 hatte das Gebiet der Königlichen Gerichte 534 Untergerichte mit 6,982,989 Gerichtseinsassen, das Gebiet der Privatgerichte 6597 Gerichtsstellen mit 3,281,497 Einsassen umsfaßt (Starke, Beiträge I., 67, 68). Für Ende 1838 wird der Umfang der Untergerichte angegeben (Bd. II. 4. S. 3.) auf 8,270,671 Einw. für die Königlichen 3,309,519 für die Privatgerichte. Die letzteren waren damals mit 970 Richtern (darunter beinahe die Hälfte zugleich Königliche Richter) besetz, und mit einer nicht bestimmbaren Anzahl von Unterbeamten. Durch Einwerleibung dieser Elemente in das Gebiet der Königlichen Gerichtsbarkeit entstand im Etat von 1850 ein Mehr von 788 Königlichen Unterrichtern, 1576 Subalternen, 1041 Boten. dazu die neuen Stellen von 238 Staatsanwalten und 22 Oberstaatssanwalten.

Von 1852 an ergiebt sich das höhere Personal continuirlich aus den Etats und Kammerverhandlungen wie folgt:

٤	dertrib.	Appellations: &.	Stadt: u. Kreisger.	Staatsanwalte.
1852:	54	337	2551	206
1853:	54	332	2552	227
1854:	54	328	2552	227
1855:	54	328	2588	217
1856:	54	327	2588	217

	Obertrib.	Appellations: &.	Stadt: u. Kreisger.	Staatsanwalte.
1857	: 54	327	2588	217
1858	: 54	327	2588	217
1859	: 54	327	2588	211
1860	: 54	327	2588	211
1861	: 54	327	2630	202
1862	: 54	326	2630	$20\overline{3}$
1863	: 54	326	2640	194
1865	: 54	329	2662	194
1866	: 54	331	2 673	193
1867	: 54	331	2722	197

(Das etatsmäßige Büreaupersonal umfaßt pro 1867 2330 Büreaubeamte 1. Classe, 1603 Büreaubeamte 2. Classe, 497 Gerichtsgefängnißbeamte, 2904 Boten und Erecutoren.)

In wesentlicher Uebereinstimmung damit wird der Istbestand des Personals in dem amtlichen Jahrbuche der preußischen Gezichtsverfassung verzeichnet, in 7 Jahrgängen pro 1851—65, in welchen auch die Zahl der Rechtsanwalte beigefügt wird:

Jahr.	Bevölferung.	Appellationsger.	Stadtger.	Kreisger.	Staatsanwaltich.	Rechtsanw.
1851:	13,794,643	3 36	178	2366	207	1258
1852:	13,860,259	332	178	2381	223	1234
1854:	14,351,685	328	178	2381	230	1186
1856:	14,351,685	327	180	2416	232	1175
1861:	15,015,763	327	202	2414	208	1219
1865:	15,662,442	327	225	2440	203	1349

Vollständiger in anderer Beziehung find die Personalmittheilungen, welche das Justizministerialblatt in den Jahrgängen 1854—1862 giebt, mit Beifügung der Referendarien, Auscultatoren, Subalternen, Lohnschreiber, Unterbeamten:

Jahr.	Richter u. Uff.	Staats: anw.	Ref.	Ausc.	Sub.	Lohnschr.	Unterb.	Rechtsauw.	Summa.
1854:	3044	221	1228	906	7291	3659	3827	1184	21,360
1856:	3106	231	1309	916	7175	3454	4 008	1166	21,365
1858:	3358	244	1324	770	6997	3398	3968	1153	21,112
1860:	3607	245	1136	570	7048	3531	3988	1171	21,296
1862:	3809*	191	991	402	7140	3483	3904	12 96	21,216

Seit dieser Zeit ist die Centralverwaltung anscheinend etwas zurückhaltend mit der Veröffentlichung der Personalstatistif geworden, außer dem unvollständigen Terminkalender, — vielleicht auch um den

^{*)} Darunter 823 Gerichte: Affefforen.

Beschwerden des Justizpersonales nicht noch einen positiven Anhalt in Zahlen zu geben.

Bu diesen Beschwerden gehört zunächst die über Vermehrung der Arbeit. Die regelmäßig veröffentlichten Geschäftsübersichten zeigen in der That eine große Arbeitslast, verglichen mit den Gerichten anderer Länder, und dabei eine progressive Bermehrung in stärkerem Maaße als anderswo. Am sichtbarsten wird dies in den großen Städten, weshalb denn auch das etatsmäßige Richterpersonal der 5 Stadtgerichte von 164 im Jahre 1851 auf 211 im Jahre 1865 erhöht erscheint, bei dem Stadtgerichte zu Berlin von 85 in 1851 auf 108 in 1861, auf 126 in 1867.

Roch lebhafter find die Beschwerden über die niedrigen Richtergehalte. Für die Hauptmasse der 2300 Kreisrichterstellen war es ursprünglich auf 500–1000 Thlr. bemessen, und ist erst im Berlaufe der Jahre auf 600—1100 Thlr. erhöht. In den Städten über 20,000 Seelen werden unbedeutende Localzulagen gewährt, mit jest zusammen 14,400 Thlr. Bei den 5 Stadtgerichten gehen die Gehalte von 600—1300 Thlr., in Berlin bis 1500 Thlr. Die Appellationsgerichtsräthe sind jest auf 1200—1800 Thlr. gestellt.

Um lebhaftesten trat aber allmälig die Personalbeschwerde über die Vermehrung der Gerichtsassessen ein, welche in etats=mäßigen Richterstellen nicht mehr unterzubringen sind. Schon in einer früheren Spoche war diese "beunruhigende" Ueberfüllung eingeztreten. Man zählte

1835: Auscultatoren 1020. Referendarien 1320. Affessoren 676. 1836: 964. 1385. 787. 1837: 849. 1448. 908. 1838: 738. 1439. 1044.

In einer dem preußischen Beamtenwesen eigenthümlichen Weise wandten sich damals die Minister des Unterrichtes und der Justiz mit öffentlichen Warnungen an Eltern und Vormünder, um ihre Kinder und Mündel von dem Rechtsstudium abzulenken, sosern sie nicht die Mittel besähen, nach Vollendung ihrer Studien noch zehn Jahre aus eigenen Mitteln zu leben. In den folgenden Jahren nahm auch der "Zudrang" wieder ab. Bei der Reform vom Jahre 1849 genügte die Zahl der Assessen nicht einmal zur vollständigen Besehung der neuen Nichter= und Staatsanwaltsstellen. Indessen begann doch mit der vermehrten Nachstrage auch wieder eine Vermehrung der Studizrenden, Auscultatoren, Referendarien und Assessen, welche sich, Ansfangs langsam steigend, in den Listen verfolgen läßt.

In der General-Liste von 1852 befanden sich etwa 270 unversorgte Gerichts Assessor, darunter die ältesten zwei von 1840, 1 von 1841, 4 von 1843, 1 von 1844, 4 von 1845, 9 von 1846, 17 von 1847, 11 von 1848, 27 von 1849, 51 von 1850, 101 von 1851, 48 aus der ersten Hälfte des Jahres 1852. Die älteren Jahrgänge derselben befanden sich jedoch in meistens günstigen Ausnahmsstellungen. Die etatsmäßigen Anstellungen erfolgten damals so rasch, daß schon aus dem Jahrgange 1852 — 1, aus dem Jahrgang 1851 — 30, aus dem Jahrgange 1850 — 54 etatsmäßige Richter verzeichnet sind.

Die General=Liste von 1854 zeigt noch ein sehr analoges Berhältniß.

Im Jahre 1856 wird aber das neue Verhältniß sichtbar: noch 1 Obergerichts-Assessin von 1837, 1 von 1844, 1 von 1845, 1 von 1846, 2 von 1847, 1 von 1848, 2 von 1849, 89 von 1850, 96 von 1851, 136 von 1852, 159 von 1853, 153 von 1854, 147 von 1855, 47 aus der ersten Hälfte des Jahres 1856, im Ganzen 835 unversorgte Assessin Siele wurden allerdings diätarisch beschäftigt und an verschiedenen Stellen remunerirt. Doch erkannte die Justizverwaltung Anfangs des Jahres 1858 400 Gerichts-Assessin als ohne besoldete Beschäftigung vorhanden an. Nochmals griffen die Minister zu der wiederholten eindringlichsten Warnung an Eltern und Vormünder, ihre unvermögenden Kinder und Mündel vom juristischen Studium abzuhalten.

Für die nächstfolgende Zeit wird die Zahl der unentgeldlich beschäftigten Assessen: im Juli 1858 = 470, im Juli 1859 = 606, im Juli 1860 = 751, am Schlusse 1860 = 739. Die weiteren Jahre ergeben mit einigen Schwankungen eine runde Zahl von 850-950 unversorgten Assessen.

Während so das Richteramt an der chronisch werdenden Klage der Ueberfüllung litt, behauptete man seltsamer Beise dasselbe auch von der Recht san waltschaft. Die eigenthümliche Erscheinung, daß jedes geschütte Gewerbe "Ueberfüllung" behauptet, kehrte hier wieder. Trop ansehnlicher Vermehrung der Bevölkerungszahl trug die Justizverwaltung kein Bedenken, die Zahl der Rechtsanwalte in den Jahren 1851—58 von 1258 auf 1153 herabsinken zu lassen. Erst 1861 war wieder eine Vermehrung auf 1219, 1865 auf 1349, 1867 (nach dem Terminkalender) auf 1364 eingetreten, welche aber noch lange nicht die Verhältnißzahl der vermehrten Bevölkerung erreicht. Auch in diesen Kreisen wurde ein reichliches oder genügend

gesichertes Auskommen niemals bestimmt anerkannt. Andererseits häufeten sich Gründe der Unzufriedenheit mit der abhängigen Stellung der Rechtsanwaltschaft, so daß ungefähr gleichzeitig in Richter- und Advoscatenstand eine Bewegung sichtbar wurde.

Die preußischen Rechtsanwalte traten feit 1861 gu einem allgemeinen Anwaltsvereine zusammen, nachdem schon früher der Affociationstrieb in einem allgemeinen deutschen Anwaltsverein sich nicht recht glücklich versucht hatte. Eine Anzahl fprach fich gleich Anfangs entschieden für Eröffnung der freien Concurrenz in der Advocatur aus: entschiedene Mehrheit und entschiebenes Bestreben wurde daraus indessen nicht. Die Reformbe= ftrebungen in der Presse wandten sich begreiflich in erster Stelle dem Abhängigkeitsverhältnisse vom Richteramte und von der Juftizvermaltung zu, verlangten Autonomie für ihre eigene Anwaltsordnung, Selbstübung der Disciplin durch ihre gewählten Chrenrathe, Ginführung des Anwaltszwanges, Aenderung oder Aufhebung der Tarordnung und Analoges. Bo eine Gruppe der Gesellschaft auf dem Bege ber Affociation ihre Intereffen im Staate geltend macht, werden ftets Forderungen auftreten, die zum Theile übertrieben find. Die Hauptfrage nach der Freigebung der Advocatur wurde in diesen Kreisen mit begreiflicher Zurudhaltung behandelt; denn die Forderung der Gewerbefreiheit ift von dem geschloffenen Berufoftande felbst felten anders geftellt worden, als nachdem eine fichtbare Entartung und Berrüttung aller Verhältniffe eingetreten ift. Die große Mehrzahl befand fich in leidlichen Lebensverhältniffen. Die alten Migbräuche, welche den Advocatenstand verrufen gemacht, waren in der preußischen Rechtsanwaltschaft nicht wiedergekehrt. Die Mißstände des heutigen Wesens bestehen mehr negativ in einem Mangel der vollen Rechtshülfe, welchen bas Qublicum den vorhandenen Rechtsanwalten nicht zur Laft legt. Die Majorität erklärte fich zwar Anfangs gewiffermaßen Anftandshalber für Die Freigebung der Advocatur, fnüpfte jedoch dies Bugeständniß an fo zahlreiche, zum Theil unausführbare Bedingungen. baß die gemachte Concession auf einen Schein hinauslief. Ehrenwerth ift die im Berlauf der Zeit immer fichtbarere Abstreifung des Gesichtspunttes der nächsten Interessen, die entschiedenere Wendung zur freien Advocatur, namentlich auch in den neuesten Berhandlungen vom 7. Juni 1867. Unsere Rechtsanwaltschaft ift aber noch nicht zahl- und einflufreich genug, um einen wirksamen Druck auf die Befengebung zu üben.

Viel lebhafter wurde die Agitation von der auderen Seite. In

einer Zeit großer Hoffnungen traten die Gerichts Afsessoren in gemeinsame Berathungen, und brachten im December 1860 auß 11 Appellationsgerichtsbezirken eine Collectivpetition von 135 Betheiligten zu Stande, welcher noch eine Anzahl kleinerer Gruppen mit analogen Anträgen sich anschloß. Auch diese Interessenten kamen indessen über die nächsten Beamtenanschauungen nicht hinaus. Die Spige ihrer Anträge richtete sich auf die unentgeldliche Beschäftigung bei den Gerichten, sirirte Diäten, Verleihung des Stimmrechtes, baldige Wiederbespung, vacanter Richterstellen. Das Ziel einer freien Advocatur trat nur schüchtern und nebenbei als eine mögliche Lösung des Problems hervor.

In noch stärkerem Maße zeigte sich bieselbe Beschränkung der Gesichtspunkte in den Berathungen der Justiz=Commission des Abgeordnetenhauses, in welcher es unmöglich wurde, auf die Wurzel dieser Verhältnisse irgend wie einzugehen. In dem Berichte der Commission vom 1. Juni 1861 (Vorlage Nr. 245) verläuft die Hauptfrage in folgenden Passus:

"Bon einer Seite wurde auf die Nothwendigkeit der Einführung einer freien Advocatur als das genügende, vielleicht einzige Mittel der Abhülfe des Nebelstandes, welcher die Petition hervorgerufen, hingewiesen. Es wurde diese Advocatur als zulässig und empfehlenswerth mit Hinweisung auf die gleichen Zustände in anderen Staaten bezeichnet. Die Majorität der Commission, in welcher entschiedene Aeußerungen gegen die Zuslässigkeit der freien Advocatur laut wurden, vereinigte sich jedoch dahin, diese Principiensrage hier nicht zum Austrage zu bringen, wenn insbesondere jest die Emanation einer neuen Prozess-Ordnung und damit die Entscheidung der mit der angeregten in Berbindung stehenden Frage über Beibehaltung des Advocatenzawanges bevorstehe."

Es war hier eine motivirte Tagesordnung gefunden, wie sie in echt deutscher Beise hundertsältig zu Gebote steht. Sedes verfängliche und verdrießliche Thema ist glücklich beseitigt, wenn es gelingt, das Ungewitter auf eine bevorstehende, allgemeine "Reorganisation" oder "Codissication" abzulenken. In dem Plenum des Abgeordnetenhauses wurde diese Lösung durch stillschweigende Nebereinkunft angenommen. Die Wahrheit ist, daß diese Juristen eine sehr viel bessere Privatrechts-bildung erhalten, als in dem vorangegangenen Menschenalter, daß sie noch heute fleißig und amtötren sind, wie ihre Vorgänger in der guten alten Zeit: daß aber in dem Eiser des Beruses ihnen der ges

wohnte Geschäftsfreiß zum Selbstzweck wird, und daß ihre Amtserziehung und Amtsgewöhnung einen amtszünftigen (büreaufratischen) Besichtefreis erzeugt, der sie für andere als die gewohnten Amtseinrichtungen unzugänglich macht. Reine ehrbare Handwerkerzunft hat fich jemals fo vollständig als besitzen de Classe gefühlt, wie dies Juriftenthum gegen die außenstehenden unversorgten Collegen. Während die un= bedeutenoften Berhaltniffe des Juftigetats und der Bureaubeamten fo oft Gegenstand ber peinlich genauften Erörterungen geworden waren, schien für die unhaltbare Stellung der preußischen Rechtsanwaltschaft und Affessur bier kaum ein Auge, kaum ein Wort vorhanden zu sein. So fühn auch die Borftellungen über Staat und Gefellschaft einher= schweifen, so unmöglich erscheint ihnen jede einschneibende Menderung gewohnter Amtsetats. Es bestätigt sich auch hier, daß die socialen Interessen das nächst Bestimmende in den Bewegungen der heutigen Selten ift das alte Wort: e vinculis ratiocinantur, Reit bilben. mehr am Ort gewesen als hier. Es konnte kaum zweifelhaft sein, daß ohne ftarke Erschütterungen, in den mit Juriften übersäeten preu-Bischen Landtagen feine Initiative zu erwarten mar.

Anders lagen jener Zeit die Verhältniffe in dem österreichischen Kaiserstaat, wo schwere Gebrechen des Totalzustandes auf eine sehlerhafte Stellung des Personales hinwiesen. Hier kam es in den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses nach einer ernsten, eingehenden, wenn auch keineswegs erschöpfenden Debatte am 1. März 1862 zu der Annahme des Antrages:

"Daß die Außübung der Advocatur Jedem frei stehe, der den Besit der dazu vom Gesetze vorgeschriebe= nen Erfordernisse hat." (Stenogr. Ber. 2313. Abdruck der Verhandlungen in der Tribüne, 1862 Nr. 55—59.)

Biel günstiger lagen die Verhältnisse für die Erörterung der Frage in dem deutschen Turistentage. Hier, wo Richter und Anwalte aus verschiedenen deutschen Gerichtssystemen sich zusammensanden, wo kein gewohntes Amtssystem sich ohne Weiteres als selbstwerständlich ansehen konnte, waren die Vorbedingungen für freiere und weitere Gesichtspunkte gezeben. Und so sind denn auch die Vershandlungen des vierten deutschen Juristentages (zu Mainz) der Stellung der Advocatur, Anwaltschaft und des Rotariats gerecht geworden. Es ist dies zunächst in vier Gutachten geschehen, in welchen auch der Standpunkt der geschlossenen Anwaltschaft mit Geschief und Anstand vertreten wurde. In gleicher Weise wurden in der mündlichen Vershandlung der Abtheilung die Hauptzesichtspunkte sachzemäß erwogen.

Heiterkeit veranlaßte nur die Aeußerung eines Rechtsanwalts, daß die erstatteten Gutachten von Richtern und Advocaten unzureichend seien, weil "nur Advocaten aus größeren Städten die Frage der Advocatur entscheiden könnten, weil nur sie die nöthige Erfahrung haben."*) — Der demnächst angenommene Antrag lautet dahin: Der Juristentag spricht seine Neberzeugung dahin auß:

- 1. Die Ausübung der Advocatur ohne Unterscheidung zwischen den Gerichten und ohne Unterschied der Rechtssachen soll jedem geprüften Rechtsverständigen freigestellt werden.
- 2. Die Prozeß=Bertretung (Anwaltschaft) soll von der Rechtsvertheidigung (Advocatur) nicht getrennt werden.

Auf die preußischen Zustände und Anschauungen blieben diese Beschlüsse indessen ohne Einfluß. Das Abgeordnetenhaus wurde zwar im Jahre 1863 auf den Gegenstand zurückgeführt; die Commission hielt es jedoch "nicht für angemessen, die Verschiedenheit der Meinungen darüber zum Austrag zu bringen, und damit einer der wichtigsten Ausgaben des Entwurses einer neuen Prozesordnung vorzus

^{*)} Die Beiterkeit mar insofern nicht gerechtfertigt, als biefe Urt ber Argumentation echt beutsch und in Juriftenkreifen eine ftets wiederkehrende ift. Je enger ber Befichtspunkt und die gewohnte Beschäftigung bes Bunftmeiftere, befto rafcher ift er mit ber Belehrung bei ber Sand, wie fich bie Cache eigentlich practifc verhalte. Dag ber nächste Intereffent nicht gerade ber Sachverständige für Reform fragen ift, wird bona fide ignorirt. Die beutiche Gutmuthigkeit fent obnebin gern voraus, daß es bem Begner mehr am richtigen Berftandniß als am rechten Willen fehle. — Da bei bem Streite über die Freigebung eines geschlossenen Berufes eine gemiffe Bitterkeit felten ausbleibt, fo will ber Berfaffer bier bie perfonliche Bemerkung nicht unterbruden, daß er die Schule bes preufischen Referendariates und ber Affessur fo vollständig burchgemacht bat, wie irgend einer Diefer herren, daß er das preußische Richteramt in allen 3 Inftanzen eine Reihe von Sahren verwaltet, daß er von einer angestrengten 30 jährigen Thatigkeit annabernd bie Sälfte ber preußischen Praxis gewidmet hat. Abvocatengeschäfte hat er freilich nur in wenigen größeren Fällen üben konnen; allein bie alte Inftructionsmethode ber preufifchen Berichtsordnung führte auch in die fleineren Berhaltniffe bes Berfehre mit ben Parteien ein, die fur Beurtheilung ber Advocatenstellung wichtig find. Dazu kommt bie vieljährige örtliche und perfonliche Bekanntichaft mit ben Abvocaten in England, Frankreich und einigen beutschen Rlein-Staaten; insbesondere auch genügende Renntniß ber fleinftäbtischen und landlichen Berbaltniffe. Der Berfaffer muß baber bitten, feine miberfprechenden Unfichten auf bofen Willen, Borurtheile gegen die Abvocatur, Borurtheile gegen die Beamtenftellung, politische Parteimeinung und bergl. ju ichieben, ihm aber die übliche Belehrung, wie fich diefe Dinge practif d verhalten, gutigft zu erlaffen.

greifen." Im Plenum meinte man: die Sache sei von zu tief greifenden Folgen, als daß ein Antrag auf Freigebung der Advocatur "ohne materielle Vorprüfung in der Commission" von Erfolg sein könne. In den Sessionen von 1863—64 und 1865 verlief die Frage noch dürftiger und formeller, freilich unter Umständen, welche die Ausmerksamkeit dringender für andere Dinge beanspruchten.

Die Frage würde vielleicht auch noch Jahre lang ruhen, wenn nicht so ernste, das Vertrauen in das Gerichtswesen tief erschütternde Ereignisse eingetreten wären, daß heute wohl der Zeitpunkt gekommen ist, um für die Frage nach der Gesammtstellung des preußischen Justizpersonals Gehör zu finden, und endlich einmal im Zusammenshange die Gesichtspunkte hervorzuheben, welche bei der preußischen Justizresorm von 1849 übersehen, versäumt und versehlt sind.

IV.

Die unvorhergesehene Folge dieser Justizresorm war eine vollständige Deplacirung des Justizpersonales, durch welche das Verhältniß der Gerichte zur Staatsverwaltung umgewandelt, und die Hauptgarantien der deutschen Gerichtsverfassung aufgehoben sind.

Unvorhergesehene Nachtheile wird auch die besterwogene Resorm so weittragender Berhältnisse mit sich führen. Bei der Resorm in Preußen kam aber als besonders ungünstiger Umstand in Betracht die mangelhafte Ausbildung des Justizversonals für Resormsfragen der Gerichtsversassung. Die scharfe Sonderung von Justiz und Berwaltung, die vorsichtige Ausscheidung alles öffentlichen Rechts aus der Civils und Criminaljustiz, die Concentrirung zu vieler Kräfte auf drei privatrechtliche Examina geben dem preußischen Juristen eine so einseitige Richtung auf das Privatrecht, wie sie anderswo in dieser Einseitigkeit selten vorsommt. In der Rückwirkung auf die Universitätsstudien werden hier schon von Ansang an alle staatsrechtlichen Berhältnisse als Gegenstand der Liebhaberei betrachtet, welche der Politik d. h. dem allgemeinen Gebiete des Dilettantismus anheim fallen. Die Regel ist, daß der preußische Zurist ohne alle staatsrechtslichen Kenntnisse in die Gerichtshöse eintritt. Als Auscultator und

Referendarius wird er von seinen Meistern in der Meinung bestärkt, daß er sich stets an daß zu halten habe, was er unmittelbar braucht, daß Allg. Landr. Th. I und den täglichen Prozesgang. Dies nennen sie praktisch; alles Andere ist "Theorie". Der Schlüssel zu vielen Räthseln für den ausländischen Juristen, der mit ihnen in Diskussion geräth, liegt darin, daß die Theorie Alles umfaßt, was preußischen Juristen in ihrer täglichen Arbeit nicht vorkommt. Die "Theorie" fängt also stets da an, wo ihr Wissen aufhört, und für die Würdensträger der Justiz erweitert sich das Gebiet der Theorie öfter noch durch das, was sie in ihrer langen Laufbahn vergessen haben.

Unglücklicher Weise gehört nun aber die Organisation der Gerichte fast ganz zur Theorie; denn sie ist stets und überall nur die Concentrirung der staatsrechtlichen Grundgedanken eines Gemein-wesens. Da ein Wahlspstem auf die Organisation der Gerichte durch-aus unanwendbar ist, so concentrirt sich der Schwerpunkt aller Gerichts-organisationen auf das Aemterbeseyungsrecht (patronage), dessen Bedeutung man in constitutionellen Staaten hinreichend kennt und würzbigt, in Preußen dagegen bei der Resorm von 1849 so gut wie igno-rirte. Als praktisch erschien dabei nur das etatsmäßige Gehalt, die Unabsesbarkeit und Unversesbarkeit der Richter. Die übrigen Berhält-nisse der patronage wurden anscheinend zur "Theorie" gerechnet.

Die deutschen Grundsäße über die Besetzung der Richterämter hatten von Hause auß in den größeren Territorien einen ziemlich unbefangenen Charakter. Die Justizhoheit hatte sich meistens an dem Kanzleramt entfaltet. Die Centralverwaltung durch Kanzler und Räthe bildete eine Art von Collegialversassung, die sich in Preusen später zu der etwas schwerfälligen Versassung, die sich in Preusen später zu der etwas schwerfälligen Versassung in einem Großstanzler vereint, dem aber doch wieder andere 3 oder 4 Justiz-Minister nach einem gemischten System von Provinzials und Real-Theilung zur Seite standen, so daß sich die Aemterbesetzung unter mehre Chefs und sehr viele Privatzerichtsherren vertheilte. Erst in der Periode der Stein'schen Verwaltungsresormen concentrirte sich Alles in eine m Justizminister nach dem damals vereinsachten Ministerial-System, welches die Durchsührung starker Resormen und die Gelenkigkeit der Verswaltung durch einheitliche Spiten herbeizusühren bestrebt war.

Dies concentrirte Aemterbesetzungsrecht wurde indessen noch immer ermäßigt durch die Lage des vorhandenen Personals. Der Zudrang zu den Aemtern der Justiz war zur Zeit der Einführung der Gerichtsordnung kein übermäßiger. Die drei Stufen der juristischen Prüfung waren burch Gefet ben Bedürfniffen ber Beit entsprechend geordnet. Die dritte oder "große" Prüfung murde von einer febr geringen Babl von Afpiranten bestanden. Bom Jahre 1756 bis 1800 find überhaupt nur 601 Bewerber pro assessoratu geprüft worden, also im Durchschnitt alljährlich 13. In den Jahren 1801 bis 1829 betrug die 3ahl 1056, also durchschnittlich im Jahre 36. Die Folge war, daß die fo Geprüften sofort oder nach fehr kurzer Frift in die Stellen als Obergerichtsrathe einrudten. Bon einer politischen Patronage war an dieser Stelle so gut wie gar nicht die Rebe. Aber auch bei den Unterrichterstellen mar das Gebiet der freien Auswahl kein bedeutendes, da die Stellen der Mitglieder an den größeren Untersogenanntes kleines drittes Eramen voraussetzten, aerichten ein und der königliche Patronat noch eine große Bahl von Privatge= richten neben fich hatte, welche (abgesehen hier von allen Gebrechen der Patrimonialgerichte) ebenso wie die Kirchenpatronate ein ermäßigen= bes Moment für die Ausübung bes Anstellungsrechts bildeten.

Diese Gestalt des Anstellungsrechts veränderte sich um etwas schon in den Jahren 1830—1848. Die Zahl der pro assessoratu mündlich Geprüften wuchs auf das fünffache, im Durchschnitt auf jährlich 200 Neugeprüfte. Die nothwendige Folge war, daß bei den Oberlandesgerichten eine Ueberhäufung mit unbesoldeten Assessoratu eintrat. Noch immer hielt man jedoch den Grundsaß des Dienstalters für die Stellen der Obergerichtsräthe fest. Das Element der freien Concurrenz, welches zuletzt in keinem Justizpersonal fehlen kann, bestand nun wunderlicher Weise in dem jüngeren Richterstande, während die eng geschlossene Advocatur als eine Lebensversorgung der älteren erschien. Die Zahl der unversorgten Obergerichts-Assessoratu von 1849 noch einmal Luft schaffte, und einen kurzen Zustand der Ruhe in dem Personal zurücksührte.

Entscheidend für den Charafter der Verwaltung blieb in dieser Zeit vor Allem der solide Einfluß der Collegialverfassung, in welcher die Obergerichte, nach dem Grundsatz des Dienstalters besetzt, in täglicher Thätigkeit und wöchentlichen Situngen genossenschaftlichen Sinn und Zusammenhang bewahrten. Für die Provinzial Berwaltung der Justiz lag an dieser Stelle der Schwerpunkt. Die Berichte der Lanbes-Justizcollegien, deren Präsidenten sich als Richter, als Collegen ihrer Räthe fühlten, bestimmten die meisten Besetungs-, Besörderungs- und Personal Fragen. Die Justizminister selbst pflegten früher aus langjährigen Präsidenten der Obergerichte ernannt zu werden. Einzelne

vereinigten das Präfidium des Kammergerichts oder andere Richterftellen mit der Ministerstelle. Die bedeutungsvolle Beschwerdeinstanz erhielt das Personal des Justizministeriums in richterlicher Thätigkeit. Die patronage der Gerichtsverwaltung wurde demnach in richterlichem Geiste gehandhabt, einigermaßen vergleichbar der des Lordkanzlers in England. Es kam dazu endlich, daß den Justizbehörden eine ernste Versuchung zur Beugung der Gesehe im monarchischen Staat serner lag, besonders da, wo wie in Preußen die größten Monarchen stets auch die größte Achtung vor der Reinheit ihrer Justizbehörden gezeigt haben.

Die Gegenwart wird immer noch mit hoher Achtung der Treue, des Fleißes, des hingebenden Berufseisers gedenken, durch welche die Preußischen Gerichte im 18. Sahrhundert ihren guten Namen erwarben. Eine spätere Zeit wird gern anerkennen, wie ehrenvoll das Kammersgericht die einzige ernste Probe bestanden hat, die ihm durch ein Mißsverständniß des großen Königs auferlegt wurde. Aber ebenso sollte man sich deutlich machen, daß nach der Gesammtlage der Verhältnisse die Anforderungen an einen "rechtschaffenen Sustizbedienten" keine übermäßigen waren.

Die entscheidenden Momente waren also kurz wiederholt folgende. Das Aemterbesetzungsrecht des Justizministers war ermäßigt durch ein gewichtiges Vorschlagsrecht, durch die Concurrenz der Privatzgerichte und mancherlei andere Umstände.

Die Anciennetät war entscheidend für die Beförderung in die Obergerichtsstellen.

Die Collegialität erhielt einen lebendigen Gesammtgeist, unabhängig von wechselnden Verwaltungsrichtungen nach Oben wie nach Unten.

Das Personal befand sich danach in einer relativen Unabhängig = keit von dem Chef der Sustiz, soweit dies für das Gerichtswesen angemessen.

Das Justiz-Commissariat wurde nach analogen Grundsätzen besetzt wie das Richteramt.

Die Justizverwaltung stand überhaupt in der unbefangenen Stellung des absoluten Staats, in welchem kein Widerspruch zwischen Versassung und Verwaltung, zwischen Gesetz und Verordnung, zwischen Recht und Ministerverwaltung entsteht.

Die Verordnung vom 2. Januar 1849 bezeichnet nun aber den Wendepunkt in allen Personalverhältnissen ber Justiz durch Aenderung der Aemterbesetzung in allen Richtungen.

- 1) Die Bahl der vom Justizminister zu besetenden Rich= ter ftellen muchs zunächft durch Aufhebung der Patrimonialgerichte. Die hauptfolge berfelben mar eben ein veränderter Juftigpatronat, die Erweiterung des von dem Juftizminister ausgeübten koniglichen Ernennungerechtes durch 788 neue Richterstellen nach dem Etat von 1850. (Beiläufig hat fich diese Zahl nochmals verdoppelt durch die Incorporationen von 1866.) Daran reihten sich mehr als 200 Aemter ber Staatsanwaltschaft, welche in gang neuer Beife zur freien Disposition des Juftigminifters gestellt murden. Während die Geschäfte ber Staatsanwaltschaft faft nur aus dem alteren Richteramte abgeloft und herausgeschnitten wurden, trug man doch kein Bedenken, nach frangofischem Mufter dies gange Personal der freien Berfügung, Er= nennung und Entlassung eines einzigen Verwaltungschefs zu überlassen. Daß der Grundcharakter der Staatsverwaltung und des Strafrechts im Sinne der relativen Strafrechtstheorien — dadurch umgewandelt wurde, blieb unbemerkt. Weiter daran reihten fich in machsender Bedeutung folgende Aenderungen.
- 2) Die Aufhebung des Grundsages der Beforderung nach dem Dienstalter, welcher in der That jest unausführbar wurde; benn die Bahl ber burch das große Examen Qualificirten war inzwischen so gewachsen, daß bei Ernennung nach Anciennetät die meisten gar bald erft mit dem 50. Lebensjahre zu einer Obergerichts= raths = oder analogen Stelle gelangt wären; die Obergerichte wären nach 20 Jahren zu einer mahren repovola geworden. Das amtliche Jahrbuch der preuß. Gerichtsverf. gab 1852 ff. die Bahl der Juftigbeamten, welche seit dem 1. Januar 1834 (nachher seit 1. Januar 1835) die große Staatsprüfung bestanden hatten, ohne in Stellen als Appellationsgerichtsräthe. Dberstaatsanwalte, Kreisgerichtsdirectoren, Staats= anwalte bei Stadtgerichten, Auditeure, Rechtsanwalte oder in Berwaltungsstellen gelangt zu sein. Es waren dies: pro 1852 1632, pro 1854 1781, pro 1856 1915 u. f. w. Hier konnte von einem Aufrücken nach dem Dienstalter natürlich nicht mehr die Rede sein. Mußte man den Grundsat des Alters aber einmal aufgeben, so war ein anderer nicht mehr zu finden. Sollte nach "Qualification" befördert werden: so war diese Qualification für Alle, welche die große Staatsprüfung bestanden hatten, formell bieselbe. Sollte nach "ber= vorragenden Leiftungen" befördert werden: fo gab die neue Art ber Berichtsverwaltung dafür feinen Anhalt mehr. In den gandern ber freien Abvocatur treten die bedeutenden Juristen nach 10= bis 20 jähriger Praris für Jedermann erkennbar bervor. Auch in der

älteren Juftizverfaffung, wo die Obergerichtsaffefforen maffenweiß zu= fammengedrängt, in regem Betteifer unter ben Augen eines einflußreichen Präsidenten oft mit den größten Arbeiten betraut wurden, mar eine Gelegenheit Capazitäten erkennbar zu machen. Seit 1849 ba= gegen war jenes Personal unter 241 Rreis= und Stadtgerichte vertheilt, und jedes größere Collegium wieder in fo viel Deputationen und Commissionen aufgelöst, daß von erkennbaren und vergleichbaren Leiftungen nicht mehr die Rede sein konnte. Gin Jeder that seine Pflicht an seiner Stelle, so gut ober so leidlich wie es sich fügte: aber wetteifernde Leistungen in größeren Rreisen gab es für den Richter nicht mehr, besonders seit dem Wegfall der großen Relationen und Instructionen. Der Zusammenhang des so gestellten Juftigpersonals beruht nur noch auf perfonlichen Berichten der Directoren und Prafibenten, mit oder ohne Rudficht auf welche bann ber Juftizminister über die Beforderung entscheidet. Es ift ein feltsamer Sprachgebrauch. von einer Beförderung nach "Berdienst" zu sprechen, wo es für dies Berdienft gar keinen Maßstab giebt, welcher für Außenstehende erkennbar und controllirbar wäre. Für ein gewöhnliches Berftändniß bleibt nur eine Beforderung nach Gunft, Gnade, Willfur oder nach Berdiensten übrig, welche außerhalb des Kreises der Juftizverwaltung liegen. Bu diesem Durchbruch des Anciennetätsprincips tritt nun

3) die fachlich noch tiefer greifende Aenderung, welche in der Verordnung vom 2. Januar 1849 zwar den Namen ber Collegialität weiter durchführt, der Sache nach aber bas Befen der deutschen Justizcollegien aufhebt und nach frangösischem Mufter das Syftem der Commissionen an beren Stelle fest. Für die gewaltigen Personalanderungen von 1849 maren weite Vollmachten ad hoc vielleicht auf ein Jahr unvermeiblich: allein es war ein schwerer Miggriff, daß man als dauernde Einrichtung an die Stelle des deutschen Einzelrichteramtes 500 wechselnde Commis= farien feste, daß man die collegialischen Rreiß= und Appellation8= gerichte in wechselnde Deputationen auflöste, welche nach außen bin selbstständige Gerichte vorstellen, während sie innerlich keinen anderen Bufammenhang haben, als den Willen eines Borgesetten, welcher gerade diefe drei, fünf oder fieben Manner für dies Sahr zu einem fälschlich so genannten Collegium vereint. Die Schuld dieser Mißbildung war eine mehrfach vertheilte.

Während das Einzelrichteramt in der Civil= und Strafjustiz auf seinem Gebiete eben so bedeutungsvoll und unentbehrlich ist wie die Collegien, hatte eine einseitige Beamten-Auffassung das große "Princip

ber Collegialität" zu dem alleinseligmachenden der Gerichtsverfassung erhoben. Da zur Zeit der Berordnung die herrschenden Ideen der Turisten sich überhaupt nur im Gebiete der Amtsetats bewegten, so erwartete man auch von kleinen, ärmlich besoldeten, innerlich zer-rissenen Collegien einen ungemeinen Segen der Justiz, sobald nur erst alle Gerichtsämter und Einzelrichter in Collegialetats beisammen sein würden.

Die nach frangösischem Muster glatt redigirten Gesetze über die neue Gerichtsverfassung ließen ferner wichtige Stellen offen, in welche alsbald die Reglements der Juftizverwaltung eintraten, in einer Weise, die auf den ersten Anblick den Eindruck macht, als ob das vielbesprochene Posener Büreaureglement auf die Richtercollegien auß= gedehnt werden foll. Und dieser Eindruck ift mehr als ein bloßer Schein. Die mechanische Energie bes Bureauspstems, welcher Preußen fo grope Erfolge in Militair = und Finanzverwaltung verdankt, ift allerdings auch auf das Büreauwesen der Gerichte anwendbar. bie Richter collegien ausgedehnt zerftort es dagegen das Wefen der Gerichte, welche als Schutspitem der Privatrechte und als Controllinftang der Verwaltung einer unbeweglichen corporativen Ordnung bebürfen. Wird diese weggenommen, so verliert das Berwaltungsrecht seinen Salt, die Staats= und Gesellschaftsordnung ihre Spannfraft und nach= haltige Energie, wie dies die romanischen Staatsbildungen hinreichend zeigen. Die preußischen Mongreben, welche Verständniß und Reigung für ihre Justiz hegten, haben das auch erkannt. Friedrich der Große suchte schon in I. Inftanz Collegialgerichte zu schaffen, soweit das auß= führbar. Im preußischen Justizministerium aber waren seit 1846 die letten Reste richterlicher Thätigkeit verloren, und nur noch eine Regulativinftanz übrig geblieben, in welcher folche aus bem Wefen bes Richteramtes entstehende Bedenken kaum mehr zur Geltung kommen konnten. Die preußischen Minister waren längst gewohnt, ihre "Departements " möglichst auf gleichen Suß einzurichten: die Juftizver= waltung holte nunmehr das Fehlende in gründlichster Beise nach, ohne auf äußern Widerspruch zu ftoßen. Daß das Geschäftsregulativ vom 18. Juli 1850, die Inftructionen für das Stadtgericht zu Berlin vom 17. April 1850 und 4. October 1851, das Geschäftsregulativ für die Appellationsgerichte vom 17. September 1850 tief einschneibend und auflösend in das innere Leben der Collegialverfassung eindrangen, hat man feiner Beit faum bemerft.

Wenn man dabei von "practischem" Bedürfniß redet, so könnten wir daran erinnern, daß bei den englischen Reichsgerichten eine viel

größere und verwickeltere Geschäftsmasse burch Collegialbeschlüsse ohne jede Einmischung einer Berwaltungsstelle geordnet wird, indem die Richter, welche täglich mitten in diesem Geschäftskreise stehen, durch Arzangement unter sich alle diese Fragen zufriedenstellend lösen. — Die uns näher liegende Bergleichung der französischen Gerichtsversfassung hätte wenigstens den Beweiß führen sollen, daß es dieser Specialreglements zur Zerschneidung aller richterlichen Geschäfte nicht bedarf. — Die noch näher liegende Erfahrung unserer älteren Oberslandesgerichte hätte darthun können, daß die damals zahlreicheren und verwickelteren Geschäfte der großen Collegien dem Präsidium und Collegium selbst zu überlassen sind; daß dies Selbstarrangement eines der lebendigsten und wichtigsten Berbindungsglieder der Collegien bilz det, selbst wenn man den Räthen in solchen Dingen nur berathen de Stimme beilegen will.

Statt bessen murden mit unerbittlicher Umftandlichkeit Reglements entworfen, welche ben Präfidenten und Directoren, von denen gar mancher felbst Justigminister sein konnte, nicht so viel Beurtheilungs= fraft zutrauen, wie einem Bureauchef in anderen gandern zugetraut wird. Man fragt vergeblich, wie denn ein Juftizminister dazu kommt. biefe nach Dertlichkeit, Geschäftsumfang und Umftanden fehr verschiebenen Berhältniffe an einer Stelle endgultig zu verstehen, zu ordnen, das allgemein paffende Schema für alle Gerichtscollegien bes Landes "am grünen Tisch " zu zeichnen? Dem Außenstehenden ift es nahezu unverftandlich, wie bei biefen Ginrichtungen aller Bermaltungsverftand immer nur in der Person eines Chefs vorhanden sein soll, mahrend ber richterliche Verstand als völlig gleich vertheilt fingirt wird. Das Berhältniß kann fich auch jeden Tag durch Berfepung der Personen umkehren: der Zweck ift nur, aus der Geschäftsvertheilung jeden letten Rest collegialischen Geistes radical wegzuschaffen. Dies ist denn auch erreicht.

Zunächst ist auf der untersten, für die Cocaljustiz wichtigsten Stufe, das ständige Einzelrichteramt ganz aufgelöst und durch fliegende Commissarien ersett, welche vom Director widerruslich ernannt werden; ihnen zur Aus-hülfe können jeder Zeit Substituten oder Hülfsrichter ernannt werden (Regul. vom 18. Juli 1850 §. 13). Wenn an irgend einer Stelle die ständige Besehung durch ältere Richter nothwendig, so ist es an dieser, welche in voller Autoritätsetellung unmittelbar mit den Parteien verkehrt, welche die mannigsaltigsten Besugnisse in einer Verson concentrirt, welche als Polizeirichter die unmittelbare Verbin-

bung mit dem Verwaltungsrechte bilbet. Zedes Mitglied des Gerichtes muß sich aber die Hin- und Zurückversetzung in eine Commissarienstelle gefallen lassen, wobei durch den Zusapartikel VII. des Gesetzes vom 26. April 1851 noch ausdrücklich declarirt wurde:

biese Einzelrichter werden aus den Mitgliedern des Gerichtes, auf dessen Etat sie stehen, durch den Justizminister com= missarisch abgeordnet.

Die practische Folge dieser Einrichtung ward alsbald darin sichtbar, daß man an die Stellen, wohin die ältesten, ersahrensten, stadissten Elemente des Justizpersonals gehören, die Hüsserichter, die jüngsten, die am wenigsten eingearbeiteten, die am meisten wechselnden Richter hinzusehen ansing. Ueber die viel weiter tragende Folge, daß nämlich die Ausschlung des ständigen Einzelrichteramtes und seine Ersehung durch Commissare des zeitigen Ministers den Charakter der deutschen Justizversassung in seiner Wurzel trifft, darüber schien in dem preußisschen Justizpersonale keine bestimmte Vorstellung zu herrschen; wenigstens ist eine solche aus den Kammerverhandlungen über das Gesey vom 26. April 1851 nicht ersichtlich.

Gine Stufe höher blieben nun zwar die Rreisgerichte außerlich als Collegien fteben, mit einer Gliederung in eine erfte und zweite Abtheilung, welche aus fachlichen Merkmalen zu rechtfertigen ift. Allein auch bier ift bie collegialische Ständigkeit nur ein Schein; denn alsbald beginnt eine Wanderbewegung des Dirigenten und der Mitglieder durch die Abtheilungen unter Mitwirkung des Appellations= gerichtes und bes Juftigminifters, in ziemlich fünftlicher Beise, in der aber eine Tendenz durchgreift, daß aller Wechsel immer mit Ausschließung des Collegiums felbst, welches getheilt werden foll, vor fich geht (Geschäftsregul. §. 7-9, 17 ff.). In Berlin bestimmt ber Justizminister den Wanderprozeß auf Borfchlag des Stadtgerichts= präsidenten. Inftr. vom 17. April 1850 g. 4. — Noch entscheidender ift aber, daß das Rreisgericht als urtheilendes Collegium, "wo das Personal dazu ausreichend", in eine unbestimmte Bahl von Dreimänner=Deputationen aufgelöft wird, beren Mitglieder von bem Director auf ein Geschäftsjahr ernannt und zur Aushülfe "burch Substituten ober Gulfbrichter erganzt werden." Geschäftsregul. §. 13. In Berlin ernennt der Juftigminifter die Borfipenden, der Stadt= gerichtspräsident die Mitglieder der Deputationen, deren "fo viele ge= bildet werden, als der Stand der Geschäfte es erfordert." Inftr. vom 17. April 1850 §. 4. — Bu berfelben Gruppe gehören auch die fliegenden Deputationen, welche außerhalb des Rreisgerichtsorts in

etwaß größeren Städten aus drei oder mehr Mitgliedern gebildet werden, — unglückliche Zwittergebilde, die man in zu großer Nachgiebigkeit gegen locale Ansprüche stehen ließ, denen man fast die ganze Competenz der Kreißgerichte gab, während sie als Collegialgerichte zu klein, und durch den commissarischen Wechsel aller Mitglieder der Bestimmung der Gerichtscollegien zuwiderlausen. — Selbstverständlich wurde nach französischem Vorbilde auch den Nichtern der Assischen der Kathökammer, dem Untersuchungsrichter und seinen Gehülsen der Charakter der Commission gegeben, d. h. der richterliche Charakter genommen.

Denn Dreimänner-Deputationen sind schon an sich nichts weniger als eine Muftereinrichtung. Für die Strafanwendung im Criminalverfahren widersprechen fie bem erften Grundsate ber gerechten gleichmäßigen Abmeffung innerhalb des weiten gesetlichen Strafrabmens, welche nur durch Standigkeit des Perfonals erreicht wird; während fliegende Deputationen die Strafabmeffung zum Burfelfpiele machen. - Fur die Schuldfrage ift ber enbaultige Schuldspruch mit 2 gegen 1 (3:2) Stimme eine ber schlechtesten Beisen, welche überhaupt zu erdenken, nach welcher aber jest mehr als 100,000 Berbrechen und Vergeben alljährlich abgeurtheilt werden. — Auch im Civilprozeffe verlieren die Dreimanner-Deputationen die nothwendige Stetiakeit ber Prajudicien. Bas durch Arbeitstheilung dabei gewonnen werden konnte, geht wieder verloren, insofern der häufige Bechfel der Mitglieder die Arbeit vervielfältigt, und die geiftlose Beschäftigung mit einer kleinften Gruppe gleichartiger Prozesse, sowie das geiftlose Referat, alle Betheiligten ftumpf und mude macht.

Die Verkehrtheit bieser Einrichtungen wird namentlich an dem Ersolge sichtbar, daß, je größer daß Collegium, je wichtiger also die Zustizstelle ist für eine ständige Rechtsprechung, um desto vollständiger die Zerreißung der Collegialver= fassung vor sich geht. Die monströsen Volgen werden sichtbar an dem Stadtgerichte zu Berlin, an welchem nach den Berzeichnissen von 1867 94 Stadtgerichtsräthe, 31 Stadtrichter und 131 Gerichtsassessorer ein sogenanntes Gericht bilden sollen, — ein zusammenhangsloser Hausen von 256 Personen, einander selbst zum größern Theil fremd, ohne jeden anderen Zusammenhang, als den, daß ein außerhalb stehender Wille sie in kleinen Gruppen von je 1, 3 oder mehren von Zeit zu Zeit nebeneinandersetzt und wieder außeinandernimmt. Hier wird es am sichtbarsten, daß mit diesen Einrichtungen auch die letzte Reminiscenz an ein Richtberamt verschwindet, wenn ein einzelner Mann wie

ein Schleusenmeister hingestellt wird, um ein Richterpersonal von 250 Personen und ein Büreaupersonal von 750 Personen in die betreffenden Abtheilungen, Deputationen und Commissionen zu leiten, welche nicht bloß jährlich, sondern nach dem Bedürsnisse der Maschinerie während des Jahreß in stetigem Wechsel befindlich sind. In jedem großen Collegium verliert der so gestellte Vorstand den Charafter des Richteramts, der auf gewohnheitsmäßiger Thätigkeit beruht, und wird zu einer außenstehenden Verwaltungsstelle.

Derselbe Zerschneidungsprozeß sett sich fort durch die Appellationsgerichte, welche nicht bei der sachgemäßen Gintheilung in einen Civil- und Eriminalsenat stehen bleiben, sondern in Gruppen von 5 Personen aufgelöst werden, deren Worsigende wieder vom Justizminister auf Vorschlag des Präsidiums widerruflich bestellt werden. Geschäftsregul. v. 17. Sept. 1850 §. 4. Auch hier beruht der Wanderprozeß der Mitglieder lediglich auf Anordnung der Präsidenten; ja nicht einmal dem Präsidenten selbst steht eine geseßlich sestelle in dem Collegium zu, sondern der Justizminister soll bestimmen, in welchem Senate der erste, zweite Präsident, Director 2c. den Vorsit führe!

Die selbe Methode wiederholt sich bei dem Obertribu = n.a.l, dessen 6 (7) Senate nach außen hin getrennte Gerichtshöse darftellen, während sie in ihrer inneren Deconomie nur wechselnde Commissionen sind, die eine vorgesetzte Verwaltungsstelle nach einem kurzen Turnus formirt, und zwar nach der R.=D. v. 19. Juli 1832 der Justizminister.

In allen Instanzen endlich wird dies flugsandartige Gerichts-Syftem noch verschlimmert durch Hülfsarbeiter, welche nach dem Ersmessen einer vorgesetzen Verwaltungsstelle in kurzen Verioden abwechselnd eintreten, und die Stimmverhältnisse einer jeden Abtheilung jeder Zeit zu ändern vermögen (Verordn. v. 2. Jan. 1849 §. 36). Ich will dabei nur mit einem Worte erinnern, daß in Berlin, dem Hauptpunkte aller poslitischen Strasversolgungen und Civil-Prozesse, Commissionen entscheisden, die zwar amtlich Stadtgericht, Kammergericht und Obertribunal heißen, der Sache nach stets wechselnde Gruppen von drei, fünf und sieden Versonen sind, welche der Instigminister oder eine Verwaltungsstelle auß 120, 38, 54 Richtern und einer ungemessenen Zahl von Hülfssrichtern mit den oben angegebenen Maßgaben bezeichnet.

In keiner Büreaucratie ist so viel über Büreau= und Collegial= verfassung geschrieben worden, wie in der preußischen, und doch ist in keiner so tief gesündigt worden gegen das Wesen der Collegialverfassung. Für das Interesse des Beamten mag es "practisch" sein, daß für Etats. Besoldungen und Titel große Collegien bestehen: aber für die Rechtsprechung, für das rechtsuchende Publicum ist ber Grundsat ber Unabsetbarkeit (Ständigkeit) der Richter damit vernichtet. Der politische. juribische, moralische Werth ber Richtercollegien, wie der alten Schöffenverfassung an deren Stelle fie getreten find, beruht lediglich auf der bauernden Stellung ber Personen in ihrem richterlichen Beschäfts= freise, auf bem bauernben Bufammenwirken mit den Amtogenoffen in bem gleichen Geschäftsfreife, auf ber Bufammengewöh= nung gemeinsame Geschäfte nach rechtlich=objectiven Gefichtspunkten mahrzunehmen. Erft aus diefer Zusammengewöhnung entsteht jener moralische Gesammtwille, der dem Collegium feine feste Stellung nach Dhen und nach Unten giebt, welcher ben Borzug bes Collegiums vor bem Einzelrichter begründet. Die jetige Pseudo-Collegialverfassung ift nach dem Maßftabe unserer hiftorischen Juftigcollegien werthlos, jedenfalls ichlechter als das System der Einzelrichter. Ein dauernd ernannter Einzelrichter tritt für feine Entscheidungen mit feinem Namen und seiner Ehre verantwortlich ein, mahrend in diesen fliegenden Deputationen Niemand eine Berantwortlichkeit trägt: weber der Richter, ber durch die geheime Abstimmung gedeckt ift, noch der Borgefette, der Die Commission ad hoc ernannt hat. Diese Pseudo-Collegialverfassung hat mit der wirklichen nichts gemein als die Uebelftande der Bervielfältigung der Arbeit und der Theilung der Berantwortlichkeit.

4) Die weitere nothwendige Folge dieser Einrichtuns gen ist eine persönliche Abhängigkeit des gesammten Richterpersonales und der Staatsanwaltschaft von dem Justizminister, wie sie der historischen Gerichtsverfassung Preußens völlig fremd und ohne Beispiel in anderen Ländern ist. Selbst der französsischen Gerichtsverfassung, die man zunächst nachzubilden glaubte, ist die Wechselwirkung dieser Beziehungen unter sich fremd; schon die freie Abvocatur neben dem Richteramte, das ständige Einzelrichteramt und der geseslich bestimmte Turnus in dem Wechsel der großen Sesnate begründet in Frankreich doch noch andere Verhältnisse. Vergegenwärtigen wir uns zu diesem Zwecke die persönlichen Beziehungen des preußischen Personals zu seinem Verwaltungschef.

Schon der erste Eintritt in den juristischen Beruf ist nicht durch Gesetze, sondern in weitem Maße durch Berordnungen und Ministerialerlasse bestimmt. Die früher darüber erlassenen Gesetzeind im Verlause der Zeit durch so viele Erlasse verändert, daß von der ersten Zulassung zur Auscultatur bis zur Ernennung des Gerichts=

Afsessor fast jedes Stadium mehr oder weniger in die Regulativ-Gewalten und Rescripte der zeitigen Verwaltung fällt.

Nach der Ernennung zum Gerichts-Affessor ist die Anstellung in einer etatsmäßigen Richterstelle wiederum dem freien Ermessen des Justizministers überlassen; die Liste der 845 nicht etatsmäßigen Gerichts-Assessor in dem Terminskalender für 1867 enthält noch 29 vor 1860 ernannte, 32 im Jahre 1860 ernannte, 64 vom Jahre 1861, 126 vom Jahre 1862, 164 vom Jahre 1863, 182 vom Jahre 1864 u. s. w. Es scheint hiernach die Anstellung, je nach Berschiedenheit der Departements, zwischen dem dritten und sechsten Jahre zu erfolgen; das darüber und darunter Stehende erscheint mehr als Ausnahmsverhältniß. Einen Anspruch auf Anstellung nach dem Dienstalter selbst für diese dürftigst ausgestatteten Stellen anzuerkennen, hat sich die Justizverwaltung nicht verstehen können, so nahe die Beranlassung dazu war, nachdem das Alters-Avancement zu den Obergerichtsstellen ausgehört hatte.

Noch tiefer eingreifend ift aber der Einfluß des Chefs der Berwaltung für jedes heraustreten aus der Reihe des dürftig befoldeten Rreisrichterthums. Die ordentliche Laufbahn des preußischen Richters, welche ohne Beforderung und Gunft bis an fein Lebensende nicht überschritten werden fann, ift die Rreisricherstelle, mit 600-1100 Thalern Gehalt. Dies ist das Lebensziel eines ftu= birten Mannes, der nach 16-20jähriger Vorbereitung, nach beftanbenen brei juriftischen Prüfungen, zu den höchsten Stellen ber Juftig berechtiat ift, mahrend die Berhaltnifzahl ber Stellen de facto die Mehrzahl von jeder höheren Aussicht ausschließt. Gin Gehalt von 600 — 1100 Thaler ift aber zum standesmäßigen Unterhalte der Kamilie eines Richters nach heutigen Bedürfniffen unzureichend. Dies Berhältniß ift es, burch welches bas Gefammt personal ber Unterrichter in jene unbefriedigte, unruhige Stellung verset wird, welche vor 1849 in dem großen Versonale der Obergerichts-Affessoren beimisch Das Heraustreten aus diesem gehannten Rreise wird zur Eriftengfrage, nicht nur für jeden höher Strebenden, sondern für jeden Richter, der ohne eigenes Vermögen die Unmöglichkeit vor sich sieht, mit Frau und Kindern zu leben. Alle höheren Stellen, welche wie größere und große Lovfe dem Rreisrichterthume gegenüber fteben. - die 286 Directoren= und Präfidentenstellen, die 295 Appellations= gerichtsstellen, 66 Obertribunals= und Minifterialstellen, 24 Oberftaats= anwaltsstellen — vergiebt aber ber Juftizminister. Nach Anciennetat? Nein. Nach Verdienft? Nein; benn die Kette der geheimen Berichte

barüber entbehrt eines jeden objectiven Maßstabes und jeder Controlle nach erkennbaren Merkmalen. Was bleibt also für den Außenstehenden übrig, als Zufall, Protection, Gnade, politische Gesinnung, kurz eine Kette von Beziehungen, Berhältnissen und Verdiensten, welche außershalb der eigentlichen Justiz liegen?

Als ob es daran noch nicht genug wäre, ist diese Patronage sogar noch ausgedehnt auf alles Dazwischenliegende. Die kleinen Borzüge und Gehaltszulagen, die mit der Stellung eines Abtheilungs-Dirigenten verbunden sind, werden nicht nach der Collegialversassung zu einem ständigen Amte, sondern sie werden wieder commissarisch und widerruflich vom Justizminister besonders verliehen. Nicht einmal das Aufrücken vom Stadtrichter zum Stadtgerichtsrathe, nicht einmal der nichtssagende Titel des Kreisgerichtsrathes soll nach Dienstalter, sondern immer nur nach Bestimmung des Justizministers verliehen werden. Ein Schlußstein des neuen Systems tritt aber noch hinzu in dem Folgenden.

5. Diese Gestaltung des richterlichen Amts= und Hülfspersonals ergänzt sich in eigenthümlicher Wechselsbeziehung mit dem Personale der geschlossenen Advocatur. Mitten in diesen neuen Apparat der Aemterbesehung blieb, nach wie vor, die Rechtsanwaltschaft eingeschoben, als ein wohl herzgebrachtes Recht des Ministerialpatronates. Die 650 besseren Stellen der Justiz, welche der Justizminister zu vergeben hat, verdoppeln sich noch einmal durch die 1350 Stellen der Rechtsanwalte, als Gegenstände der Amtsbewerbung und der Amtsverleihung.

Unzweiselhaft wurde es sogleich nach der Justizesorm von 1849 zu einer peinlichen Aufgabe, irgend einen Grundsat für die Berleihung einer Rechtsanwaltsstelle zu sinden, um welche nicht bloß Kreisrichter, sondern auch Kreisgerichtsdirectoren und Obergerichtsräthe sich eifrig zu bewerben ansingen. Sollte die Anciennetät darüber entscheiden? Es wäre offenbar widerssinnig gewesen, die älteren Richter gerade den Richterstellen zu entfremden und der Advocatur zuzusühren, welche vorzugsweise der frischeren Kräfte bedarf. Sollte Tüchtigkeit und Verdienst entscheiden? Es wäre ebenso widersinnig gewesen, die besten, erprobten Richter dem Staatsdienste zu entziehen, in den Richterämtern die mittelmäßigen Köpfe zurückbehalten zu wollen. Man kam also wieder in die Lage der Circularverfügung vom 1. October 1801 zurück, "daß keinem in einer ansehnlichen richterlichen Bestienung stehenden Justizbedienten weiter gestattet werden sollte, um seiner Convenienz willen Justizcommissarienpraxis zu treiben." In dem

Gerichtspersonal selbst murden Stimmen laut über das unschickliche Verhältniß bes Richteramts als Vorschule und Vorstufe ber Advocatur. "Es hat Nichts unschönes, wenn ein junger Mann nach überstandenem Triennium und fechsjährigem Referendariat sich um eine felbststän= bige Stellung auf eigener Thätigkeit bewirbt. Unschöner ift es, wenn ein Praetor, der 10 Jahre oder darüber auf der sella curulis faß, von dieser plöglich herabsteigt, und in Concurrenz mit dem jungften Affessor sich um den ersten besten Aleischtopf bewirbt." Pr. Gerichts= 3tg. 1861 S. 48. Gine Zeit lang schien es, als solle vorzugsweise bas Bedürfniß der Kamilie entscheiden. Die lebhafte Versiche= rung eines Richters, daß er mit Frau und Kindern von feinem Ge= halte nicht leben könne, schien den Ausschlag zu geben, — eine Art von jus trium liberorum in modernster Gestalt. Da aber schließlich boch weder Alter, noch Berdienft, noch Rinderzahl den Entscheidungsgrund abgeben können, so blieb nichts übrig, als das rein perfönliche Ermeffen, Gunft oder Ungunft, Fürsprache, auch wohl politische Berdienste. — Und die Bergabung erfolgt noch mit der Maßgabe, daß der Justizminister hier nicht bloß die Person, sondern auch die Stelle creiren kann, wie denn namentlich die werthvollen Stellen in den großen Städten ansehnlich vermehrt murden.

Daß zu der Umwandlung der Grundprincipien des Civilverfahrens, des Strafverfahrens und der Gerichtsverfassung auch eine veränderte Stellung der Rechtsanwalte gehöre, schien im Jahre 1849 Niemand bemerken zu wollen. Die Beamtenstellung derselben murde als ganz selbstverständlich continuirt. Sie erhalten nach wie vor eine vom Juftizminister vollzogene "Bestallung", mit Anweisung ihres Wohnorts. Allerdings hat das Gesetz von 1847 die Concession eines Disciplinarverfahrens vor einem felbstgewählten Ehrenrath gemacht. Für den Umfang diefer Disciplin find aber lediglich die Gefichtspunkte der Beamten disciplin maggebend, und über den Ehrenräthen bildet das Obertribunal die Oberinstanz, das Apellationsgericht in gewissen Fällen die ergänzende Inftanz. Gesetz vom 5. Mai 1851 §. 37. Gef. v. 21. Juli 1852 &. 70, 74. Selbst eine unfreiwillige Penfionirung wegen "Dienftunfähigfeit" trug man fein Bedenken von den Staatsbeamten mit gleichen Grundfagen auf die Rechtsanwaltschaft zu übertragen. Wie in der vorigen Periode murde die Amtoftellung nur die Quelle neuer Folgerungen in dem conftitutionellen Staate. In dem Bahlerlaffe des Justigministers vom 31. März 1862 murde die Berwarnung an die Justizbeamten, betreffend das Berhalten bei den Kammermablen, auch auf die Rechtsanwalte ausgedehnt. Die

Disciplinarentscheidungen bes Obertribunals erklärten "oftensibele Parteibestrebungen und tendenziöse Agitationen gegen die derzeitige Staatsregierung" als Gegenstand der Disciplin und Verletzung der besonzberen Treue gegen den König, zu welcher der Rechtsanwalt als König-licher Beamter verpflichtet sei. Die Amtspragmatik zog ferner die Volgerung, daß die Rechtsanwalte zur Annahme eines Amtes als Gemeindeverordnete 2c. als einer "Nebenbedienung" im Sinne der Gessetze der Genehmigung der Dienstbehörde bedürfen u. s. w.

Alle diese Mißstände erhalten nun aber ihre eigentliche Application und Bedeutung:

6. durch die Einführung einer constitutionellen Berfassung, welche die Berwaltung mit der Gesetzebung, die Regierung mit den Kammern in unvermeidliche Streitzfragen und Reibungen bringt.

Die constitutionelle Versassung soll einerseits eine Regierung nach Gesehen sichern, andererseits der Gesellschaft diesenige freie Organisation und Bewegung geben, um zeitgemäße Aenderungen durch neue Gesehe zo. in geordneter Mitwirkung herbeizuführen. Es entsteht dadurch eine früher unbekannte Schwierigkeit für jede Ministerverwaltung. Die neue Versassung bindet sie strenger an die Gesehe als die alte, macht jede Aenderung des gesehlichen Zustandes und den beweglichen Finanzetat von einer Zustimmung der Kammern abhängig, während es früher in der Regel leichter war, eine Cabinetsvorder zu "ertrahiren."

Wenn in solcher Lage eine vernunftwidrige Einrichtung erfunden werden sollte, so würde sie darin bestehen: den Minister, welcher durch die Gesehe gebunden sein soll, diese Gesehe selbst außlegen zu lassen; dem Minister, welcher die Zustimmung zu neuen Gesehen und Maßeregeln bedarf, zu überlassen, sich durch Selbst Interpretation von jener Zustimmung zu entbinden. Es hieße das eine für jeden Menschen unwiderstehliche Versuchung zur Ueberschreitung der Gesehe positivschaffen. Der wirklichen constitutionellen Versassung ist ein solcher Widersinn in der That fremd (Gneist, Englisches Verwaltungsrecht, Register voc. Interpretation, Rechtsweg). Allein jener Widerspruch entsteht unvermeidlich auf dem Continente, wenn beschworene Versassungen ohne jede Aenderung des Verwaltungsrechtes in den absoluten Staat eingeführt werden.

Dieser Zustand trat auch in Preußen ein, und zwar gleichzeitig mit der Reform des Gerichtswesens. Die Sachverständigen jener Zeit betrachteten das sogar als "eigentlich constitutionell", und die socialen Parteibestrebungen fanden es sehr practisch, nicht auf dem weiten Wege der Gesetzebung, sondern auf dem kurzen Wege wechsselnder Verwaltungsmaximen "zeitgemäße" Aenderungen im Staate treffen zu können. Zu heben ist dieser Widerspruch natürlich nicht durch bloße Ministers und Systemwechsel, sondern durch die Gesegebung, durch eine sachverständige Ergänzung unseres Verwaltungsrechtes, mit Kücksicht auf das von jeder constitutionellen Verwaltung untrennbare Parteiwesen. So lange bis dies geschehen, war unseröffentlicher Rechtszustand indessen keineswegs hülfloß, vielmehr bestand in Preußen ein doppelter Rechtsschus.

Die erfte Beife bes Rechtschupes lag in unserer alten ständigen Gerichtsverfassung. So vorsichtig man auch die beutschen Gerichte von einer unmittelbaren Entscheidung über öffentliche Rechtsverhältniffe ausscheiden, wie willführlich man ihr Gebiet beschränken mag: immer bleiben die Gerichtshöfe in der Lage durch ihren Ausspruch über Prefpergeben, Berleumdung, Widerftand gegen die Obrigkeit, Entschädigungeklagen 2c., überhaupt in einer ganzen Reihe von Civil- und Strafprozessen, in welchen die Gesetlichkeit einer Berwaltungsmaßregel Borfrage einer Civil- ober Strafentscheidung bildet, indirect darüber zu entscheiden. Wenn die Achtung vor un= ferer Bergangenheit wiederkehrt, so wird man die gewaltige Bedeutung diefes Schupes gegen eine scheinbar allmächtige Verwaltung nicht unterschäpen. Auch in England liegt barin mindeftens die volle Sälfte des Rechtsschutes für das öffentliche Recht. Man hat es dort zur Benüge erfahren, wie schwer es einer gesetwidrigen Verwaltung wird, fich ftandige Berichtscollegien bienftbar zu machen; mit welchem öffentlichen Scandal es verbunden war, wenn man einst zu den Zwecken der zeitigen Verwaltung in der Abtheilung des höchsten Gerichtshofes. auf die es ankam, eine Anzahl Richter absehen und die geeigneten hineinsehen mußte (Gneist, Engl. Berwaltungsrecht Bb. I. 556-559. 577. 602-605). Jacob II. mußte erft die gange Gerichtsabtheilung ändern und zwei katholische Richter hineinsegen, um die "Ginheit" der Justig mit der Staatsverwaltung berzustellen. — Im Gegensat zu einer so schwerfälligen plumpen Beise, wie fie dem englischen und beutschen Gerichtswesen eigenthümlich, wird man der feinen Beise, in welcher Napoleon I. die stetige Uebereinstimmung seiner Justiz mit der Verwaltung hergestellt hat, seine Anerkennung nicht versagen durfen. Unter Beibehaltung der Collegialität und Unabsetharfeit der Richter ift berfelbe Erfolg viel vollständiger durch das romanische Com= miffionssystem zu erreichen, sobald die zeitige Verwaltung selbst

unter dem Namen von Gerichtshöfen Commissionen zu bilden hat. Bei jedem entstehenden Widerspruch der Juftig gegen das bestehende Berwaltungssystem verschwinden solche 1, 3, 5 oder 7 Richter spurlos in fürzester Frist, indem die Verwaltung an der Stelle, auf die es ankommt, das Personal etwas anders gruppirt. Diese Maschinerie wirkt doch so einfach, so unbemerkt von dem Publicum, so sicher und selbst= verständlich, fie muthet Niemandem eine Verleugnung feiner Meinung zu, macht keinen Märthrer, und ftellt mit einem Fingerdruck jene "Gin= beit" awischen der Rechtssprechung und der Verwaltung ber, welche allen frangösischen Parteien als Ibeal vorschwebt. In gleicher Beise ift bekannt= lich auch die Jury imperialifirt worden. Bervollständigt wird das Syftem burch die Staatsanwaltschaft, welche die Strafverfolgung gegen bas Suftem der Ministerverwaltung außer Rraft fest. Napoleon I. hatte das für einen monarchischen Willen gemeint: seine Richter sollten "un= zugänglich sein jeder andern Furcht als der, dem Vertrauen des Monar= den nicht zu entsprechen." In voller Nichtswürdigkeit wirkt die Ma= schinerie erft im conftitutionellen Staat, wo fie den socialen Partei= tämpfen dienftbar wird, und auch positive Prajudicien zu Gunften des zeitigen Miniftersuftems ertrabirt. Dabei läßt die Biegfam= feit der Maschine nichts zu wünschen übrig. Ob Louis Philipp oder Carl X., ob ein Imperator oder Prafident, ob eine wirtliche Charte ober ein kaiserlicher Senat, ob Gesetze oder Ordon= nangen herrschen: einerlei, die frangofischen Gerichte finden fich als= bald so gruppirt, um bem zeitigen regime nicht lästig zu fallen. In Frankreich weiß das Jedermann, und Niemand erwartet von den com= ponirten Gerichtsabtheilungen einen andern Ausspruch. Das Gegen= theil wurde als ein unbegreifliches Ungeschick der zeitigen Berwaltung erscheinen. Mit einem leichten hinblick auf englisches und französisches Berwaltungerecht hatten fich die preußischen Juriften bei ber Berathung des Gesetzes vom 26. April 1851 wohl deutlich machen können, was folche Einrichtungen bedeuten. Man beabsichtigte damals doch nicht, ben Rechtsschut, den die Gerichtsverfassung des absoluten Staates gemährte, hinterrücks im conftitutionellen Staat aufzuheben?

Im Gegentheil, die neue Verfassung fügte noch ein zweites constitutionelles Schutzistem hinzu, vermöge dessen die Kammern mit ihren zahlreichen rechtsverständigen Mitgliedern das Necht der Landesbeschwerden, der Nüge verfassungswidriger Verordnungen und grundsählich sogar der Ministeranklage haben. Zu diesem Zweck hat die Verfassung auch das Richterpersonal in weitestem Maße als mählebar zur Volksvertretung zugelassen, von einer Veschränkung durch Urs

laubsverweigerung, von einer Berantwortlichkeit als Bolksvertreter befreit. Die Babler haben von diefer Befugniß in allen Bablinftemen Gebrauch gemacht, und die überaus gablreichen Bahlen aus dem Richter= ftand geben ben ehrenvollen Beweis, daß taum ein anderer Theil bes Beamtenthums in dem Verkehre mit dem Publikum ein fo hohes Bertrauen erworben hat, welches zur Wahl keiner Machtmittel bebarf. — Es führt nun freilich Nebelstände mit fich, wenn in Streitfragen der Verfassung und Gesetzesauslegung dem Juftizminister Richter und Rechtsanwalte entgegen treten. Allein dieser Uebelftand liegt in dem unfertigen Zustande unseres constitutionellen Berwaltunas= rechtes, und wird sicherlich nicht dadurch besser, daß man die Suftizpersonen zum Schweigen bringt, bas Recht mundtobt macht. Um diesen Preis ift freilich die frangösische "Ginheit" des Berwaltungssystems auch für uns zu haben. Gine porläufige Abhülfe gegen diesen vielbe= flagten "Uebelftand" läßt fich indeffen darin finden, daß ein Minister bie Gesethe achtet und befolat. Der Widerspruch und Widerstand hat für jest überhaupt nur eine moralische Bedeutung, und wird empfind= lich nur, wenn er nach dem gemeinen Rechtsbewuftsein begründet ift. In künftigen Zuständen werden wohl erhebliche Gründe dafür sprechen, die Richter des höchsten Gerichtshofes und die Localrichter in ihrem eigenen Amtsbegirk nicht zu Abgeordneten mablen zu laffen. Bur Beit ift es aber eine heuchlerische Phrase, von den "bedauerlichen" Buftanden zu reben, welche burch ben Widerspruch von Richtern gegen die Ministerverwaltung entstanden sei. Gerichte und Richter sind gerade dazu da, der Verwaltung unbequem zu werden, wenn sie von den Gesehen abweicht. In dieser Unbequemlichkeit liegt der gange vorhandene Rechtsschut so lange, bis eine wirksamere directe Recht= sprechung über das öffentliche Recht in collegialischen Courts neben der Ministerverwaltung geschaffen ift. Gewiß ift das nicht leicht in Buftanden, in welchen fich fein Jurift um Bermaltung, fein Bermaltungsbeamter um Berwaltungerecht zu befümmern pflegt. Die Jurisdiction über öffentliches Recht kann nie über Richtungen, sondern nur über Schranken der Verwaltung erkennen; und dazu wird es bei uns minbeftens noch fehr vieler forgfältig redigirter Befege bedürfen.

Um so bringender war die Pflicht, die vorhandenen Schutmittel bes öffentlichen Rechts zu hegen und zu wahren. Anstatt aber mit den gegebenen beiden Handhaben das Bestehende zu einer directen Jurisdiction fortzubilden, sind durch Schuld unserer Landtage und unserer Justizversassung seit 1850 beide Schranken zugleich niedergerissen.

Die alten Schranken sind beseitigt, indem die ständigen

Gerichte spstematisch und vollständig in Commissionen aufgelöst sind, gerade in dem Zeitpunkte, wo sie noch viel nothwendiger geworden als in dem Staate Friedrich's d. Gr. Sobald der Justizminister und ein ihm untergeordneter Verwaltungschef Gerichts-Deputationen und Commissionen ernennt, ist verständiger Weise eine andere Auswahl als nach persönlichem Vertrauen nicht denkbar, und kann dies Vertrauen einen anderen Sinn haben, als daß der an die Stelle Gesetzte die Maß-regeln der zeitigen Verwaltung für gesetzlich hält? Kann man von einem Justizminister erwarten, daß er Personen, die sein Versahren für gesetzwidrig halten, gerade für die wenigen Stellen auswählen werde, an welchen über diese Fragen zu entscheiden ist? Die Controlle der Staatsverwaltung durch die ständigen Gerichte hat damit aufgehört.

Die neue constitutionelle Schranke ber Berwaltung andererseits, durch das Beschwerde- und Rügerecht der Rammern, wird beseitigt, wenn die rechtsverständigen Abgeordneten in ihren persön= lichen Verhältniffen ber zeitigen Verwaltung bienftbar werden. geschieht vor Allem durch die Unterwerfung des gesammten rechtskun= digen Personals unter eine von der Rechtsprechung getrennte Dis= ciplin, welche politische Meinungen und politische Thätigkeit zum Gegenstande hat. Wenn von dieser Seite aus den Juftizbeamten fustematisch eingeschärft wird, daß fie nicht nur den Willen des Ronigs, ber fich in publicirten Gesetzen bekundet, sondern den Willen des Ronigs, der fich in der Wahl der zeitigen Minifter und mündlichen Aussprüchen befundet, in jedem Zeitpunft zu ihrer Richtschnur zu nehmen haben; wenn die Disciplinarbehörden den Grundfat zur Geltung bringen, daß der oftenfible Widerspruch gegen das zeitige Regierungssyftem nicht weniger als eine Berletung der befonderen Treue gegen den Ronig bildet: fo hört auch diese Controllinftang für die Gesegmäßigkeit einer Staatsverwaltung auf. Freilich ist es auch hier die staatsrechtliche Un= bildung gemesen, welche von der einen Seite beinahe eben so viel verschuldet hat, wie von der andern; welche mit der fachverständigsten Miene ftets behauptet hatte, daß die Amtsdisciplin unabhängig neben bem Gefete ftebe, mahrend gerade in der Unterordnung alles Amtsrechts unter die Schranken der Verfassung und der Gesete das Scheidungs= merkmal des constitutionellen vom absoluten Staate, des Rechtsstaates vom Polizeistaate liegt. Man wird sich doch wohl endlich überzeugen muffen, daß mit folden felbstgemachten Ariomen, welche nur auf den Gewöhnungen des amtlichen Lebens beruhen, von einer Regierung nach Gesetzen und von Verfassungs-Garantien nicht mehr die Rede ift, daß vielmehr nur ein moderner Pfeudo=Ifidor eine folche

Souveränetät des Amtsrechts und der Amtspragmatik über Landesversfassung und Landesgesehen behaupten kann. Man wolle die Kommissionsberichte und Verhandlungen des Landtages über das Disciplinargeseh und das Geseh vom 26. April 1851 durchlesen, um sich zu überzeugen, ob dieser Vorwurf der Kurzsichtigkeit unbegründet ist. Alles, was der deutschen Gerichtsverkassung Werth und Halt giebt, — die Stetigkeit, die Unabhängigkeit von wechselnden Verwaltungs und Parteiansichten — ist in diesen Einrichtungen zum hohlen Scheine geworden, welcher Justiz und Verwaltung zugleich verdirbt.

Als der archimedische Punkt aber, von welchem aus diese Vershältnisse in die rechten Bahnen zurückzulenken sind, wird sich die richtige Gestaltung der Advocatur erweisen.

V.

Die rechte Organisation der Advocatur wird sich am fichersten aus ihrer lebendigen Wirklichkeit bei den gro-Ben Culturvölkern Europas ergeben. Es genügt dazu ichon eine reale Kenntniß ihrer Ginrichtungen in England, in Frankreich und in Deuschland. Bergangenheit wie Gegenwart biefer Ginrich= tungen zeigen aber übereinstimmend das Gegentheil der heutigen Rein anderer Staat hat es bis zu den denkwürdigen preukischen. Affistengrathen gebracht; feiner hat die Consequenzen der Beamtenftellung und die Monopolifirung der Advocatur bis zu diesen Extremen getrieben; feiner hat die alten Elemente deutscher Bureaufratie und bie neuen Erfindungen der napoleonischen zu einem jo vollendeten Bangen vereinigt; feiner fennt ein gleiches Migverhältniß in der Babl der Richter und Anwalte, welches Außenstehenden gradezu unverständlich ift. Gelbft das fo eifrig befolgte Mufter der frangofischen Justig wurde nicht zu einer Proportion von 4150 Richtern und Bulferichtern zu 1350 Rechtsanwalten, fondern zu einem Berhaltnisse von 2300 Richtern zu 8200 Advocaten, Anwalten und Notaren geführt haben.

Die hartnäckige Festhaltung dieser Mißverhältnisse liegt aber nicht blos in der Person der Justizminister, welche seit 1846 sieben Mal gewechselt haben; auch nicht in der so viel verdammten "Büreaukratie", die als unbekannte Größe allen Parteien zur Zielscheibe dient: sonbern die Büreaufratie sist der wirklichen preußischen Sustiz höchst= persönlich in den Gliedern.

Die eigentlich treibende Wurzel des Uebels liegt in der Beamtenstellung der Rechtsanwalte.

Der Beamtengesichtspunkt hat neuerdings die Frage viel zu eng gestellt: ob die Advocatur Amt oder Gewerbe sei? Als ob es zwischen Amt und Gewerbe nichts zwischen Inneliegendes gäbe, nämlich die freien geistigen Berufe.

Gegen den Aufschrei, daß man kein Gewerbtreibender sein wolle, dürfte vorweg ein ernstes Wort an seiner Stelle sein. Deutsche Bolksanschauung und Sitte haben die erwerbende Arbeit zu allen Zeiten höher gehalten, als andere Nationen. In der industriellen Gesellschaft erscheint die erwerbende Arbeit auch mit wissenschaftlichen und technischen Kenntnissen so belebt, durchwebt und erhoben, daß das Wort "Gewerbe" heutigen Tages am wenigsten mit einem verächtlichen Nebensinne gebraucht werden sollte. Man sollte rings um sich sehen und nicht die Augen dagegen verschließen, daß Besit, Bildung und Selbstgefühl ihre Schwerpunkte heute nicht mehr in dem beamteten Leben haben. Ja vielleicht ist die Voraussage nicht zu fühn, daß eine reifere Anschauung von Standesehre die Advocatur lieber als das Erste der sreien Gewerbe, wie als das Lette der juristischen Aemter ansehen wird.

Um aber zu entscheiden, ob die Abvocatur wirklich ein Umt sein kann, wolle man sich mit einiger Unbefangenheit mitten in das Leben hineinstellen.

Unser Civilprozeß erfordert eine sachverständige Vertretung der Parteirechte. Den sachgemäß vorgetragenen Rechts- und Thatgründen gegenüber erscheint hier der Richter fast ähnlich einem Obmann. Wie kann aber jene sachverständige Darlegung der Parteirechte ein Staatsamt sein? Wie sollte dies Staatsamt dem Richter übersoder unter- oder nebengeordnet werden? da es doch entschieden nicht obrigkeitliche Functionen, sondern individuelle Rechte und Interessen vertritt. Ein Einzelrichteramt kann einzelne Advocatenfunctionen in sich aufnehmen: in der reinen Verhandlungsmaxime des Civilprozesses aber ist das Sachwalteramt als Staatsamt ein unlösbarer Widerspruch.

Im Criminalprozesse gestaltet sich die Vertretung der Parteirechte analog, sobald die contradictorische Form des Anklageprozesses wieder hergestellt ist. Die Strasversolgung muß in heutigen Zustäns den durch rechtskundige, dem Richteramte ebenbürtige Sachwalter ges

führt werden. Dies Verhältniß bedingt auch für die Vertheidigung ein juristisch gebildetes, dem Richteramte ebenbürtiges Personal. Wie soll diese Vertheidigung aber als ein Gegenstaatsamt gedacht wers den? Wie könnte es dem Richteramte übers, unters oder nebens geordnet werden? da es doch das individuelle Recht gegen die versolsgende Staatsbehörde vertritt.

In der rechtlichen Consulenz, in aller vermittelnden, streitvorbeugenden Thätigkeit handelt, die Anwaltschaft wiederum als Bertreter individueller Rechte und Interessen, die in einer naturgemäßen Entwickelung der Dinge kein Staatsamt sein können.

Wenn aber jede Hauptrichtung der Anwaltschaft einem Staatsamt widerspricht, so kann auch die Gesammtstellung unmöglich ein solches darstellen.

Ift die wirksame Thätigkeit des Advocaten bennoch durch eine geistige und gesellschaftliche Chenbürtigkeit mit dem Richteramte bedingt, so kann diese Geltung nimmermehr durch Pseudo-Amtstitel und deren Attribute erworben werden, sondern durch die genoffenschaftliche Organisation, welche allein das Gegengewicht gegen bie Uebermacht des organifirten Beamtenthums bildet. Im Bufam= menhange damit fteht, daß in normaler Entwickelung die Advocatur fich ftets in fehr überwiegender Bahl dem Richteramte gegenüber formirt hat, um durch die Summe ihrer Intelligenz und gefellschaftlichen Geltung jenes Gleichgewicht zu erhalten. Je höher und machtvoller das Richteramt dafteht, wie in England, defto praponde= rirender hat fich die Advocatur in ihren Zahlenverhältniffen erhalten, - bis auf das 10= und 20fache der Richterzahl, und noch darüber. Selbst Frankreich, bei der ftartsten Bureaufratifirung aller öffentlichen Functionen, hat die Advocatur und die affiliirten Zweige in dreifach ftärkerer Zahl formirt. Auch die Mehrzahl der deutschen Territorien zeigt ein analoges Verhältniß.

Gestaltet sich danach die Sachwalterschaft naturgemäß zu einer großen, hochgebildeten, einflußreichen Genossenschaft, so wird solche allerdings Gegenstand staatlicher Gesetzebung und Einwirskung aus solzendem Grunde. In dem täglichen Wirken der Obrigseit ist eine sachgemäße Mitwirkung der Advocatur im Gesammts wie im Einzelinteresse nothwendig. Jura vigilantidus scripta sunt. Keine geordnete Handhabung des öffentlichen, wie des Privatrechtes ist ohne Selbstthätigkeit der Betheiligten durchführbar, welche bei der heutigen Gestalt des Rechtes des sachverständigen Beirathes nicht entbehren kann. Alle Prozessormen müssen die gleichen sein, ohne Ansehn der

Person, also auch ohne Unterschied des Maßes der Einsicht, deren natürliche Ungleichheit durch den rechtsverständigen Rath ausgeglichen "Geist und Wiffenschaft, Runft und Fertigkeit im Reden wie im Schreiben, find nun einmal die fur das Recht ftreitende Rraft, sobald nicht Schwerter und Fäuste dafür fämpfen. Rechte, Wenige nur jene Rraft. Darum sind diese Wenigen von der Gerechtigkeit berufen, als vertretende Rechtshelfer für Biele. Selbst wer Andere zu schützen vermag, ift darum nicht schon tüchtig zur Vertretung seines eigenen Rechtes aus demselben Grunde, aus welchem auch der tüchtigfte Urzt feine eigene Seilung meiftens einem Anderen vertraut." (Feuerbach, Deffentl. 371.) Die Staatsgewalt erhält da= durch die Pflicht und das Recht, durch ihre Ginrichtungen dafür zu forgen, daß diefe Ausgleichung der Rechtsvertretung trop der Ungleich= heit der Befähigung Jedem ermöglicht, und fo der Einzelne vor Rechtsverletung gehütet werde. Diese Fürsorge ist feine willfürliche Bevor= mundung, sondern nothwendig zur Bermirklichung des Rechts. Die nächftliegende Analogie dafür bietet die ärztliche Praxis, für welche ber Staat gunachft aus Grunden der Wohlfahrtspolizei, gur Erhaltung von Leben und Gesundheit, im Interesse der Gesammtheit Fürsorge zu treffen hat. Der Migverstand des laissez aller ift in diesen Berhältniffen auch in England längst verlaffen. Beiter als für die ärzt= liche Praris geht die Staatsforge für eine fachgemäße Entwickelung der Advocatur insofern, als lettere die Berwirklichung des Rechtes, also gerade das zum Gegenstande hat, mas des Staates höchster Beruf ist.

Diese staatliche Fürsorge kann aber nicht in einer Einwirkung auf den Advocaten in der Richtung seiner Thätigkeit im Einzelnen bestehen, sondern nur in einer gesetzlichen Regelung der genossenschaftlichen Bildung der Advocatur in solgenden Richtungen:

1. Garantie für die Chrenhaftigkeit des in die Advoscatur eintretenden Personales. Dazu reicht freilich der selbstsverständliche "Besig der Ehrenrechte" und die freie Concurrenz nicht aus. Erfahrungsmäßig ist vielmehr das wirksame Mittel nur die Stellung eines geistigen Census: und an diesem Punkte sind allersdings unsere preußischen Einrichtungen besser als die meisten andern. Dem außen Stehenden mag es als pedantische Strenge erscheinen: aber ein Hähriger GymnasialsCursus, ein Bjähriges triennium academicum, ein 4—6jähriges Referendariat als Vorbedingung der Rechtsanwaltschaft bedeuten etwas mehr als bloße Anlernung. Sie

enthalten in unserer beutschen Weise eine Veredelung des Geistes und Charakters durch die reichen Mittel der humanistischen Bildung, ein freies Erziehungswerk mit so viel Elementen der Selbstdisciplin und Censur, — mit so viel Klippen, an welchen die Unwürdigkeit der Gessinnung und der Bestrebungen scheitern muß, — daß auf diesem langen Wege das Unwürdige ausgeschieden, das relativ Bessere und Beste erhalten wird, soweit dies durch menschliche Einrichtungen mögslich. Wo man in Verkennung der sittlichen und geistigen Vorbedingungen die sachverständige Advocatur durch ein brutales System der bloßen Concurrenz hat ersehen wollen, wie in der französischen Revolution und zum Theile in der nordamerikanischen Union, sind darauß so verwilderte Verhältnisse hervorgegangen, daß für diese Art der "freien Advocatur" sich in Deutschland kaum eine Stimme erhebt, außer etwa von einem polizeilich-concessionirten Concipienten, der um Erweiterung seiner Praxis petitionirt.

2. Die Fürforge für die juriftisch technische Bilbung ber Anwaltschaft auf völlig gleicher Stufe mit dem Ricteramte, welche mit der vorigen jum Theil zusammenfällt. Sie ift bedingt durch die heutige Rechtsentwickelung. Civil- und Criminalprozeß, Rechtsconfulenz und rechtliche Geschäftsvermittlung find mit juriftischer Halbbildung nicht zu führen. Wo fich sociale Nebelftande aus der freien Advocatur ergeben, wie dies auch in einzelnen deutschen gandern nicht abzuleugnen ift, wie in Medlenburg, in Sachien ober gar in den wunderlichen Zuständen der 4214 Advocaten Ungarns, fo liegt der nächste Grund darin, daß man junge Männer nach überstandenem triennium, oder höchstens nach weiteren 1 oder 2 Jahren (in welchen nach altcanonischer Maxime bas Schweigen als Lehrzeit gilt) eraminirt, und dann ohne jede practische Vorbildung in die Aldvocatenpraris läßt. Für diese Berhältniffe ift der Borwurf begründet, daß die freie Concurrenz den Advocaten "auf Roften der Parteiintereffen" ausbilde. Für die Advocatur felbst entstehen durch diese verführerische Leich= tigkeit außer der Neberfüllung auch noch alle Nebelftande eines verfehlten Lebensberufes. Aehnlich wie in unferm ärztlichen Personal, soll man auch in der Advocatur nur vollgebildete Sachverständige, keine "Chirurgen erfter Classe" patentiren. Wer dem Nepotismus die einzig wirksame Schranke setzen will, wer es ernst meint mit dem hohen Berufe der Unwaltschaft, mit der geiftigen und fittlichen Bürde des Juriftenstandes überhaupt, wird nimmermehr dazu rathen, an den ernsten Forderungen für den Eintritt in die Advocatur Etwas nachzulaffen. Die preußischen Einrichtungen find darin beffer als diejenigen der meiften gander. Es

ist wahr, daß der jetige Prozeß einer practischen Außbildung des Referendariats weniger günstig ist, als der frühere. Eine noch bessere Borschule für den Rechtspracticanten wird sich erst nach Wiederhersstellung des Einzelrichteramts und in Verbindung mit einer zahlreichen, lebendigen Advocatur wiedersinden. Es wird ferner in dem Systeme unserer 3 Examina zu oft und zu viel auf einmal gefragt. Es wäre besser, ein sehr ernstes wissenschaftliches Examen in den Ansang, ein intensiv praktisches Examen über die Landesgesehe an den Schluß zu sehen. Im Durchschnitte aber und im Vergleich zu andern Ländern ist das 4—5 jährige Referendariat noch immer eine Vorschule, unter welcher Richterstand und Advocatur mit Ehren bestehen werden. Es ist dabei kaum eine Abkürzung, in keinem Falle eine Erleichterung zu empsehlen.

- 3. Gine Garantie für die Chrenhaftigkeit der Berufserfüllung tann die Staatsgewalt nicht in dem Sinne geben. in welchem der Oberbeamte die Amtsthätigkeit des Unteren controllirt; benn eine folche Einwirfung auf die Einzelthätigkeit fteht im Biderspruche mit der Selbstftandigkeit eines Bertreters von Parteiintereffen und Parteirechten. Die wirksame Controlle übt auf diesen Gebieten zunächst das eigene Interesse, welches bei freier Concurrenz auf das Vertrauen des Publicums als Existenzfrage verwiesen ift. Interesse genügt freilich nicht gegen Verirrung und Entartung einzelner Mitglieder. Erganzend muß daher hinzutreten die Selbst disciplin ber Benoffenschaft, welche aber fehr verschieden von der Disciplin des Staatsbeamtenthums, ihren eigenen Regeln und Lebensbedingungen Sie muß ihren Ausgang von dem Sinne der Berufsgenoffen selbst nehmen, also aus Regulativen der Anwaltschaft selbst, die wegen collidirender Interessen der Clientel der Zustimmung des Appellations= gerichtes bedürfen. Eine souveraine Autonomie kann eine Gruppe von Interessenten auch auf diesem Gebiete niemals üben. Wenn in andern Ländern über Unwirksamkeit und Schlaffheit dieser Selbstdisciplin geflagt wird, so liegt der Fehler gewöhnlich darin, daß auch das Unflage= recht ausschließlich in die Genoffenschaft selbst gelegt wird, während es eines concurrirenden Unklagerechtes der Oberstaatsanwaltschaft bedarf. Die Gesetzgebung wird im Augenblick dafür wenig mehr als einige Ermächtigungsflauseln zu geben haben.
- 4. Eine Taxordnung für die eigentlich prozessualischen Geschäfte der Abvocatur ift zu rechtsertigen aus dem Gesichtspunkt, unter dem sie schon den alten Römern sich darstellte: weil in Folge der Unentbehrlichkeit der Advocatur für die Rechtsverfolgung die Ho-

norirung vom Clienten fast wie eine Staatsgebühr oder Steuer empfunden wird. Am unzweiselhaftesten trifft das zu, wenn die Gesetzebung aus überwiegenden Gründen der Zweckmäßigkeit die Parteien nöthigt, ihre ordentlichen Prozesse durch Anwalte zu führen. Die Analogie der ärztlichen Praxis bestätigt in Deutschland, daß die Taxordnung mit der Ehre und dem Gedeihen des Standes wohl besteht. Es genügt indessen wohl sie nur aushülslich zu stellen, in Ermangelung einer Versabredung und im Falle eines Streites.

Damit werden aber die Gesichtspunkte erschöpft sein, aus denen die Fürsorge des Staates sich der Advocatur zuzuwenden hat. Unsere Zeit ist im Allgemeinen abgeneigt allen Beschränkungen der erwerbenden Arbeit ohne die zwingendsten Gründe des öffentlichen Rechtes und Wohles. In erhöhtem Maaße muß dies gelten für den freien Gebrauch einer veredelten geistigen Kraft.

Ich kehre danach zu der Natur der Advocatur zurück.

Die Abvocatur ift also kein Amt. Mit Beseitigung der unnatürlichen Ausdehnung der Amtsthätigkeit, mit Aufhebung der Inquisitionsmaxime im Strafprozesse, mit der Rückehr der Verhandlungsmaxime im Civilprozesse, muß folgerecht der Amtscharacter endlich auf gehoben werden.

Eben so wenig ist aber die Advocatur ein fungibeles Gewerbe, keine opera locari solita, kein gewöhnliches Glied in der Kette der erwerbenden Arbeit. Dieser Auffassung steht entgegen ihre nothwendige Berbindung mit der Berwirklichung des Rechtes als der höchsten Aufgabe des Staates. Darum kann ihre Thätigkeit nicht blos auf Angebot und Nachfrage beruhen. Der Advocat kann, soll und will nicht jede Sache übernehmen, nicht jede Arbeit nach Bestellung ausssühren. Er ist und bleibt ein Diener des Rechtes, und dieser Dienst für eine höhere Idee legt ihm Borbedingungen und Beschränkungen auf, die der sungiblen Arbeit fremd sind. Der Gelderwerb kann der Abvocatur niemals Selbstzweck sein. Ueber dem Handwerke steht sie auch durch den Borbesit der vollen humanistischen Bildung.

Die Advocatur ift vielmehr, heute wie immer, eine freie Wissenschaft und Kunst, "so alt wie das Richteramt, so edel wie die Tugend, so nothwendig wie die Gerechtigkeit." Man mag diese Phrase des alten Kanzlers d'Aguesseu nicht lieben: aber im Wesent-lichen ist sie doch wahr. Man mag den Advocaten mit Mittermaier bezeichnen als "Rathgeber der Parteien, als Rathgeber der Hilfsbedürftigen, als Bertreter der Bedrängten, als Controlle der Nichter, als ewig wachenden Beschüper der Unterdrückten, als Dolmetscher der Urtheile,

als Geseheserklärer." Nie wird man das Ziel der Advocatur hoch genug stecken, wenn man tief durchdrungen ist von der Hoheit des Rechts, als der höchsten Verwirklichung der Staatsidee.

Diese hohe Qualification der geistigen Arbeit schließt aber in feiner Beife bas Element ber freien Mitbewerbung aus. Sie hat dies nicht nur mit dem Gewerbe gemein, (wo fie nicht im unmittelbaren Dienste bes Staates gebunden erscheint): sondern fie erfordert dies Element des Ringens und des Wetteifers in noch erhöhtem Maaße gerade nach der Natur der geiftigen Arbeit. ber Seite bes äußern Güterlebens enthält die Advocatur als "berufsmäßige Berwerthung geiftiger Arbeit in der Absicht zu erwerben." auch die Seite des Gewerbes in fich. In diefer Beziehung auf die äußeren Güter liegt fein Widerspruch gegen die Natur der geiftigen Arbeit. Gelbst in ihrer höchsten und heiligften Erscheinung, in ber mittelalterlichen Kirche, ift die Nothwendigkeit des Besitzerwerbes als Lebensbedingung der geistigen Berufe anerkannt, ohne welchen keine Selbstständigkeit, keine Ehre, keine Wirksamkeit innerhalb der besitzenden Classen zu finden mare. Die Grunde der Nothwendigkeit des Wetteifers verdoppeln fich aber. Das geiftige Leben verlangt, auch abgeseben vom Erwerh der Guter, die freie Mitbewerbung um ihrer felbft willen. In feinem Lande follte man dies weniger verkennen, als in Deutschland. meldes der freien Arbeit auf dem religiofen, sittlichen und Biffens-Gebiete seine Weltstellung verdankt. Bas waren unsere Universitäten ohne diese Mitbewerbung? Bas wurden unsere vier Facultäten nach wenigen Jahrzehnten sein mit einem bloßen numerus clausus von "Staatsbedienten?" Der Richter und Abvocat, ber feine Wiffenschaft aus der Universität, d. h. aus der freien Concurrenz auf dem univerfalften Gebiete der geiftigen Arbeit mitbringt, hatte nie vergeffen follen, daß fein Gebiet der Geistesthätigkeit ohne dies belebende Element befteht, und daß, wenn man die eine darauf angewiesene Salfte des juristischen Berufes in die Stelle eines Localamts hineinzwängt, nothwendig auch die andere, dem unmittelbaren Dienste des Staates geweihte, verschoben, verzerrt und lahm gelegt wird.

Den würdig aufgefaßten Aufgaben der Advocatur kann deshalb unmöglich eine geschlossene Zahl von Ortsbeamten genügen, welche der Justizminister unter den Anstellung suchenden Juristen aussucht, sondern nur große Genossenschaften mit dem geistigen Sporn, welchen die freie Mitbewerbung für große Aufgaben giebt. Gerade die höhere Natur der geistigen Arbeit fordert am dringendsten die ungehinderte Entfaltung und Geltendmachung des Talentes. Gerade sie muß dem Orange nach Thätigkeit eine ungemessene Laufbahn öffnen. Mit Recht ist in ben Verhandlungen des beutschen Juristentages die Concurrenz als die "Lebensluft für den Advocatenstand" bezeichnet worden, welche am sichersten diejenige Anspannung der Kräfte erhält, die der Beruf fordert, welche am gerechtesten das Verdienst des Advocaten zu lohnen vermag.

Am nächsten liegt hier immer wieder die Parallele des geistig ebenso bedeutenden ärztlichen Berufes. Vergeblich haben die Verztheidiger der geschlossen Advocatur sich dagegen gesträubt. Man hat gesagt, der Arzt würde nur (?) aus Gründen der Wohlsahrtspolizei der Prüfung und Concessionirung unterworfen, sein Beruf sei daher ein Privatberuf. Es habe deshalb auch noch Niemand daran gedacht (?), eine Disciplin über die Aerzte einzuführen. Der Bergleich sei deshalb nicht zutreffend, weil der Arzt ohne Praxis nicht in dem Grade, wie der Anwalt ohne Praxis, dem Publicum zu schaden im Stande sei (?), und auch nicht über ähnliche Mittel, wie diesem zu Gebote stehen, verfügen könne (?). — Schon die Unrichtigkeit der Zwischensteit des Bemühens, eine Parallele abzulehnen, die in dem hoch stehenden Stande der deutschen Aerzte den Beweis führt, welcher Ersolge die freie Concurrenz unter der Voraus sehung einer hohen geistigen Borbildung fähig ist.

Aber auch nochmals von den schlichten Erfahrungen unserer Gewerbefreiheit auß darf man eine Parallele nicht ganz versichmähen. Das Jahrhundert, welches die Gewerbefreiheit in Deutschland zur Herrschaft bringt, hat der freien Concurrenz auch auf diesem Gebiete mächtig vorgearbeitet. Beseitigung des Zunftzwanges und des Concessionswesens sind in den meisten Theilen Deutschlands populäre Worte und Ziele geworden. Je strenger dabei die Anforderungen an die geistige Qualification gestellt sind, um desto überslüssiger werden äußere und mechanische Schranken.

Wie in den meisten Zweigen des geistigen Lebens, so hat auch auf diesem das preußische Staatswesen eine alte Erbschaft nur anzutreten, und von der Pedanterie und dem Rost alter Berhältnisse gereinigt, nutbar zu machen. Die hochgestellten sittlichen und intellectuellen Anforderungen an die Rechtsanwaltschaft sind bei uns längst vorhanden. Es kann in soweit unmittelbar an das Bestehende angestnübst werden. Die beiden Einseitigkeiten, welche auszuheben, sind

- 1. der Amtscharakter der Rechtsanwaltschaft,
- 2. die locale Firirung auf bestimmte Bahlen.

Der erste Mangel wird zu heben sein durch ein Geset folgenden Inhaltes:

(1.) Die Bestimmung der A. G.= D. III. 7. §. 3, Anhang §. 462, und alle auf die Beamtenstellung der Rechts=anwalte und Notare bezüglichen Vorschriften der Gesehe, Verordnungen und Regulative werden hier=durch aufgehoben.

Einer weiteren Erwägung bedarf dagegen die Beise, in welcher die geschlossene Zahl zu beseitigen ist. Im Widerspruche mit den herrschenden Maximen behaupten wir:

- 1. daß das Publicum ein Recht auf den Beirath rechtskundiger Sachwalter in freier Coucurrenz hat, und daß die Staatsbehörde das Sachwalteramt als Orts-Monopol zu behandeln, weder das Recht noch den Beruf hat;
- 2) daß die Monopolisirung der Nechtsanwaltschaft ein Haupthinderniß des Fortschritts zu gesehmäßiger Freiheit, zur constitutionellen Entwickelung in Gemeinde und Staat bildet;
- 3. daß die Monopolisirung der Nechtsanwaltschaft die Stellung des ganzen Justizpersonals in Preußen verdirbt, einen Jeden an die unrichtige Stelle bringt, und die übelsten Rückwirkungen auf den Charakter des Beamtenpersonals ausübt;
- 4. daß neue Codificationen des Civil- und Strafversahrens zur ücttreten mussen vor der viel dringenderen Forderung einer freien Abvocatur, welche erst die vorhandenen Prozeß-Gesehe ausführen und zur Wahrheit machen soll, was sie bis heute nicht sind.

VI.

Das Bedürfniß bes rechtsuchenden Publicums muß an erster Stelle über die Gestaltung der Rechtsanwalt= schaft entscheiden.

Es war zur Zeit Friedrich's des Großen allerdings Veranlassung vorhanden, das Publicum gegen tiefgewurzelte Mißbräuche des Advocatenstandes zu schüßen. Ueber diesem Bestreben hat aber die preußische Justizverwaltung im Berlauf der Zeit vergessen, dem rechtsuchenden Publicum den nothwendigen und rechten Gebrauch der Sachwalterschaft zu gewähren. Nachdem zwei Menschenalter hindurch
die Advocatur lediglich nach den Ideen beamteter Justizpersonen gestaltet worden, muß endlich einmal daran erinnert werden, daß die Bevölkerung nicht dazu vorhanden ist, um eine Anzahl "Justizbediente" mit hinreichendem Auskommen anzustellen, sondern daß die Rechts=anwaltschaft dazu bestimmt ist, den höchsten Interessen und Bedürf=nissen des Volkes zu dienen, und daß die preußische Rechtsanwaltschaft in der heutigen beschränkten Stellung außer Stande ist, den berechtigten Ansprüchen zu genügen. Um diese wirklichen Bedürfnisse zu würdigen, muß man außerhalb des beamteten Kreises sich dessen verzewissern, was die Schichten der Bevölkerung an Rechtsrath und Beistand heutigen Tages nöthig haben. Man muß auch in dem übrigen Deutschland, auch in dem weiteren Kreise der europäischen Eulturländer sich umsehen, was die Rechtsanwaltschaft für die heutige Gesellschaft leisten kann und wirklich leistet.

Bei dieser Vergleichung ist zu beachten, daß unsere Rechtsanwaltsschaft im Wesentlichen alle Functionen vereint, welche in andern Länzbern sich unter die gesonderten Klassen der Abvocaten, der Anwalte und der Notare vertheilen, daß es also für die Bedürfnißfrage auf alle diese vereinten Functionen ankommt.

Dabei ift vorweg anzuerkennen, daß der rechtskundige Beirath noch überwiegender für außerprozessualische Berhältnisse erfordert wird als für die Prozefführung. Nur für die Amtsanschauung er= scheint der Anwalt zunächft als Gehülfe des Richters zur Ermittlung der prozessualischen Wahrheit: viel allgemeiner ift das Bedürfniß des Beiftandes um Prozesse zu verhüten, um das Publicum vor Schaden, die Rechtsverhältniffe vor Verwirrung und Verdunkelung zu bewahren, welche in der Mehrzahl der Fälle weniger aus bofem Willen, als aus Rechtsunkunde entstehen. Vor zwei Menschenaltern konnte ein Gesetzeber wirklich noch daran benken, die in dem ländlichen Leben und dem Rleinverkehr der Städte vorkommenden Rechtscollisionen unmittelbar durch die Autorität des Richteramts zu schlichten, und diese patriarchalische Thätigkeit mag auch in Gottes Namen fortdauern, so= weit das Amt des Einzelrichters reicht. Aber das, was damals die Regel war, ift es unter heutigen Verhältniffen nicht mehr. Die Gewerbefreiheit, ber Sandel und Wandel des heutigen Bauern, die unermeflich multiplicirten Bechselbeziehungen des Berkehrs, die fungible Natur der Güter und der menschlichen Arbeit ergeben heutigen Tages gehn, und in den Sammelpunkten der industriellen Gefellschaft hun= bert mögliche Rechtsverlepungen, an der Stelle, wo ein halbes Sahr= hundert früher nur eine ftand. Gewerb= und handeltreibende, Unter= nehmer und Arbeiter bedürfen, um fich vor Schaden zu hüten, heutigen

Tages des rechtlichen Rathes an fo zahlreichen Punkten, daß nur ein leicht zugängliches, ftets bereites Personal, nicht aber die geschloffene Rechtsanwaltschaft mit ihren furz gemessenen Sprechstunden bem Bedürfniß genügen fann. — Das Publicum war daher genöthigt fich selbst zu helfen. Neben der Rechtsanwaltschaft entstand das Personal ber Winkelconsulenten, welches in diefer überwuchernden Geftalt immer das nächste Product des numerus clausus ift. In Berlin berechnet man neben einer Rechtsanwaltschaft von 59 Personen für Stadt= und Rreisgericht, 300 - 400 Winkeladvocaten, von denen das fleine Publi= cum diejenige Berathung empfängt, welche die Rechtsanwaltschaft zu gewähren nicht ausreicht. Die Zeiten, in welchen jene Leute mit gunftigem Eifer als Bönhasen verfolgt wurden, find vorüber. und Polizeibehörden scheinen in stiller Uebereinkunft anzuerkennen, daß das unzünftige Nebenpersonal unentbehrlich geworden. Db es aber wirklich ein Segen für den Rleinverkehr ift, ein fo gestelltes 3wischenpersonal zu pflegen, welches keine einzige der Garantien darbietet, welche den Sachwalterstand umgeben? Will man wirklich, um nur für respectable Leute eine recht behäbige Anwaltschaft zu haben, Die Maffe ber kleinen Leute in immer wachsendem Mage an Diese Winkeladvocatur verweisen?

Dem Bedürfniß der Confulen, gunächft fteht das der rechtskundi= gen Sand zur Aufnahme von Berträgen und Testamenten. Es ift unglaublich, bis zu welchem Maße der Sorglofigkeit unser Publicum bei Rechtsgeschäften verfährt, von welchen das Wohl und Behe der Familie, das Schickfal des ganzen Vermögens abhängt. Unbekummert um das Gesetz werden Societätsverträge, Entreprise= contracte, Bollmachtsaufträge, Teftamentsentwürfe 2c. 2c. bald mündlich, bald nach eigner Conception, bald nach Rathichlägen eines juriftischen Pfuschers vorgenommen. Nur der kleinfte Theil dieses Berkehrs kommt zur Entscheidung ber Gerichte. In ber Mehrzahl ber Fälle verlaufen bie verpfuschten Geschäfte ohne Streit durch die verständige Nachgiebigkeit der Parteien. Die segensreiche Borschrift der Gesetze über die Nothwendigkeit der schriftlichen Form hat ihren 3med immer nur halb erreichen können wegen Mangels eines präsenten Rechtsraths. Rum nicht geringen Theil ift auch die sogenannte milbe Praxis der Gerichte, welche die Formvorschriften überall durchlöchert, durch jenen Mangel herbeigeführt. In Folge der schweren Zugänglichkeit hat sich unfer Publicum bes Beiraths inftrumentirender Rechtsverständiger zu bedienen niemals recht gewöhnt.

Ein weiteres Gebiet, welches bei uns den rechtsverftandigen San=

ben entzogen ift, bildet die Bermittelung der Grundstückskäufe, der Spotheken, der großen Geschäfte des Real= und Personalcredits überhaupt. Die Rlagen über Schwierigkeit bes Supothekenverkehrs find zum Theil auch veranlagt durch die Entwöhnung von jeder rechtsverständigen soliden Bermittlung. In deutschen Ländern, in welchen die Advocatur einem natürlicheren Entwicklungs= gange gefolgt ift, bilden die wichtigeren, oft auch die unwichtigften Geschäfte dieser Art eine ber Advocatur gutommende Branche: bei uns fallen sie den gewandten, aber unsoliden Sanden der Agenten und Commissionare zu. Wie viele von den Geschäften, welche jest von vielen Sundert Agenten und Commissionaren Berlins vermittelt merben, einer in freier Concurreng thätigen Abvocatur zufallen wurden, läßt sich einigermaßen durch eine Vergleichung Mecklenburgs u. a. vermuthen: sie würden wahrscheinlich allein hinreichen, der heutigen Babl ber Nechtsanwalte ein genügendes Ginkommen zu gewähren. Unzweifelhaft aber murde das Publicum fich beffer befinden, auch wenn die Gebühren eines zuverlässigen Anwalts sich höher belaufen sollten als die Provisionen der Commissionare, mas noch zu bezweifeln ift.

Die preußische Gesetzgebung hat natürlich an diese und verwandte Geschäfte gedacht. Die A. G.=D. I. 7 §. 27 ff. erwähnt den Bestrieb von Depositals und Hypothekenangelegenheiten, Ausnahme von Inventarien, Entwürse von Testamenten u. dyl.; im weiteren Berlause die mannigsaltigen Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, sogar Zeugensverhöre (§. 82—87); sodann im Auftrage von Gerichten Instituationen, Eidesahnahmen, Dirigirung von Erecutionen, Auctionen ze. Durch die geringe Zahl der Justizcommissarien und die weitgreisende Amtsthätigsteit der Gerichte sind diese Berusszweige indessen niemals zu einer lebendigen Entwickelung gekommen.

Im Gegensaße dazu hat sich in England die freie Anwaltschaft zu der vollständigen Stellung des "juristischen Beichtvaters" der Familie entwickelt. Es ist dagegen wirthschaftlich Nichts zu ersinnern, daß der Geschäftsmann die Anwaltsgebühr ein für alle Mal als einen Theil der Geschäfts und Vermögensverwaltungskoften rechnet. Es ist rechtlich Nichts dagegen zu erinnern; denn wenn einmal das patriarchalische Verhältniß in dem Rechtsverkehr aufhört, geziemt es sich, daß der freie Mann vorsichtig nach den Gesehen seines Landes frage und handele. Die Mißbräuche in England entstehen nur aus der niedrigen Vildungsstufe und dem rein kaufmännischen Geiste der Anwaltschaft. Bei uns ist dieselbe Entwickelung im Gange auf dem

breiten Boden der Agenten und Commissionäre: es handelt sich nur noch darum, sie in die solidere Bahn der Abvocatur zu leiten.

Behen wir von der außerprozessualischen Seite zu den Bebieten des ichon beginnenden Rechtsftreits über, fo ift ein ftartbeschäf= tigter Anwalt in heutigen Verhältniffen nicht im Stande, Die Informationseinziehung in vollem Umfang felbst zu leiten. Bur Zeit der A. G.= D. hatte der gandmann, wenn er zu Markte kam. ebenso wie der städtische Geschäftsmann noch Zeit, um sich nach der Geschäftsftunde des Anwalts zu erfundigen und nöthigen Falles zwei Stunden zu antichambriren. Seute ift in bem größeren Berfehre bie Beit wirklich zu theuer fur den Glienten, um fich den Sprechstunden ber Anwaltschaft anzupassen. In England und Frankreich hilft man fich durch Affociirung der unteren Unwaltschaft, in Folge deren die Bureaus in den Stunden der Geschäftswelt offen find: bei uns find bie gewöhnlichen Anwalts : Bureaus unzureichend fur bies Geschäft, welches felbst in kleinen Prozessen Rechtskenntnisse voraussett. angesehenen Rechtsanwalte helfen sich durch Engagement entlassener Juftizbeamten, ehemaliger Referendarien 2c. als Bureauchefs. Aber auch active Gerichtsaffefforen und Referendarien werden in Form von Substitution oder Affistenz, theils unter Gestatten der Gerichte, theils auch unter der Sand dabei verwendet. In größeren Städten übernimmt die Binkelconsulenz einen großen Theil dieser Sandreichungen, welche in anderen gandern der niederen Anwaltschaft zufallen. Statt biefes unklaren, nicht selten verfänglichen Verhältnisses ift es gewiß naturgemäßer, daß im Suftem der freien Concurrenz die jungere Classe der Praxis suchenden Advocaten den älteren und angeseheneren Uffistenz leiste, und in diefer Stellung Erfahrungen und Rundschaft erwerbe. In der englischen Advocatur hat fich dies Affistenzverhältniß ber jungeren in der ehrenhaftesten Beise entwickelt; in der unteren Anwaltschaft durch Affociirung. Es liegt darin ein naturgemäßes Berhältniß, zu welchem auch in Gebieten des gemeinen Rechtes, na= mentlich in größeren Sandelsstädten, die Anfänge vorhanden find. Neberall sachgemäß hat sich dies Affistenzverhältniß unter den Aerzten der großen Städte ausgebildet. Un den Centralpunkten des Rechtsverkehres wird fich die Praxis in Zukunft auf diesem Wege helfen, sobald die pedantischen Schranken beseitigt sind, welche gegenwärtig ber Amts charafter der Advocatur zieht.

Aber auch in dem eigentlichen Geschäft ber Prozeß= führung vor Gericht ift die mögliche und bessere Stellung der Ab= vocatur eine andere, als wir sie gewohnt sind. Die collegialischen Ge=

richte find nicht dazu bestimmt, die gange Maffe der Privatrechts= ftreitigkeiten amtlich zum Austrag zu bringen in Actenwagen voll Ent= scheidungen mit species facti und Entscheidungsgründen. Diese massen= hafte Thätigkeit durch Urtheilssprechung gehört mehr in das Gebiet ber Einzelrichter, soweit wie ber perfonliche Berkehr zwischen Parteien und Richtern noch reicht. Die Entscheidungen der Collegialgerichte beschränken sich mit der Fortbildung der Gesellschaft mehr auf den Gefichtspunkt der Exemplification. Bei abnehmender Bahl der Ent= scheidungen sollen sie intensiver arbeiten, um in wohl erwogenen Ur= theilen die im Verkehr auftauchenden neuen Rechtsfragen zu entscheiden und Präcedenzen für Taufende analoger Fälle zu bilden, welche dann das Geschäftsleben stillschweigend normiren. Eine Anzahl von bosen Schuldnern und chicanirenden Parteien wird die Prozesse freilich stets bis zum letten Stadium durchtreiben, um bem Gegner das Leben gu Aber in der Mehrzahl der Fälle stellt fich mit fortschreis tender Civilisation das richtige Berhältniß ftillschweigend her. Mehrzahl der keimenden Prozesse wird schon bei der Ginleitung durch Correspondenz der Advocaten erledigt, oder die Parteien machen nach formulirtem status causae ihre Sache nach der Rechtsmeinung ihrer Anwalte, oder nach eingeholtem Gutachten angesehener Advocaten ab. In England ift dies Berhältniß am sichtbarften. Nach der Juftigstatistik von 1864 wurden von 100,042 bei den Reichsgerichten an= gemeldeten Rlagen beinahe drei Biertheile außergerichtlich erledigt; nur bei 27,034 wurde ein Einspruch angemeldet. Auch von diesen Sachen wurden nur 3519 wegen thatsachlicher Streitpunkte zur Berhandlung mit einer Civiljury verwiesen, davon aber wiederum beinabe die Sälfte zurückgezogen oder aufgegeben. Daffelbe Berhältniß dauert fort, nachdem jest die Gerichtsgebühren sehr ermäßigt und die Prozeß= formen sehr vereinfacht sind. Auch in Frankreich nimmt die Bahl der contradictorischen Entscheidungen alljährlich nicht zu; sondern im Berhältniß zu der Bevölkerung ab. Bon fo maffenhaften Urtheilen der Civilgerichte, wie sie die prenkische Sustigstatistik nachweift, haben iene gander niemals eine Borftellung gehabt. Es ift dies das ficht= barfte Erzeugniß der Neberladung mit Amtsthätigkeit, an welcher die preußische Justig noch immer leidet. Es verschwinden damit aber auch Karrenladungen von gerichtlicher Büreauarbeit, welche bei uns ein Personal von mehr als 11,000 Büreaubeamten und hungernden Schreibern erfordern. Die englischen und französischen Verhältnisse beweisen, daß eine solche Ueberzahl keineswegs nöthig ift. In England stehen an Stelle der Hauptmasse unserer 11,500 Büreaubeamten,

Lohnschreiber 2c. 16,605 Law Clerks und 1172 Law Stationers, b. h. bei freier Entwicklung der Anwaltschaft fällt diese Beschäftigung den Büreaus der Anwalte und dem Privatgewerbe zu, in welchem der Hunger wenigstens nicht noch mit Amtsehren und Amtspflichten kämpft.

Co maffenhaft in allen biefen Beziehungen bas Bedürfniß bes rechtstundigen Raths hervortritt, fo ift doch noch eine Geite übrig, welche beinahe ebenfo schwer wiegt: das Bedürfnig der Criminal= rechtspflege. Das Jahr 1849 hat den rheinisch=frangöfischen Straf= prozest auf die alteren Landestheile übertragen. Wie fehlerhaft auch Bieles daran fein mag, so wurden doch die Schattenseiten mehr in ben hintergrund, die Lichtseiten in den Vordergrund getreten fein, wenn eine freie Advocatur so wie in Frankreich und England diese Prozefformen belebt, und die ungleich vertheilten Varteirechte durch die Tüchtigkeit der Vertheidigung ausgeglichen hatte. Es foll nicht geleugnet werden, daß entschiedene Talente fur den Beruf des Bertheidigers auch bei uns vorhanden find, wie fich dies nach der Bildungsftufe unserer Juriften von selbst versteht. Parteien, welche im Stande find, einen ausgezeichneten Anwalt für das Ausnahms geschäft einer Defension zu gewinnen und zu honoriren, fonnen meistens mit den Leiftungen zufrieden sein. Worauf es bier aber ankommt, ift der Durchschnitts= zustand, und diefer ift ein fläglicher, deutscher Gerichte nicht wurdiger. Der kleine Rreis der auf die Civilpraris angewiesenen Rechtsanwalte fann nicht gezwungen werden, jede Defenfion zu übernehmen, die ihnen ein Angeflagter von ebenfo zweifelhafter Unschuld wie Bahlungefähigfeit zu offeriren beliebt (Suftig=Min,=Bl. 1851 S. 215). Es entsteht daher in der geschlossenen Advocatur ein Reihedienft der Official= befensoren, der leider, wie alle Reihedienste, "um Gottes Willen" versehen wird. Oft führen nicht nur Gerichts Afsessoren, sondern auch Referendarien die Officialvertheidigung.

Selbst die Schwurgerichtssachen, sogar die todeswürdigen Verbrechen, ist unsere Advocatur nicht im Stande mit ihren besseren Kräften zu bestreiten. Sie müssen oft genug von jungen Männern übernommen werden, für welche dies als Nebungswerf denn doch zu verantwortlich ist. Wo aber auch Rechtsanwalte die Vertheidigung führen, tritt der Mangel der Information, die Behandlung des Geschäftszweiges als Nebensache leider fühlbar genug hervor. Am stärksten ist der Kontrast für denjenigen, der die Leistungen der Advocatur in den Ländern kennt, aus welchen diese Prozessormen entliehen sind. Gerade vor Geschworenen ist die genaue Kenntniß der Vorverhandlungen, die Schlagsertigkeit, die lebhafte Betheiligung des Anwalts an

der Beweisaufnahme nothwendiger als vor den gelehrten Richtern. Die Phrasen der Schlußvertheidigungsrede können diese Lücken nicht ausfüllen; der verlierende Theil dabei ist aber der Angeklagte.

Durchschnittlich noch schlechter fteht es mit dem Bertheidigung 8= punkt vor den Gerichtsabtheilungen, in welchen einem schwerbelafteten Richterpersonal die schwer verantwortliche und schwer zu verantwortende Stellung eingeräumt ift, mit zwei gegen eine Stimme bie Schuldfrage endgültig zu entscheiden. Gegner ber Schwurgerichte haben mit außerordentlichem Eifer Beispiele irriger und übereilter Schuldsprüche gesammelt. Auf dem Papier motivirt erscheinen die Aussprüche der Gerichtsabtheilungen allerdings beffer; ja bei einiger Fertigfeit bringt es der Berfaffer leicht zu Stande, durch wohl ftili= firte Wendungen auszudrücken, wie zwei Richter die "moralische Ueberzeugung gewonnen haben," daß zc. 2c. Aber für materielle Wahrheit und Gerechtigkeit der Entscheidung gibt dies Berfahren in feiner jest= gen Geftalt die allerschwächsten Garantien. Die unabweisbare Forderung war an diefem Punkt dem Ungeklagten wenigstens eine jugang= liche, bereite, in der Beweisaufnahme wie in der Rechtsausführung eifrige Advocatur zur Verfügung zu ftellen. In einer Nebergahl von Fällen fehlt aber die Vertheidigung gang.

Am dürftigsten gestaltet sie sich im summarischen Versahren bei Nebertretungen. Dies "mündlich öffentliche Versahren" befindet sich überhaupt noch in einem embryonischen Zustand, und gehört zu den kümmerlichsten und würdelosesten Proceduren, trop der Polizeianwaltschaft und des französischen Formkrams. Gerade an dieser bedeutungsvollen Local-Stelle hat das leidige französische Vorbild dahin geführt, das Polizeirichteramt für eine untergeordnete Sache zu halten, während es für die Entwickelung des Selfgovernment und des Verwaltungsrechts die wichtigste Stelle ist. Gewiß ist es charakteristisch, daß, während an dieser wichtigsten Stelle der "öffentliche" Prozeß sich noch in primitiven Zuständen besindet, man sich mit hochtragenden Plänen neuer Eriminalprozehordnungen trägt.

Gemeinschaftlich allen Zweigen dieser Strafrechtspflege ist endlich die Stellung der Staatsanwaltschaft nach französischem Muster und ihr startes Uebergewicht in der Parteistellung. Die Hauptstreitsfrage mag hier dahin gestellt bleiben. Aber der Pslicht hätte sich der Gesetzeber nicht entziehen sollen, mit jenem Stück französischer Büsreaukratie wenigstens auch die freie, bereite, schlagfertige französische Advocatur zu übertragen. Einer so gestellten Staatsanwaltschaft gegensüber durfte man die Vertheidigung nicht einer monopolisieren Advocas

tur als ein Werk "um Gotteswillen" überlassen. Statt diese Pflicht nachzuholen, hat der beschränkte Gesichtspunkt des Gesetzebers von 1852 den Kreis der als Vertheidiger zulässigen Personen noch nach Kräften eingeengt, als ob wir an einem Ueberfluß litten!

Diese Gesammtverhältnisse bestimmen das Bedürf= niß der Jahl der Rechtsanwalte in ganz anderer Beise als vor 100 Jahren. Damals, wo in ländlichen und kleinstädti= schen Berhältnissen, in zünftiger Abgeschlossenheit, das Bedürsniß und Rechtsleben der Bevölkerung sich wirklich übersehen ließ, wo Durch= schnittstabellen der außerprozessualischen wie der prozessualischen Ge= schäfte sicherlich eine große Stetigkeit dargeboten haben würden, da= mals war es nicht unverständig, eine Bestimmung wie die A. G.-D. III. 7 §. 5 zu erlassen:

"An welchen Orten Justizcommissarien, und wie viele berselben an Einem Orte zu bestellen, muß nach Erforderniß der Umstände, der Bevölkerung, des Verkehrs und Gewerbes, der häusiger oder seltener vorkommenden, mehr oder minder wichtigen Prozesse, und der daraus sich ergebenden größeren oder geringeren Bedürfnisse des Publici bestimmt; dabei aber dahin gesehen werden, daß es auf der einen Seite dem Publico an einer hinlänglichen Auswahl solcher Männer, deren es sich in seinen Rechtsangelegenheiten bedienen könne, nicht gebrechen, auf der anderen Seite aber auch, durch eine zu große Vermehrung derselben, und den daraus entstehenden Mangel hinlängslicher Subsissen, zu Erregung und Unterhaltung der Streitsucht unter den Einwohnern, zu Betrügereien und Unterschleisen, und zu anderen dergleichen unerlaubten Handlungen, wozu Nahrungslosigkeit und Noth mannigsaltigen Reiz enthalten, kein Unlaß gegeben werde."

Unter heutigen Verhältnissen dagegen ist die Centralstelle der Justizverwaltung völlig außer Stande, das örtliche Bedürfniß des Publizums zu bemessen. Sie könnte sich dabei allenfalls an die Gutachten der Obergerichte und der Ortsgerichte binden. Aber auch diese Justizstellen haben keinen Beruf, das Bedürfniß des Publicums zu messen. Es ist sogar behauptet worden, die Gerichtscollegien seien nie geneigt, eine neue Concurrenz für die Rechtsanwalte, welche sie einmal haben, zu befürworten. Woher soll aber auch der Maßstad dafür kommen? Das amtliche Leben kann dem Richter sagen, in wieviel Prozessen des letzten Geschäftsjahrs die Parteien durch Anwalte vertreten waren. Die Anwalte selbst könnten, wenn sie wollen, sich über den delicaten Punkt aussprechen, wieviel ihre Praxis im letzten Jahre eingetragen habe. Aber ein endgültiges Urtheil über das Bedürsniß des Publiz

cums nach rechtlicher Berathung vermag weber ber Richter noch ber Advocat des Ortes abzugeben. Beide konnen zulest nur die Prozeß= tabellen zur Sand nehmen, und aus diefer Bahl ihre Bermuthungen machen. Es ift das aber grade fo weise, als wenn etwa eine Medicinalbehörde die Verzte vertheilen wollte nach der Bahl der Todten in jedem Rreife, mahrend es doch auf das Bedürfniß der Lebendigen ankommt. Bas beweift die Bahl der Prozesse für das viel umfang= reichere sonstige Bedürfniß? Wenn heute bei einem Rreisgericht drei Advocaten eine Mittelpraris haben, fann man deshalb leugnen, daß bei freier Concurrenz nicht sechs Advocaten ein reichliches Auskom= men haben murden? wenn eben die Concurreng zugänglicherere, eifri= gerere, geschickterere Rechtsanwalte an diese Stelle fegen wurde? Möglich sogar, daß auch die drei bisherigen Rechtsanwalte sich künftig beffer fteben, wenn ihnen drei jungere Concurrenten gur Seite treten, gu größerem Gifer anspornen, das Publicum an rechtskundigen Beistand gewöhnen. Braucht man diese Erfahrungen in einem gande zu bemonftriren, welches den Nebergang vom Zunftszwang in die Gemerbefreiheit vollständig durchgemacht hat? Beweise führen, wo die ärztliche Prazis unter unseren Augen täglich das richtige Verhältniß bezeuat? Die einfache Wahrheit ist auch an diefer Stelle, daß für alle Einrichtungen, die dem Bedürfniß des Publicums bestimmt find, auch nur die Nachfrage das Maß der Dinge zu finden weiß. Die Erfahrung allein fann in jeder Richtung über diese Frage entscheis ben. Unter unferm bestehenden Suftem find aber feine Erfahrungen zu sammeln über die Vorzüge der freien Advocatur. Von Erfahrun= gen follte man erft fprechen, nachdem man fich forgfältig in gandern umgesehen, in welchen das andere Syftem das practisch bestehende ist. Wir geben summarisch die dort bestehenden Berhältnisse, wie folgt.

In England ist die höhere Classe der Advocatur ebenso wie die niedere Anwaltschaft in vollkommen freier Concurrenz seit dem Besinne des 19. Jahrhunderts in viel bedeutenderem Maße gewachsen als die Bevölkerung, in Folge der Entwickelung der industriellen Gesellschaft. (Gneist, Engl. Verwaltungsrecht Bd. II. §. 122, 123.) Der augenblickliche Stand in England und Wales ist nach der Law-List von 1867 folgender: 4809 Counsel; 50 Special Pleaders; 23 Advocates; 43 Advocaten der Insel Man; 3332 London Attorneys; 8371 County Attorneys; 465 Public Notaries; 26 Proctors and Notaries etc. Dies Personal von 17,119 auf eine Bevölkerung von 21,200,000 ergiebt eine Verhältnißzahl von 1:1240 Einw. Die örtliche Vertheilung der Attorneys, welche sich in England ganz nach

bem Verkehrsbedürfniß richtet, ergiebt, wie unverständig es ift, die Zahl der Anwalte nach Orts=Bevölkerung en zu bemessen. Bei gleicher Bevölkerung kann die zehnsache Zahl an einem Orte nicht ge= nug, am andern Orte der zehnte Theil davon zu viel sein.

In Frankreich ist mit der industriellen Gesellschaft die Abvocatur und Anwaltschaft zwar auch ansehnlich gewachsen. Indessen der Cäsarismus liebt die Advocaten, die Advocaten den Cäsarismus nicht, so daß in den letzten Jahren das Personal wieder etwas abnimmt. Die Zahl der Gerichte ist, wenigstens ohne nennenswerthe Schwanstungen, kest geblieben: 27 Appellhöse, 361 Kreisgerichte, 218—220 Handelsgerichte, 2847—2849 Friedensgerichte. Rur in Folge der neuen Gebietserwerbung sind die Kreisgerichte auf 370, die Friedensgerichte auf 2939 erhöht. Das Personal gestaltet sich wie folgt:

3abr. Einw. Raffat .: S. Appell .: S. Rreift. Friedenfr. Avocats. Avoues. Notaires. Huissiers. 1850 35,783,170 756 1655 2847 7057 3419 9766 7850 1855 36,039,364 49 756 1656 2849 6185 3373 9669 7691 1863 37,386,313 49 774 1651 2239 5851 3276 9792 6943 Beiläufig bemerkt, hat sich auch die Zahl der avocats stagiaires, also bes Referendariates, etwas vermindert: 1850 = 3174; 1855 = 3335; 1863 = 3007. Die jezige Gesammtzahl von 18,889 Abvocaten, Anwalten und Notaren giebt ein Verhältniß von 1:1970 Einm. Die Bahl der Richter (5413) ftellt fich dazu ungefähr = 2:7, also gerade umgekehrt wie bei uns.

Aehnlich sind die Berhältnisse in Belgien pro 1863: 493 avocats: 311 avoués; 995 notaires, zusammen = 1799; d. h. auf eine Bevölkerung von 4,893,021 = 1:2700 Einw. Die Richterzahl in Belgien beschränkt sich auf 436, beinahe = 1:4.

Unter den deutschen Ländern steht das Gebiet der Preußischen Gerichtsordnung isolirt mit 1356 Rechtsanwälten und 6 Notaren, nach dem Terminsfalender von 1867, auf eine Bewölferung von präsumtiv 16,300,000 Einwohner = 1:12,000 Einw.; während in der preußischen Rheinprovinz nach dem Amtl. Jahrbuch von 1865 152 Advocat-Anwalte, 220 Notare auf 2,813,108 Einw. ein Verhältniß von 1:7500 ergeben, wobei aber die in unbestimmter Zahl zugelassenen "Advocaten" nicht mitgezählt sind. Das Verhältniß der Richterzahl dazu ist in der Rheinischen Verfassung = 268:372.

Eine annähernde Parallele mit den Berhältnissen unserer Rechtsanwaltschaft ergeben nur die ehemals zum Deutschen Bunde gehörigen Provinzen des Desterreichischen Kaiserstaats, wo jest 753 Advocaten, 626 Notare = 1379 auf eine Bevölkerung von 13,454,657 Einw. ein Verhältniß von 1:9800 ergeben, wobei aber die zahlreichen "Abvocaturs-Concipienten" nicht gezählt sind, welche in gezwungener Assistenz unter den patentirten Advocaten arbeiten, in Wien allein zeitweise gegen 200. Das Unzureichende in diesem Vershältniß, trop der sehr ungleichen Entwickelung von Wohlstand und Gewerbe in diesen Ländern, ist anerkannt.

Im Königreich Bahern unter gebundenen Gewerbsverhältnissen war der Stand der jest getrennten Abvocatur und des Notariates am 30. Sept. 1864 = 270 Abvocaten, 396 Notare, d. h. bei einer Bezvölferungszahl von 4,807,440 Einw. = 1:7200 Einw.

Im Königreiche Sachsen ist die Gesammtzahl der Advocatur neuerdings so geregelt, daß "nach Bedarf" vom Justizminister jährlich eine neue Zahl nach dem Datum der Eintragung in die Erpectanten-rolle ernannt wird. Dabei rechnete man 1861 in runder Zahl 800, (wovon in Dresden etwa 140, in Leipzig etwa 190) d. h. bei einer Bevölkerung von 2,250,240 Einw. ein Verhältniß von 1:2600.

In Anhalt=Deffau=Röthen berechnet man 1:5000 Ginm.

In Mecklenburg = Schwerin ergab der Staatskalender von 1862 314 Abvocaten, bei einer Bevölkerung von 548,449 Einwohnern = 1:1700; in Mecklenburg = Strelig 35 Advocaten, im Verhältniß von 1:2800.

In den freien Städten hängt die ansehnliche Zahl in starkem Maße mit der Bedeutung von Handel und Gewerbe zusammen; man zählte in Frankfurt vor einigen Jahren mehr als 100=1:910, in Hamburg 150=1:1800, in Bremen gegen 50, einschließlich der Notare, =1:2000.

Lehrreiche Nachrichten über ben Stand ber Advocatur in ben beutschen Territorien giebt die Preuß. (Deutsche) Gerichtszeitung Jahrsgang 1861—63.

Der Zusammenhang mit der Entwickelung der Gesellschaft ist nicht zu verkennen in der progressiven Tabelle: England = 1:1240, Frank-reich = 1:1970, Belgien = 1:2700, Sachsen = 1:2600 u. s. w. Dagegen steht unser preußisches Gebiet mit 1:12,000 Einw.

Die neuere Statistik ergiebt auch die zur Vergleichung wichtige Thatsache, daß die gelehrten Professionen unter den heutigen Verhältnissen der Civilisation in ungefähr gleicher Zahl vertreten sind. In England ergab der Census von 1861 das Gesammtpersonal der Juristen in Summa mit 34,970, der Geistlichkeit aller Confessionen mit
35,483, der Medicinalpersonen aller Classen mit 35,995 im vereinigten Königreich. In engerer Gruppirung stehen 14,457 Advocaten und

Anwalte 14,415 Aerzten, Wundärzten, Apothekern gegenüber. Analog scheinen sich die Zahlen für Frankreich zu gruppiren. In Preußen zählt man 1867 in den 8 Provinzen 4770 practische Aerzte, 836 Mislitair-Aerzte und Bundärzte I. Klasse, 381 Bundärzte II. Klasse, d. h. nach Abzug der Rheinprovinz = 4809 Medicinalpersonen, im Berzgleich zu 1362 Anwalten und Notaren; in Berlin 677 practisciende Aerzte gegen 72 Nechtsanwalte bei Stadtgericht, Kreisgericht und Kammergericht zusammengenommen.

Das Bodenlose aller Abmessung der Bedürfnißzahl durch Minisserial-Entschließungen würde sich sofort ergeben, sobald der Justizminister sich einmal darüber aussprechen wollte, woher die Justizverwaltung ihren Maßstab entnimmt?

VII.

Bu dem Bedürfniß des rechtsuchenden Publicums tritt die für die Zukunft eben so bedeutungsvolle politische Mücksicht, nach welcher die freie Advocatur nichts Gezringeres bedeutet als eine Borbedingung für alle Selbstzständigkeit des Gemeindelebens, des Selfgovernment, des constitutionellen Verfassungslebens im größten Maßstab. Es wird auch hier zweckmäßig sein, den Gang der Dinge von unten nach oben zu verfolgen.

Wir streben nach einer Selbstständigkeit des Staats= bürgerthums, die als ein unüberwindlicher Zug durch die mittel= europäische Gesellschaft hindurch geht. Diese Selbstständigkeit kann in dem heutigen Staatsleben nur bedeuten die freie Bewegung des Bür= gers innerhalb geseplicher Schranken. Die Umbildung, welche in Frankreich aus der ehrwürdigen Idee des constitutionellen Rechts= staats einen demokratischen Polizeistaat gemacht hat, scheint für Deutschland wenigstens einer Mittelbisdung Play zu lassen. Nicht souveräne Majoritätsbeschlüsse von Landes=, Kreis=, Stadt= und Dors= parlamenten, sondern die gesepliche Regelung der Staatshoheits= rechte wird auch in Deutschland die politische und persönliche Freiheit begründen. Dafür kann aber nicht auf die Zukunstsgesetzgebung allein verwiesen werden, welche das bestehende Verwaltungsrecht nur schrittweise umzubilden vermag: sondern mit den bestehenden Gesehen muß das persönliche Recht des Einzelnen gegen Willfür der Administration geschützt werden.

Wie ift das aber möglich mit den üblen Gewohnheiten unserer Bevölkerung, welche die Borftellung von einer nothwendigen Gesetsfunde lediglich auf das Gebiet der Gerichte beschränkt? Der verftandigere Theil des Publicums fagt fich wohl, daß er rechtskundigen Rath braucht, bevor er einen Streit über Mein und Dein beginnt, ober wenn er in die Lage kommt, fich gegen eine Anklage zu vertheidigen. Das ganze Gebiet der Berwaltung aber, d. h. des öffentlichen Rechts, ift grundfählich und gewohnheitsmäßig der Quadfalberei und der Winkelconsulenz preisgegeben. Unser Publicum denkt kaum an die Möglichkeit, bei Beschwerden über Polizeimagregeln, Steuerverhältniffe, in Gemeindeangelegenheiten zc. einen Sachwalter anzugehen, und folgeweise bleibt auch unfre Advocatur mit ihren theoretischen und practiiden Kenntnissen dem öffentlichen Recht fremd. Erträglich mag es damit noch gehen, wo ein patriarchalisches Verhältniß in der Local= verwaltung berricht, wo die Leute auf fürzestem Wege dem Ortsbeamten, oder feinem Borgefesten, oder womöglich dem oberften Chef ihre Beschwerden mündlich oder in selbststwlifirten Vorstellungen por-Wo aber dies Verhältniß aufhört, werden Verwaltungs= traaen. beschwerden burch Schreiber ber verschiedenen Büreaus, durch ent= laffene Büreau= ober untere Verwaltungsbeamte, burch Schulmeifter, Winkelconsulenten und Concipienten je nach Geschmack und Gelegenbeit angebracht. Landräthen, örtlichen Volizei = und Steuerbehörden find biefe Anwalte ziemlich bekannt, oft läftig und verdrieflich. Im Ganzen und Großen ift indeffen das Beamtenthum mit der Dürftigfeit dieser Leistungen ebenso leidlich zufrieden gestellt, wie der beamtete Richter mit den Leiftungen der Vertheidigung. Die beamtete Dbrigfeit wunscht nicht eben dringend sachverständigen Rath fur ben Unterthanen.

Ist es benn aber möglich jemals aus Zuständen, in welchen der Beamte das lebendige Gesetz ist, herauszukommen, wenn die Masse der Bevölkerung den Staatshoheitsrechten gegenüber stets in einem Halbdunkel, nur auf den Rath pfuscherhafter Subalternen der Justizund Berwaltungspraris angewiesen bleiben soll? in Berhältnissen, die für das Leben des Volkes doch ebenso wichtig sind, wie alles das, was zum Entscheidungskreise unserer Gerichte gehört? Sicherlich ist ein Zustand vermeintlich "politischer Bildung" nicht beneidenswerth, in

welchem das zeitunglesende Publicum ein ficheres Urtheil über äußere und innere Politif, über Berfaffungefragen, über alle Reformfragen ber Gesetzebung zu haben glaubt, mährend von dem Sochgebildeten bis zu dem Ungebildeten herab jede zuverläffige Renntniß fehlt über bie Steuerverhaltniffe, über die rechtlichen Grenzen der Polizeigewalt, über alle Beziehungen der Gewerbe-, Sicherheits-, Wohlfahrtspolizei, über Alles, mas den Einzelnen in feinem täglichen Lebensberuf un= mittelbar angeht. Wer dies bezweifeln möchte, der frage doch einmal in unsern öffentlichen Localen ben rasonnirenden Politifer von Kach. ob derfelbe eine zuverläffige Kenntniß auch nur von denjenigen Polizei= und Steuergesehen hat, welche seinen Lebensfreis unmittelbar angeben. Un der Unerfahrenheit in allen Dingen, die den Menschen zunächft angehen, wird es ihm flar werden, woher der tiefe Widerspruch zwi= schen ben phantafiereichen, politischen Theorien und ber kleinmuthigen, unbeständigen Praxis diefer "allgemeinen Meinung" fommt. Die Bugänglichkeit aller Mittel, durch welche fich ber Schein eines eigenen Urtheils über die großen Verhaltniffe des Staats gewinnen lagt, verbectt ben Mangel ber practischen Ginsicht in die nächstliegende Birtlichkeit tes Staats. Die heutige Gefellschaft mit ihrem machsenden Wohlstand, mit den erleichterten Mitteln der Borbildung und Mittheilung, mit der großen Leichtigkeit Durchschnittsworte und Phrasen über öffentliche Dinge fich anzueignen, hat Diesen leichtfertigen Dilet= tantismus zum Grundtypus gemacht, welcher fogar vornehm auf die solidere Bildung herabsieht, welche mancher Städter und gandmann burch practische Ausübung von öffentlichen Pflichten wirklich noch erwirbt. Diefe Bormurfe treffen aber feineswegs die unteren Claffen vorzugsweise. Im Gegentheil: die hochgebildeten, die vornehmen, die gelehrten Claffen Deutschlands find ichon seit dem 18. Sahrhundert fräftig vorangegangen in luftigen Staatstheorien neben kindlicher Unerfahrenbeit über alles bas, mas zu einem wirklichen Staat gehört. Das mögliche Mag ber burgerlichen Selbstftandigkeit bestimmt fich aber ftet8 burch die practische Intelligenz und durch den Charafter der besigenden und erwerbenden Classen gegenüber dem berufsmäßigen Beamtenthum. Es ist ein Irrthum zu glauben, daß das Publicum ber Bier = und Weinbanke in ber Lebhaftigkeit seines Rasonnements die heranziehende personliche oder politische Freiheit verfünde. Dublicum wird bei feinen Conflicten mit der obrigfeitlichen Gewalt allenfalls von den eigenen Fäuften einen sachgemäßen Gebrauch machen, um aber auf gesehmäßigen Wegen bas perfönliche Recht gegen ben Migbrauch der obrigkeitlichen Gewalt zu mahren, ift es meistens übel

berathen. Wenn man das Gesammtpersonal dieser Anwaltschaft, die Landrathsschreiber, Privatsecretäre, Concipienten, Winkelconsulenten, Schulmeister einer Provinz einmal versammeln und sich offen sagen wollte: diese Versammlung ist die practische Anwaltschaft unseres öffentlichen Rechts, dies ist die Elitetruppe, mit welcher wir eine wohlgeschulte, einheitlich gestaltete, noch immer von einem starken Corpszeist beseelte Vüreaukratie zu besiegen gedenken, so wird man sich weiter sagen müssen, daß dies Ziel in Deutschland noch ziemlich sern liegt. Der schöne Grundsatz Stel in Deutschland noch ziemlich sern liegt. Der schöne Grundsatz Stel in Verteiben und sich nicht allein auf besoldete Beamte zu verlassen, welche sie in ihrer Vormundsschaft halten, verlangt zu seiner Verwirklichung doch wohl ein anderes Personal.

Der erste Schritt über diese Zustände hinaus ist, dem Privatmann wenigstens eine rechtskundige Berathung unabhängig von dem Kreise des Staatsbeamtenthums zu verschaffen. Ist eine solche in einer stark besetzen Advocatur einmal vorhanden, so werden diese Sachverständigen auch das Gebiet der Berwaltungsbeschwerden allmälig an sich ziehen und den Händen entzeißen, in welchen es jetzt liegt. Unsere Rechtsanwaltschaft wird sich dann auch dem öffentlichen Recht zuwenden, das Publicum in seinen Conflicten mit der Obrigkeit sachverständigen Rath suchen und finden, das obrigkeitliche Amt eine ebenbürtige Concurrenz erhalten, welche die Gesepmäßigkeit ihrer Handlungen im Ernst zu controlliren vermag. Erst mit diesem Personal werden sich dann auch die nothwendigen Formen und Fristen sinden, ohne welche eine Rechtsprechung auch auf dem Gebiet des öffentlichen Rechts nicht zu denken ist.

Eine Stufe weiter hinauf ift die freie Abvocatur die nothwen = dige Borbedingung der Selbstverwaltung in den Ge = bieten des Kreises und der analogen Stadtverwaltung. Unsere Zeit verbindet freilich mit dem Wort Selfgovernment die wunderlichsten und widersprechendsten Vorstellungen, welche sich nur in dem Ziele zusammensinden, daß die Steuerzahler Gemeinderäthe zu wählen, Beamte anzustellen und zu controlliren hätten. Die unvermeibliche Erfahrung aber, daß Niemand Dinge controlliren kann, welche er nicht selbst dis zu einem gewissen Maße zu thun versteht, bewährt sich schon an der Actiengesellschaft: um wieviel mehr in den Gebieten einer öffentlichen Verwaltung, welche nach Gesehen, unter vielsach widersprechenden Interessen und verwickelten Verhältnissen ges
führt werden muß. Ein seiner Zeit lebendiger Gemeinsinn hat in

England zu dem Selfgovernment geführt. Die besitzenden und Mittelclaffen fanden fich bereit, die ganze administrative Polizei, die einfacheren Functionen des Polizeirichteramts und der Boruntersuchung, die Verwaltung der directen Steuern, Functionen der Militäradminiftration, die Armenpflege und schließlich Alles, was sich in Ehrenämtern verwalten läßt, perfonlich auf fich zu nehmen. Dber, genauer gesprochen, eine parlamentarische Gesetzgebung, in welcher bas Beamtenthum frühzeitig fein ftarkes Gegengewicht in bem Befit fand. hat den weiten Blick gehabt, diese mühseligen Functionen den Rreifen. Städten und Rirchspielen zu octropiren: mahrend aus den Ideen einer Bezirksversammlung und eines Bahlfreises heraus mahrscheinlich auch England zu wenig mehr als gewählten Schulzen gekommen ware. Einfach war die Sache auch in ihrem ersten Entstehen nicht. Selfgovernment begann daher mit gemischten Commissionen, in melden Gutsbesiger und städtische Honoratioren mit rechtskundigen und geschulten Mitgliedern concurrirten, welche fich in der Advocatur binreichend fanden. Dies Verhältniß der Concurrenz hat Jahrhunderte lang gedauert, - vergleichbar ber Rebeneinanderstellung unserer befoldeten und unbesoldeten Rathsberren in den Städten. 18. Jahrhundert hat die fortschreitende Geschäftsbildung der besitzenden Classen jenes Beamten= und Advocatenelement der sogenannten quorum überflügelt und bei Seite geschoben.

Auch in Deutschland ist kaum ein anderer Verlauf der Dinge denkbar, sobald die Vorstellungen von einer Gemeinde= und Kreisord= nung sich zu etwas Wirklichem consolidiren. Mögen die Vorbedingun= gen und Aussichten dazu günstig oder ungünstig liegen, in keinem Falle wird man der freien Abvocatur entbehren können.

Ungünstige Vorbedingungen liegen in der ersten Entwicklung der industriellen Gesellschaft und in einer zu kleinlichen Vertheilung des Grundbesitzes, besonders im Süden und Westen Deutschlands. Indessen ift auch dort über das schwächliche System französischer Municipal-, Bezirks- und Departementsverfassungen hinauszukommen, wenn es gelingt, dem Gemeindebeamtenthum eine höhere Tüchtigkeit und persönliche Achtung zu verschaffen. Die Nachwehen des Feudalismus erscheinen aber überall in der Verkümmerung der Institutionen in zwerghaftem Maßstab. Mehr als 1000 Ortschaften beanspruchen in Preußen eine Stadtverfassung, während viele ihren sogenannten Bürgermeistern und Rathsherren nicht mehr als die Gehalte von Schreibern zahlen. Die Folge ist, daß trot der gerühmten Vildung des Landes die Mehrzahl der dirigirenden Communalbeamten aus den

Rreissecretaren, aus Subalternbeamten der Berwaltung und der Berichte bervorgebt; die weitere Volge, daß die Communalverwaltung Landrathen und Regierungen gegenüber ichon beshalb aus einer fubalternen Stellung nicht hinauskommt. Es ift eine Sache ber Unmög= lichkeit durch neuausgedachte Städte= und Gemeinde-Dronungen diesen Rörperschaften Selbstständigkeit zu verschaffen, wenn nicht einmal ihr erfter Beamter ebenbürtig an Bildung und Lebensstellung dem Staatsbeamten gegenübersteht. Auch in diesem Punkte begegnen sich zwei innerlich verwandte Richtungen. Der landräthlichen Gewalt ift die Ernennung von gandrathichreibern zu Bürgermeiftern durchaus genehm : dem fpiegburgerlichen Rleinburger erscheint diese Art des Beamtenthums homogen als besonders "democratisch". Es war hier Aufgabe der Gesetzgebung, weitersehend über diese Anschauungen hinweg, die Stadtgemeinden zu zwingen, ihre leitenden Stellen nach dem Magstab ftubirter Beamten zu befolden. Das Bemühen folche Gehalte zu vermeiden bildet dann das wirksame Mittel zur Erweiterung der unbesoldeten Ehrenstellen. In Orten aber, wo weder die Mittel zur anftändigen Besoldung eines Burgermeisters, noch die Versonen zur Nebernahme eines Chrenamtes zu finden find, da fehlen eben die Borbedingungen für eine lebensfähige Stadtverfaffung; es ift beffer für fie den bescheideneren Maßstab einer Dorfverfassung anzunehmen. — Derfelbe Makstab wird um so nothwendiger an die Kreisverfassung zu legen fein: entweder anftändig besoldete rechtskundige Beamte mit Landrathsgehalten, ober unbefoldete Ehrenämter. Ginen andern Maßstab giebt es für ein Selfgovernment nicht: ohne dies Sicherheitsventil ift eine fünftige Kreisverfassung trop hochtonender Worte nichts weiter als eine Verwaltung burch Districtscommissarien und Landrathoschreiber. - Schon an diefem Puntte maren im Augenblick hunderte von rechtsverständigen Personen nothwendig, um die beste hen = ben Städteverfaffungen auf einen respectableren Suß zu seben, und dies Bedürfniß wird fich verdoppeln und vervierfachen, wenn es zu einem bescheidenen Selfgovernment wirklich fommt.

Aber auch da, wo die Vorbedingungen eines vollen Selfgovernment günstig er liegen, wo der Sinn für die Erfüllung der nach= barlichen Gemeindepflichten ernster, der Eifer für communale Selbstständigkeit fester und nachhaltiger ist, bedarf die Selbstverwaltung in allen Richtungen einer Ergänzung durch technisch gebildete Kräfte. So geschäftstüchtig die activen Friedensrichter Englands erscheinen, wergleichbar den älteren preußischen Landräthen, — so darf man doch nie erwarten, daß städtische und ländliche Honorationen die tech-

nischen Fertigkeiten fich aneignen sollten, welche bei ber gesemäßigen Ausführung einer Selbstverwaltung unentbehrlich find. Selbst ber gelehrte Juftiz- und Verwaltungsbeamte zeigt fich oft ungeschickt in ben Einzelheiten des Dienftes und unficher in den fleineren Regle= ments, nach welchen viele Polizeiverhaltniffe geordnet fein muffen. Das englische Selfgovernment hat eben deshalb mehre Tausend Anwalte als Secretare zur Seite, die neben den einzelnen Friedensrichtern in ziemlich subalterner Stellung fteben, in ben Special= und Generalfigungen aber ungefähr die Bedeutung des Rreisfecretars neben bem Landrathe haben. Soll unser Selfgovernment in dieser höheren Bedeutung (in größeren Städten und in den Rreisverwaltungen) wirtlich vorwärts kommen, so ift es nothwendig, das obrigkeitliche Ehren= amt sogleich mit einem Secretariat zu verbinden, für welches unfere Advocatur noch viel respectablere Kräfte bietet als die freie aber halbgebildete Anwaltschaft in England. Für die niedeten Functionen finben fich in den Anwaltbureaus die nothigen Rrafte. Gin juriftisch und geschäftlich ausgebildetes Rebenpersonal ift auch in biesem Selfgovernment größeren Stils nicht zu entbehren: ber Unterschied liegt nur darin, daß es hier neben dem Ansehen, der Bildung, dem Charatter bes Ehrenamts zurücktritt, mahrend in bem fogenannten Selfgovernment der induftriellen Gesellschaft ber besoldete Beamte die Saupt= perfon bleibt, die bann aber weniaftens in einer achtbaren Stellung ftehen muß, damit angesehene Männer neben und unter ihr zu wir= fen vermögen.

Eine künftige Gemeinbegesetzebung wird in Deutschland beide Richtungen berücksichtigen müssen. Unter allen Berhältnissen wird es möglich sein, die administrative Polizei in allen Zweigen, große Stücke der Steuer= und Militär=Verwaltung, Schul= und Armen=Verwaltung durch die Kreiß= und Gemeindeverbände zu führen. Gewiß mit Recht stellt das englische Selfgovernment auch die Strasversolgung unter die Functionen der Kreißpolizeiverwaltung, während sich das Staatsbeam= tenthum auf eine concurrirende Oberstaatsanwaltschaft beschränkt. Auch bei dem tieseingreisenden Streit über die Staatsanwaltschaft ist nicht einzusehen, wie die Opposition gegen das französische Institut einen Halt gewinnen kann, bevor die ebenbürtigen Kräfte vorhanden sind. die Strasversolgung durch andere als vom Staat angestellte Anklage= beamte zu führen.

Nur aus der Selbstverwaltung heraus hat sich die parlamen = tarische Verfassung gebildet, nur auf diesem Boden hat sie sich bis jest als lebensfähig und dauerhaft bewährt. Auch in diesem höch=

ften Rreise ift aber eine Selbstverwaltung des Bolkes nur benkbar, wenn practische Rechts- und Geschäftstunde nicht ausschlieflich mit dem Staatsbeamtenthum zusammenfällt. Der constitutionelle Staat kann fein Element weniger entbehren als einen von der Beamtenstellung freien Juriftenstand. Fehlt es daran, so entsteht die Nothwendigkeit, unmittelbare Staatsbeamte maffenweis zu wählen. Ein plumpes Berbot dagegen wurde ficher ebenso enden, wie einst im englischen Mittelalter bas parliamentum indoctum, beffen Leiftungen noch heute unvergessen sind. Unleugbar ift es indessen, daß die Stellung eines Abgeordneten mit vielen Staatsamtern fcmer vereinbar ift, daß fie gu üblen Conflicten zwischen der constitutionellen Doctrin und der bureaufratischen Praris führt, daß sie die mabre Unabhängigkeit und Unbefangenheit einer Bolfereprafentation gefährdet, daß fie nur ein Uebergangezustand fein fann. Wober foll benn aber ein rechtstundiges Personal der Bolksvertretung anders kommen als aus der nicht beamteten Advocatur?

In gleichem Mage gilt dies Postulat endlich von dem Gebiet der centralen Staatsverwaltung, welche ohne starte Advocatur ben Anforderungen bes Rechtsftaates in feiner Richtung zu genugen vermag. Die Beftrebungen unferer Zeit geben mit Recht auf Ausbildung einer Jurisdiction über öffentliches Recht, die man fich meiftens leichter und einfacher vorstellt, als fie wirklich ift. Es bedarf dazu einer Gesetzgebung, welche namentlich bei Ausübung der Polizeihoheit schwierig und verwickelt wird. Es bedarf vor allen Dingen einer fehr breiten Grundlage, wenn die Entscheidung der Gerichte einen Halt gewinnen foll gegen die unendliche Wucht der staatlichen Erecutivgewalt und gegen die Leidenschaft der Parteien im parlamentarischen Staat. Die thörichte Vorstellung, als könnte man kurzweg ein Dupend Beamte als Staatsgerichtshof einseben, der zwischen Regierung und Bolf in Berfaffungsfragen Recht fpricht, bat fich in England so unpractisch und bodenlos, die beamteten Reichsgerichte in allen Berfassungskämpfen des 17. Sahrhunderts so unzuverlässig gezeigt, daß die Idee eines folden Gerichtshofes fo gut wie verschollen ift. Die Provocation auf den Rechtsmeg wird vielmehr gegen die Regierungs= maßregeln in erfter Inftang gerichtet, burchläuft ben ordentlichen Instanzenzug der Gerichte, unterwirft den Regierungsact in seiner ein= gelnen Anwendung einer Prufung von Seiten feiner Gefehmäßigkeit, gieht die Inftanggerichte, und weiter (mittelft des Friedensrichteramts und des Oberhauses) den gesammten größeren Grundbefit des gandes. durch die Jury auch die Mittelftande, als Schubwehr und Garanten

ber Verfassung heran, und schliehlich noch den starken genossenschaftlichen Geist, durch welchen dies Richterthum in seine höchsten Stufen hinauf mit einer freien hochgeachteten Advocatur verbunden bleibt. Die Berufung zu den Nichterämtern ist in dieser Verfassung bedingt durch eine glänzende, auch von der Seite des Charakters anerkannte Stellung innerhalb der Berufsgenossenschaft, — insoweit unabhängig von Parteiverdienst und Parteigunst. Nichter, welche über die höchsten Fragen des öffentlichen Nechts zu sprechen vermögen, erzieht man nicht durch das Referendariat, nicht durch die schnelle Beförderung von taelentvollen Asselferen und Staatsanwalten, sondern durch die schwere Kraft- und Charakterprobe einer genossenschaftlich gebildeten Advocatur.

VIII.

Mit den Bedürfnissen des Gemeinwesens stimmen auch die wohlverstandenen persönlichen Interessen des preußischen Turistenstandes überein. Wir haben diese Interessen nachzustellen, nachdem sie so lange in den Vordergrund gestellt worden sind. Allein berechtigt sind auch die persönlichen Beschwerden über die jetige Verfassung, welche sich für die unbesoldeten Gerichtsassessoren bis zur Unerträglichkeit zu steigern droht.

Der nächste Grund unserer Mißstände liegt, wie gezeigt, in dem völlig neu en Verhältniffe der patronage zu dem Personale. Da die erstere Seite nicht zu ändern ist, da das Richterpersonal vom Könige auf Vorschlag eines Ministers ernannt werden muß, so kann die Herstellung des richtigen Verhältnisses nur auf der anderen Seite, in einer veränderten Stellung des Personales gesucht werden.

Dabei ist aber vorweg die Meinung zu beseitigen, als ob der jetzige Zustand irgend Etwas zu schaffen habe mit den angeblich "neuen Forderungen des constitutionellen Staates," welche eine Zeit lang in den preußischen Kammern eine verfängliche Kolle spielten. Man möge nicht glauben, den heutigen Zustand in Preußen mit dem constitutionellen Aemterbesetzungsrechte in England vergleichen zu können. Der Ersolg hat seit dem 18. Sahrhundert gezeigt, daß es kein großes Bedenken hat, wenn ein englisches Ministerium die 25 hohen

Richteramter, und etwa 100 Kreis- und Polizeirichterstellen nicht gerade unparteiisch besett. Die Auswahl kann immer nur aus einem fleinen Kreise von Advocaten geschehen, welche die Genoffenschaft und die unter 1000 andern hervorragende Leiftung als die geeigneten Bewerber bezeichnet. Bei den hoben Richteramtern ift das Ministerium nicht felten in Verlegenheit, einen Mann von der nothwendigen Bedeutung zu gewinnen. Das englische Parteiwesen bewegt fich überhaupt in Streitigkeiten de lege ferenda; die englischen Parteiministerien bedeuten verschiedene Richtungen der Gesengebung. Die Auslegung der befte benden Gesetze fteht burch eine ftetige Rechtssprechung fest; ber verschiedene Parteistandpunkt der englischen Juriften wird in der Anwendung des bestehenden Rechtes nicht sichtbar. Dies Richter= amt ware kaum in der Lage, durch eine geschmeidige Sandhabung der Disciplin ober durch die Umdeutung bestehender Verfassungsartikel und Gesethe fich einer zeitigen Berwaltung gefällig zu erweisen. stehen dagegen so starke Gegengewichte, daß nicht einmal von einem Berdachte der Art im heutigen England die Rede ift. — Cher konnte man sich die Analogie Frankreichs berufen, wo allerdings das Aemtervergabungsrecht in weitem Umfange besteht, und eine constitutionelle Parteiverwaltung in ziemlich ähnlicher Weise gedacht wird wie von unseren conftitutionellen Sachverständigen. Allein auch diese Analogie bleibt hinter der deutschen Wirklichkeit zurück. Die Borbe= dingungen der Zulaffung zu dem höheren juriftischen Berufe ist in Frankreich ein für alle Mal durch Gefet beftimmt; die größere Sälfte des ftudirten Juriftenpersonales in der Advocatur unabhängig vom Minister; die Anwalt= und Notarstellen durch mannigfaltige Ber= faufs = und Succeffioneverhaltniffe verschrantt; endlich ift die patronage doch immer noch an eine freie Advocatur gebunden, in welcher fich der kleinere Rreis der zu den höheren Stellen Befähigten durch notorische Leistungen bestimmt hervorhebt. Die gemissenloß strebsame Jugend wie das in Seuchelei und Lopalität ergraute Alter finden natürlich ihren Beg zu den hohen Staatsstellen. Aber auch in den schlimmsten Zeiten ift es nicht möglich, den Cassationshof oder die Präfidentenstellen mit gefinnungstüchtigen Rullen zu füllen.

Unsere Verhältnisse dagegen haben andere Dimensionen ershalten, und bilden ein specifisches Product des preußischen Staatswesens, welches nur an dieser Stelle sich bilden konnte, indem man auf die altpreußische Justiz, mit ihren guten aber büreaukratischen Elementen, die beweglichen, dem Parteimisbrauch unmittelbar ausgesesten napoleonischen Einrichtungen aufpfropfte, und die letzteren, meistens

in staatsrechtlicher Unkenntniß ihrer Bedeutung, noch weit über das Driginal hinaus outrirte. Das daraus hervorgegangene Gesammtprodukt läßt sich nur dahin charakterisiren, daß die Personalverhältnisse dieser Justiz in jeder Richtung das Gegentheil von dem darstellen, was in einer Gerichtsverfassung sein soll.

Es foll nicht sein, daß ein ganzes Richterpersonal von der ersten bis zur letten Stelle, von dem ersten bis zum letten Tage seiner Amtöthätigkeit, zur freien Disposition oder Verwendung eines constitutionellen Ministers gestellt werde. Ein Aemtervergabungsrecht in diesem Umfange könnte auch im absoluten Staate nicht mit der nothewendigen Unparteilichkeit bestehen. Im constitutionellen Staate, in welchem das Parteiwesen zur unvermeidlichen Geltung kommt, ist die erste Vorbedingung einer respectabelen Justiz, daß vorweg der größere Theil des studirten Juristenthums auf eigenen Füßen stehe, durch die freie Advocatur, welche dann die geistigen und die moralischen Eigenschaften hervorhebt, mit denen der Staat auch in den Parteikämpfen das Richteramt würdig zu besehen vermag.

Es foll nicht fein, daß die Juftizverwaltung durch fünstliche Arbeitsverbote den Preis der dem Staat zu leiftenden Dienfte herabbrude. Sind bei uns nach langer Borbildungsftufe die drei juristischen Prüfungen bestanden, so tritt ein Berhältniß ein, wie es in der civis lifirten Welt feine Parallele wieder findet. Diefe Periode der eben vollendeten Ausbildung (zwischen dem 25-33. Lebensjahre), in welcher mit der entwickelten Mannestraft der Jurift sich in das Leben ein= führen, mit seiner Liebe zum Berufe, mit Unftrengung aller Sehnen und Musteln im Kreise der Berufsgenoffen fich auszeichnen, seine Eriftenz begründen foll: — diese kritische Lebensperiode mählt der Staat, um dem tüchtig befundenen Juriften auf 3 bis 6 Jahre die Arbeit zu untersagen. Man verbietet ihm, Gebrauch zu machen von seinen wohlerworbenen Kenntnissen für fich und zum Besten des Publicums. Man gestattet ihm nur amtlich zugewiesene Gulfbarbeiten zu übernehmen, b. f. im Intereffe des "Dienftes" oder einer Perfon, einen Richter, Staatsanwalt ober Rechtsanwalt zu vertreten. Giebt es ein anderes Gebiet, auf welchem die beste menschliche Kraft und Zeit in der entscheidenden Periode des Echens in dieser Weise vergeudet wird? Wenn auf dem nächstliegenden Gebiete Jemand auf den Ginfall fame, den Aerzten nach wohlbestandenem Staatseramen vor Allem auf 6 Sahre die me= dicinische Praris zu untersagen, (außer um gelegentlich einen angestellten Rreisphysitus oder Armenarzt zu vertreten), so wurde man das Sach= widrige und Sinnlose einer folden Ginrichtung anerkennen. Unfere

amtlichen Gewohnheiten haben uns dagegen unempfindlich gemacht. Wir lassen Winkelconsulenten, verdorbene Juristen, Anwaltsschreiber, Büreaubeamte, Commissionäre, Agenten ungehindert die Geschäfte treiben, für welche dies Personal von nahezu 1000 ausgebildeten Juristen bestimmt ist, deren Thätigkeit aber lahm gelegt wird, damit eine Zahl Hüssearbeiter auf Lager bleibe, damit eine bestimmte Zahl von Anwaltstellen zur Vergabung frei bleibe. Der Preis des theuersten Zweiges der geistigen Arbeit ist damit vielleicht auf die Hälfte herabgedrückt; so wohlseile Richter würde der Staat ohne jene Einrichtung sicherlich nicht haben. Wenn wir aber so fortsahren, gegen die Natur des Menschen und der geistigen Arbeit, das Lebenselement des geistigen Wetteisers aus dem Juristenthume zu erstirpiren, wird es dahin kommen, daß wir mit der solidesten Vorbildung, dem bestgeordneten Eursus, dem größten Fleiß unsere Juristen durch ihre Mittelmäßigkeit sprüchwörtslich machen.

Es foll nicht fein, daß ein Staatssystem den Menschen in Berufe ichiebe, welche nur die geiftige Anlage beftimmen kann. Bei allen Bölkern, hat das respondere, cavere, agere als ein Beruf gegolten, welchen der Mensch nach gewiffen Vorbereitungen felbst mählt, nicht aber als eine Amtsstelle, die nach der Gunft oder Ungunst eines Großbeamten im Staate vergeben oder versagt wird. Die römische Raiserzeit, das ancien regime in Frankreich haben auch in ihrer schlimmsten Zeit die Abvocatur dazu nicht werden laffen. Es ift ein Irrthum zu glauben, daß durch ein Ministerialrescript ein Richter in einen geeigneten Advocaten verwandelt werden fonne. Berwaltung, die fich auf den schiefen Weg begeben hat, alteren Richtern die Rechtsanwaltschaft als Verforgung zu verleihen, übernimmt eine doppelte Verantwortlichkeit; denn die Advocatur ift einer der Berufe, die mit Neigung und Jugendfraft begonnen werden muffen. Stellentausch zwischen Richter und Abvocat ift ftets eine bedenkliche Begeht der Betheiligte bei freier Advocatur einen Mißgriff, so trifft die Schuld ihn allein: bei monopolifirter Advocatur trifft sie den ämtervergebenden Staat, welcher den geborenen Advocaten zu einem mittelmäßigen Richter, den besten Richter zu einem mittelmä-Bigen Advocaten macht.

Es soll nicht sein, daß für eine Bevölkerung von etwa 16 Millionen ein Armeecorps von 21,000 Justizbeamten erhalten wird, und daß die Etatsstellen sogar noch erweitert werden, während das vorhandene Geld nicht ausreicht, zwei Drittel dieses Personals ausreichend zu besolben, und keine Aussicht auf Beränderung dieses

Finanzetats vorhanden ift. Die Integrität und Würde des RichtersUmtes kann auf die Dauer mit solchen Gehalten nicht bestehen, die der Staat auch nur künstlich dadurch erhält, daß er den Aspiranten zum Richteramte die selbstständige Arbeit verbietet.

Es soll nicht sein, daß die gesammten Personalverhältnisse der Justiz Gegenstand eines ungemessenen Reglementirens werden, welches schließlich dazu führt, daß der Justizminister Eltern und Vormünder auf das Dringlichste ermahnt, ihre Angehörigen von dem Stusdium des Rechtes abzuhalten. Während Justiz und Verwaltung, Staat und Commune, vor Allem aber das Publicum heute schon die doppelte oder dreisache Zahl von rechtskundigen Verathern bedürsen, glaubt die Verwaltung zu Justiz-Abschreckungsmitteln schreiten zu müssen, weil ihre sehlerhaften Einrichtungen die vorhandenen Gerichts-Asselles unterzubringen wissen.

Es ist vergeblich zu hoffen, daß so versahrenen Verhältnissen durch sanste Linderungsmittel beizukommen sei. Das einschneidende Gesetz für diese Zustände wird mit dem Amtscharakter vor Allem auch das Patent der Rechtsanwalte zu beseitigen haben. Soll die Advocatenpraris wirklich auf Gesetz, und nicht wieder auf ministerieller Concession beruhen, sollen Verwaltungsgesetze dieser Art nicht immer wieder unter die Auslegung der Departementschess fallen, so wird sich die Gesetzgebung endlich gewöhnen müssen, das überall er probte Resgistrirungssystem anzunehmen, womit die Frage in das Interpretationsgebiet der Gerichte fällt. Mit Rücksicht auf einige später noch zu erörternde Bedenken würde ein solcher Gesetzentwurf (Artisel 2—6) dahin lauten:

- (2) Unter Abänderung des §. 36. der Berord. vom 2. 3a= nuar 1849 wird die Befugniß zur Ausübung des Be=rufes als Rechtsanwalt und Notar vom 1. 3an. 186* ab nicht mehr durch Ernennung, sondern durch "Ein=tragung in das Berzeichniß der Rechtsanwalte des Appellationsgerichts" begründet.
- (3) Berechtigt zur Eintragung sind:
 - a) alle bei Publication des Gesetzes zur Praxis als Rechtsanwalt oder Notar im Gebiete des Preus ßischen Staats (mit Ausschluß 20.) besugten Personen.
 - b) alle zur Zeit der Publication dieses Gesetzes. noch nicht etatsmäßig angestellten Gerichts=

- Assertigestern, sowie alle künftig ernannten Ge=richts-Assertandener 3. Prüfung.
- c) alle etatsmäßig angestellten Richter und Staats-Unwalte, mit Borbehalt einer vorgängigen schriftlichen Anzeige an den Justizminister, in einer durch Regulativ des Ministers nicht über 6 Monate festzustellenden Frist.
- d) andere Personen in oder außer dem Amte, welche die 3. juristische Prüfung bestanden, nur mit Genehmigung des Justizministers, welcher bei der Genehmigung die Bedingung stellen mag, die Anwaltspraxis in einem bestimmten Gerichtsbezirke auf einen Zeitraum von höchstens 3 Jahren zu übernehmen.
- (4) Die Eintragung in das Verzeichnißerfolgt auf schriftlichen Antrag bei dem Appellationsgericht, welches das Vorhandensein der gesetzlichen Erfordernisse zu prüfen, und nach Anerkennung derselben eine schriftliche Legitimation darüber nach dem beifolgenden Formular zu ertheilen hat.
- (5) Die vorstehend bezeichnete Legitimation berechtigt den Inhaber zur Praxis bei dem Appellationsgericht und bei allen Civil= und Strafgerichten des Appellationsgerichtsbezirkes, mit dem Vorbehalt, daß durch ein vom Appellationsgerichte bestätigtes Regulativ des Chrenraths die Ausübung der Praxis auf ein Stadtgericht oder Kreisgericht oder einen Kreis beschränkt werden mag.
- (6) Eine gleichzeitige Eintragung in das Verzeichniß mehrer Appellationsgerichte findet nicht statt. Seder Rechtsanwalt und Notar kann aber, durch schriftliche Anzeige an das Appellationsgericht und Jurückreichung seiner Legitimation, die bisherige Stelle nieder-legen und die Eintragung bei einem andern Appellationsgericht beantragen.

Der Abvocateneid (etwa nach dem guten Muster bes Reichskammers gerichts), der Notariatseid und einige Sperialpunkte können im Formuslar geregelt werden.

IX.

Die mannigfaltigen Bedenken, welche voraussichtlich gegen einen Gesetzesvorschlag dieser Art erhoben werden, sind nicht nur ungefähr dieselben, welche bei dem Uebergange aus dem Innungswesen in das System der freien Concurrenz eintreten, sondern auch staatliche und politische Bedenken, welche angemessener Beise voranzustellen sind.

1) Vor Allem hat man das Bedenken einer Rückfehr Advocatenmißbräuche. Der Mangel einer ge= sicherten Existenz (heißt es in den Verhandlungen des Inristentages) schließe große Gefahren für die gemissenhafte Pflichterfüllung in fich. Bei Neberfüllung der Anwaltschaft muffe entweder ihr Berufsfeld er= giebiger gemacht, ober ein anderes Feld ber Thätigkeit fur die nicht hinreichend Beschäftigten gefunden werden. Die Vermehrung Prozesse mit der Vermehrung der Anwalte werde die Achtung vor dem Stande und vor der Rechtspflege finten laffen. Je größer der Buwachs, defto mehr werde fich das Streben zeigen, nach den Mitteln zu greifen, welche das Publicum gewinnen und ausbeuten. Die ärztliche Concurrenz zeige bereits die hintansehung Schicklichkeiterückficht. Bu einer folden Berletung ber Delicateffe fei das Berfahren zu gablen, wonach die Anwalte den Parteien ihre Rechtshülfe ungefragt anbieten und gleich einer Waare empfehlen. Saben aber einmal einige Unwälte dies eingeführt, und das Publikum daran gewöhnt, so werden auch die Collegen zu dieser Beise bingetrieben werden. Ein Arxt, der feine Prazis erringe, ichade weder ben Interessen des Publicums noch denen seines Standes. Gin rabuliftischer oder untreuer Anwalt dagegen gefährde die Interessen berer, die mit ihm in Berbindung gerathen, und untergrabe zugleich das Bertrauen in den Stand der Anwalte (Preuß. Gerichtsg. 1861. S. 17.) - Kurg, es werde Alles wiederkehren, mas fo muhfam feit nunmehr 100 Jahren aus der preußischen Justig entfernt sei.

Wir antworten darauf: Jene Mißbräuche entsprangen nicht auß dem System der freien Concurrenz der Advocatur, sondern auß dem schriftlichen und geheimen Prozesse mit seinen Chicanen und Berschleppungen, sowie auß der Beschaffenheit der anzuwendenden Rechte. Wenn auch heute in den Ländern der freien Advocatur Beschwerden vorkommen, so beziehen sie sich zunächst nicht auf den studirten Absvocatenstand, sondern auf die nie dere Classe der Anwalte. Und

gerade für diese besteht noch heute in Frankreich der Grundsatz der beschränkten Zahl — ein nochmaliger Beweiß, daß das Monopol kein wirksames Gegenmittel der Migbräuche bildet. Unter öffentlichen, mundlichen Prozefformen liefern nicht nur England und Frankreich, sondern auch einzelne deutsche Staaten den Beweiß, daß jene Miß= bräuche nicht da find, wo man die volle juristische Ausbildung (Rich= terqualification) zur Vorbedingung stellt, wo man durch corporative Geftaltung und ftetigen Austausch zwischen Abvocatur und Richterftand die Abvocatur in Ehren hält. Wie follte es denn auch an= bers sein. Steht dieser geistige Beruf irgend einem anderen nach in dem veredelnden Ginfluß der vollen Bildung? Im Gegentheil: man kennt uns Juriften wenig, wenn man zweifelt, daß die juriftischen Genossenschaften das point d'honneur nicht auf den doppelten Maß= stab der wissenschaftlichen Aerzte treiben sollten, wie sie dies jederzeit thaten. Die genoffenschaftliche Advocatur in England und Frankreich entwickelt den Ehrenpunkt fogar in einer Stärke, welche unfern Beamtenbegriffen übertrieben erscheint. Die Besorgniß, daß eine ungemeffene Bermehrung der Berufsgenoffen die Praris verderbe, daß viele Advocaten viele und schlechte Prozesse erzeugen, ift ein Birkelschluß, in dem fich alle Vertreter der Zunfte bewegen. Der Beweiß, daß eine gute Advocatur durch die freie Concurrenz irgend wo und jemals verschlechtert wäre, ift noch von Niemandem geführt. Gutachten des deutschen Juriftentages verweift jenen Apparat von Gründen mit Recht in das Gebiet, in welchem die Gegner der Ge= werbefreiheit überall unterlegen sind. "Durch die Gewerbefreiheit soll ia der Argt zum Charlatan, der Sandwerker zum Pfuscher, der Kaufmann zum Betrüger werden; fie foll zur Anwendung unehrenhafter Mittel, um bie Concurrenten zu verdrängen, zur Fälschung der Waaren, zum Schwindel führen! Bas baran Bahres und Falsches ift, welche überwiegenden Grunde tropdem für die Gewerhefreiheit sprechen, ist bekannt. Dieser Rampf ist anderweitig ausgefochten worden. Eignen wir uns einfach den Sieg an, wozu wir doch mahrlich berechtigt find wenn unfere Begner ihre Waffen aus derfelben Ruftfammer nehmen, aus der fich die Gegner der Gewerbefreiheit armirten."

2. Ungefähr eben so lebhaft sind die politischen Bebenken für die Ruhe des Staates. "Bon jeher hat eine Anshäufung unbeschäftigter Sachwalter für besonders gefährlich gegolten: in unseren Zeiten, wo politisches Parteiwesen und politische Gährung alle Sphären der bürgerlichen Gesellschaft durchdringt, möchte die Gefahr doppelt imminent sein" (Preuß, Gerichtszeit, 1861, S. 117.)

Wir können barauf nur erwidern, daß wir grundsägliche Gegner dieses Standpunktes sind, welcher die gesuchte Ruhe nur noch im pastriarchalischen Kleinstaate sinden wird. Die innere Bewegung der heutigen Gesellschaft ist nicht mehr zum Sillstand zu bringen, sondern nur in die Bahnen des Geseges zu leiten.

Das Bedenken bedarf jedoch noch einiger Erörterung, ba es in vielen Rreisen zu einer befestigten Tradition geworden ift, daß eine zahlreiche unabhängige Advocatur die "ultrabemofratischen," radi= calen Richtungen im politischen Leben vertrete. Diese Vorstellung entbehrt jeder Bestätigung aus den gandern, in welchen ein practisches Urtheil darüber möglich ift. Gine gablreiche Advocatur dient den Intereffen des gangen Publicums, alfo ben confervativen Richtungen in gleichem Mage wie den liberalen. Für jede ift es sicherlich rath= fam, daß fie zuverläffigen Rath über die beftehenden Gefete erhalten fonne; die Gewöhnung an ein gesehmäßiges Berhalten und Sanbeln wird dadurch bei allen befördert. Gin begründeter Zweifel konnte eber in entgegengesetter Richtung entstehen, ob nicht ein starkes Personal von Rechtsanwalten das Nebergewicht ber befigenden Claffen, benen bie Abvocatur am leichteften zugänglich ift, befördere. Die Stellung ber englischen und frangosischen Advocatur konnte mit einigem Schein dafür geltend gemacht werden, daß die freie Advocatur ein Element zur Befestigung der regierenden Classen sei. Indessen ift dieses Moment nicht Ursache, sondern vielmehr Wirtung von Umständen anderer Art, welche in jenen gandern ein fo ftarkes Nebergewicht der grund= und geldbesigenden Classen erzeugt haben. In Deutschland wird die freie Concurrenz mehr ausgleichend wirken, wie auch die Freigebung der ärztlichen Praris den armeren Claffen ebenfowohl zu Gute gekommen ift wie den reichen. Wie in der ärztlichen Praris wird das Interesse ber jungeren Abvocaten auch den unvermögenden Parteien gern dienft= bar fein.

Neberhaupt ift die Idee von der politischen Gefährlichkeit des Advocaten ein durch die Büreaukratie einzeslößtes, verbreitetes und zäh erhaltenes Vorurtheil. In der freien Nebung gründlicher Rechtskenntnisse liegt freilich eine Concurrenz gegen das Beamtenmonopol; übrigens aber ein stark conservativer, und in Verbindung mit corporativer Berfassung sogar ein arzistokratischer Zug, den die englische Advocatur nie verleugnet hat. In national und social veränderter Weise gilt dasselbe auch von der französischen, welche übrigens in der Magistratur dem Königthum wie dem Kaiserthum Hauptsäulen der bestehenden Ordnung geliefert hat! Die einsache Wahrheit ist, daß ein so bedeu-

tender Zweig der geistigen Arbeit stets dem Grundcharakter der besitzenden Classen und der bestehenden Staatsverfassung folgt, wenn ihm
die naturgemäße Entwickelung gelassen wird.

Im letten Hintergrunde der noch vorhandenen politischen Scheu vor der Advocatur liegt die weit verbreitete Gesetscheu, welche als das dauernoste Erbtheil des Absolutismus über alle Classen und über alle Parteien Deutschlands gleichmäßig verbreitet ist.

3) Einer sorgfältigen Erwägung bedürfen dagegen die persönlichen Rücksichten auf das gegenwärtig bestehende Personal der angestellten Rechtsanwalte im Preußischen Staate, deren Interessen durch eine so tief eingreisende Resorm zum Theil verlet werden. Der Einfluß wird sich in sehr verschiedenem Maße auf die einzelnen Mitglieder äußern.

Die Advocaten erst en Ranges sind allerdings bei der Freigebung der Advocatur nicht betheiligt. Die Erfahrung aller Uebergänge in die Gewerbefreiheit bestätigt, daß der große Besit durch die Conscurrenz nicht beeinträchtigt wird. Der wohlerworbene Wirkungskreis, die seste Kundschaft, das öffentliche Vertrauen bleiben unverändert.

Für eine nächftstehende Classe guter Rechtsanwalte wird die freie Concurrenz allerdings eine kleine Abnahme der Geschäfte herbeissühren, zugleich aber auch eine Erleichterung, insofern die Thätigkeit der jüngeren Collegen ihnen die Masse der undankbaren Sachen absnimmt. Ein etwas erhöhter Eifer pflegt diese Differenz auszugleichen. Böllig unveränderte Kundschaft garantirt auch das jetige System nicht, welches jedem Rechtsanwalt nach Ermessen des Chefs der Justiz täglich einen Concurrenten zu bringen vermag.

Allerdings sehr fühlbar wird die freie Concurrenz der Classe der mittelmäßigen Abvocaten, welche ohne Eiser und Beruf dafür, die Advocatur dem Richteramte nur vorgezogen haben, um ein besseres Einstommen zu gewinnen. Einzelnen kann die freie Concurrenz geradezu verderblich werden.

Es läßt sich zur Entschuldigung dieser Härte sagen, daß solche Rechtsanwalte ohne Beruf auch bei der geschlossenen Zahl stetig gestährdet sind, sobald ihnen der Chef der Justiz talentvolle und eifrige Concurrenten zur Seite sest. Es läßt sich sagen, daß die Wahl der Advocatur ihr freiwilliger Entschluß gewesen. Es läßt sich sagen, daß Opfer vieler Art auch der Richterstand 1849 bringen mußte, daß Opfer unvermeiblich sind, überall wo ein Nebergang aus der geschüpten Arbeit in die freie Concurrenz geboten ist. Es läßt sich sagen, daß solche Rechtsanwalte die Besähigung zum Richteramte haben, und daß die

fünftig starken Bacanzen ihnen den Rücktritt in den Richterstand leichter machen werden.

Alle diese Grunde find indeffen nicht ausreichend, um bie Barten gegen folche zu beseitigen, welche ein etatsmäßiges Richteramt aufa egeben haben, um in die Rechtsanwaltschaft einzutreten. Es ift nicht zu leugnen, daß das jetige System sie dazu veranlaßt hat, in der Aussicht auf eine mäßige Concurrenz, auf eine fichere Bersorgung und ein verbeffertes Ginkommen. Die Justigverwaltung hat biefe Stellen ihrer Zeit vergeben als gesuchte und fur beffer gehaltene Stellen. Unter biefen Umftanden wird der Staat fich faum der Pflicht entziehen fönnen, den ehemals etatsmäßigen Richtern ein Recht zum Rücktritt zu gewähren, und dabei auch ihr Dienstalter zu berücksichtigen; wenn ce auch (im Verhältniffe zu ben Collegen, welche in niedrig besolbeten Richterämtern ausgeharrt haben) nicht billig erscheint, ihnen bie Zeit ber Advocatur voll anzurechnen. In großer Bahl werden diese Rudtritte faum eintrefen, ba Niemand gern ben Beruf wechselt. In Ermangelung geeigneter Richterstellen wird wahrscheinlich ein sehr mäßiger Dispositionssonds für Wartegelder zur Abfindung nach dieser Seite ausreichen. Nach einiger weiteren Erfahrung wird es fich dann empfehlen, auch für die Bukunft den Justigminister zu ermächtigen, Abvocaten mit theilweifer Anrechnung ihrer Functionszeit in alle Stufen bes Richterftandes aufzunehmen, und dadurch den gegenseitigen Wechsel zwischen Abvocatur und Richterstand in geeigneter Beise wieder in Gang zu bringen. Für jest würde etwa folgende Gefetestlaufel genügen:

- (7) Rechtsanwalte, welche aus einem etatsmäßigen Richteramte in die Rechtsanwaltschaft übergetreten sind, sollen berechtigt sein, die Wiederanstellung in einem gleichen Richteramte nach Maßgabe ihres Dienstalters zu beanspruchen, wobei die Zeit ihrer Rechtsanwaltschaft bei Berechnung des Dienstalters zur hälfte angerechnet wird.
- (4) Als weiteres Bedenken tritt das einer künftigen Neberfüllung der Advocatur hervor, nicht von der Seite ihrer Gefahr für das Publicum, sondern für die gesellschaftliche Wohlfahrt des Standes selbst. Die sociale Sprachweise redet bereits von einem künftigen "Advocatenproletariat," welches, durch die Noth gedrängt, nicht nur die sittlichen Zustände der Nation, sondern vor Allem sich selbst und die Berufsgenossen ruiniren werde. "Der übermäßige Zudrang werde dem ganzen Berufe das Ansehen, die Würde, den Anstand entziehen. Die unausbleibliche Folge werde sein, daß die Anwaltschaft

aufhöre, eine einladende Laufbahn zu sein. Ehrenhafte Männer werden barin schwerlich ihr Glück machen, und eine gewinnbringende Zukunft werde nur solchen lächeln, welche in Abwägung der Mittel es gerade nicht zu leicht nehmen."

Die sogenannten practischen Erfahrungen, welche aus beutschen gandern dafür beigebracht werden, sprechen wie gewöhnlich von äußeren Erscheinungen, nicht von ihren Gründen. Die wirklichen Gründe find: 1) Jene gander find ber Sache nach nur große, fleine und fleinfte Obergerichtsbezirke, in welche die gandesadvocatur einge= sperrt, des nothwendigen Corrective der Freizugigfeit entbehrt, welche zur freien Concurrenz gehört. 2) Es find gander, in welchen man junge Männer nach bestandenem Eramen ohne die practische Vorbildung zum Richteramte in die Advocatur läßt, und nun alle. benen die Fähigkeit und ber Beruf überhaupt fehlt, auf das Conto der freien Abvocatur fest. 3) Es wird nicht behauptet, daß die Advocaten Hunger leiden, sondern nur, daß fie von der Advocatur nicht leben können, vielmehr Stellen als Bürgermeifter, Rathsherren, Syndici, als Directoren und Verwaltungsräthe von Actien= und Sandelsgesell= schaften, in buchhändlerischen Unternehmungen zc. suchen muffen, ja daß die Abvocaten sogar den Theologen, Medicinern und Philosophen in ber Preffe Concurrenz machen, und bergl. Nach dem Borgang der übrigen europäischen gander wird das aber wohl kein Unglück zu nennen fein, fondern liegt gerade innerhalb des freien juriftischen Berufes. Die Advocatur wird dadurch nicht herabgezogen, sondern jene 3weige werden durch ein wissenschaftlich und practisch vollgebildets hochgeachtetes Juriftenthum gehoben, und auf die ihnen zukommende Bedeutung und Stufe gebracht. Ueberhaupt find es nicht die nothleibenden Advocaten felbst, welche Beschwerden dieser Art erheben, sondern es sind die mohl fituirten Collegen, welche fich der Nothleidenden annehmen, die ihrer Meinung nach nicht ftandesmäßig von der Prozeganwalt= schaft leben.

Wünschenswerth wäre es, wenn in dem Uebergang zur Gewerbefreiheit ein ermäßigendes Zwischenstadium zu sinden wäre. Allein bei jedem Versuch der Art wird man sich überzeugen, daß eine sporadische oder massenhafte Anstellung von neuen Nechtsanwalten die Willfür versgrößern, die Uebelstände vervielfältigen, die Verantwortlichkeit der Verswaltung für ein genügendes Auskommen unerträglich machen würde. Es gilt dafür wie auf analogen Gebieten die Ersahrung, daß die nothwendig gewordene Resorm, je länger sie verschoben wird, nur desto verlepender in die Verhältnisse der Betheiligten einschneidet.

Niemand wird in Abrede ftellen, daß fünftig zeit= und ort6= weise eine Ueberfüllung eintreten muß. Die Ueberfüllung wird zunachst die großen Städte treffen, b. h. gerade diejenigen Punkte, an welchen das Bedürfniß der verftärften Rechtshülfe ein augenblickliches, bringendes ift. Das Publicum wird dabei keinen Schaben leiben, wohl aber Einzelne, welche ihre ungemessene hoffnung von der groß= städtischen Praris nicht erfüllt sehen. Sie werden sich dann nach einem geeignetern Orte ihrer Thätigkeit umzusehen haben; die meisten werden dabei aber nicht mehr verlieren, als daß fie ein unbesoldetes Affessorat auf furze Zeit mit einer uneinträglichen Rechtsanwaltschaft vertauscht Die Analogie der ärztlichen Praris zeigt, daß die Ueberfüllung in einigen Centralpunkten unabweisbar zur freien Concurrenz gehört, weil sie als Regulator die Provinzen mit dem nöthigen Personal verfieht. Erft die nach einigen Jahren gewonnene Erfahrung, daß man an dem Centralpunkte sein Fortkommen nicht finde, ist für Sunderte, und zulett für Tausende der bestimmende Grund, eine bescheibenere. aber sichere Thätigkeit in kleineren Städten zu fuchen. Ja es kann in dem Nebergangsftadium bei kleinen Kreisgerichten fogar ein Mangel eintreten. Um demselben augenblicklich zu begegnen, bietet fich eine nahe liegende Abhülfe dar in der ansehulichen Bahl der verabschiedeten Juriften, bei denen wegen der großen Berschiedenheit der Grunde die Genehmigung das Chefs der Juftig vorzubehalten sein wird, an welche fich Bedingungen im Interesse des Publicums knupfen laffen (Ge= fekesporichl. art. 6 oben).

In der ferneren Bukunft ift allerdings eine viel stärkerer Bu= drang zu erwarten, der über das jegige Bedürfniß weit hinausgehen wird. Allein mit der rafchen Entwickelung der Gefellschaft entsteht auch ein unmegbares Bedürfniß des rechtlichen Beiftandes. Gin Fehlgriff in Berechnung desselben ist zeitweife möglich. So lebhaft indessen ber Stand diese Neberfüllung beklagt, so ift boch das Publicum der dabei gewinnende Theil. Ebenso ist die Staatsverwaltung von jedem Bor= wurfe befreit, wenn der Einzelne durch freie Wahl in Noth geräth. weil er sich in dem Berufe oder in dem Orte seiner Thätigkeit ver= In jedem Fall erzeugt die geschlossene Advocatur noch ariffen bat. viel sicherer neben den wohl situirten Anwalten eine Anzahl nothlei= bender Juristen, weil sie in der Beise aller Monopole den Gesammt= erwerb auf das Aeußerste verkleinert. Schließlich wird es mahr sein, daß in Zufunft eine Anzahl Advocaten Roth leidet. Allein denjenigen, welche ohne Fähigkeiten und Gifer fich einer Lebensftellung zuwenden, zu welcher fie feine Unlage, feinen wirklichen Beruf haben, fann Riemand ein genügendes Einkommen sichern, und nach der Natur der menschlichen Arbeit foll das auch nicht geschehen.

5) Mehrseitig ist das Bedenken erhoben, ob es zwedz mäßig sei, mit der freien Advocatur sogleich die volle Anwaltschaft zu verbinden.

Die Trennung des wiffenschaftlich juristischen und des technischen Elementes in eine besondere Abvocatur und eine besondere Un= waltschaft wurde in Deutschland kaum als mögliche Frage aufgeworfen werden, wenn sie nicht in Frankreich bestände. Durch solche Trennung wird nur die Ginheit der Prozefführung zerstört, die Berantwortlichkeit getheilt, die Masse der Kosten verdoppelt. Die Trennung beruht in Frankreich bekanntlich auf einer besonderen Entwickelung bes Gerichtsverfahrens und auf den Gewöhnungen des Publicums. Die Meinungen über ihre Zwedmäßigkeit find in Frankreich felbst getheilt; die Gesetzgebung hat seit dem Beginn der Revolution mehrmals geschwankt. Schließlich hat man sich entschlossen, es bei der alten Theilung zu laffen, um Anwaltschaft und Publicum in gewohnten Beziehungen nicht zu ftoren. Derfelbe Gefichtspunkt follte auch in Deutschland gelten; am meiften in Preußen, wo schon seit dem Beginn des 18. Jahrhunderts die völlige Auflösung der Procuratur in die Advokatur stattgefunden hat und eine Widertrennung beider für Jedermann unverständlich bleiben würde.

Anders verhält es fich mit der am Rhein üblich gewordenen Scheidung der Abvocat=Anwaltschaft von der einfachen Advocatur. Sie hat ihr Borbild ichon in den Einrichtungen des Reichskammer= gerichts, und bildete den Uebergang von der offenen Advocatur zu der gefchlossenen Bahl. Mit Rücksicht darauf, daß der Gintritt in die Advocatur oft mit geringer Vorbildung in jugendlichen Jahren er= folgte, follte gur Sicherung bes Prozefiganges eine engere Bahl älterer, gesetter, bekannter Sachwalter bei dem Collegium "angesett" werden, fo daß nun ein Avancement aus der weiteren Advocatur in diefe engere Anwaltschaft stattfand. Es war das der Sache nach ein Unterschied zwischen einer halben und einer vollen, einer ungesicherten und einer in ihren Erwerbsverhältniffen geficherten Sachwalterschaft. Dieselbe Tendenz maltet in den neueren Vorschlägen, bei den Collegial= gerichten I. Inftang eine geschloffene Advocat = Unwaltschaft für ben Prozefgang zu schaffen, die bloge Advocatur auf den danach übrig bleibenden Geschäfts= und Erwerbstreis zu beschränken. Es liegt da= hinter der gedeckte Rückzug der Vertheidiger der geschlossenen Advocatur, obwohl fie dies einzugestehen fich weigern. Der geltend gemachte Grund,

baß ce für ben jungeren Abvocaten zweckmäßig fei, fich zuvor einige Jahre auf die volle Verantwortlichkeit einer Anwaltschaft vorzubereiten. passt nur, wo man junge Leute nach vollendetem Triennium unter leichten Vorbedingungen in die Advocatur läßt; hat aber keinen Sinn. wo, wie in Preußen, nach 4= bis 6jährigem Referendariat der Staat ein Qualificationsattest zum Richteramte giebt. Nachbem biefes ertheilt ift, kann man nicht davon sprechen: es muffe Jemand erft eine Beit lang als Abvocat untabelhaft practifirt haben, um fich zur Anwaltschaft zu "qualificiren". Wollte man bies lediglich nach einer Angahl von Sahren bestimmen, fo lage barin eigentlich nur eine Berlängerung des Referendariats. Will man es aber nach Ermeffen einer vorgesetten Behörde bestimmen, fo kommt man in das leidige Conceffionswefen mit aller Willfur und allen Migftanden zurud. unferer ftarkentralifirten Gerichtsverfassung ift folche Advocatur ohne volle Prozespraris eine nicht lebensfähige Halbheit, ein hingeworfener, trockener Anochen, um der ernften Forderung der freien Concurrenz noch einmal auszuweichen. Bei einer durchgreifenden Reubildung der Rechtsanwaltschaft ift es im allseitigen Interesse nur zu rathen, stets die gewohnten Berufsgeschäfte beisammen zu laffen, dem fich neu Niederlaffenden die schwer zu begründende Eriftenz nicht durch unnöthige Beschränkungen des Wirkungstreises zu erschweren. In den großen Städten wird fich eine Scheidung zwischen voller Anwaltschaft und Advocatur vielleicht durch Arbeitstheilung von felbst, und dann fach= gemäß bilden.

6) Etwas erheblichere Gründe werden für die grund fätliche Trennung des Notariats von der Rechtsanwaltschaft angeführt.

In Frankreich beruht die Trennung beider auf einer historischen Entwickelung, welche bis auf das 14. Jahrhundert zurückzeht, und auf den folgeweise festen Gewöhnungen des Publicums. Im Gebiete der preußischen Gesetzebung gilt von beiden Gründen gerade das Gegenstheil. Freilich enthält die A. G. D. III. 7 §. 9 die sonderbare Vorschrift, daß "junge Leute" vorerst nur als Justizcommissarien ansgesetzt werden sollen, so lange man sich noch nicht überzeugend verssichert halten kann, daß sie jeden vorzüglichen Grad von "Erfahrung, Geschäftskenntniß" und eine durch mehrjährige Beobachtung geprüst ersundene "Rechtschaffenheit und Zuverlässissselten besitzen, welche zum Notariate gehört. Es ließ sich das hören in einer Zeit, wo noch Justizecommissarienstellen bei ziemlich geringer Qualification vergeben wurden. Heutigen Tages wäre es absurd, dieselbe Person, die man jeden Tag

zu einem Richteramte berufen mag, als nicht ausreichend für das Notariat erklären zu wollen, welches in allen Gerichtsverfassungen mit geringeren Anforderungen, ja nach der älteren Weise leichtfertig genug vergeben wurde.

Sachliche Gründe werden aber entnommen aus einer zu be= fürchtenden Collifion der Interessen. Die Aufnahme der Sandlungen freiwilliger Gerichtsbarkeit widerspreche ber Stellung bes Anwaltes, welcher einseitige Parteiinteressen vertrete und in den Fall kommen könne, bald Notariatsacte anzugreifen, bald fie zu vertheidigen, und zwar folche bei beren Errichtung er mitgewirkt. Der Rotar folle Rechte und Interessen verschiedener Parteien gleichmäßig wahrnehmen und zur Bermeidung fünftigen Streites Bergleichswege bahnen. Das Notariat fordere das Vertrauen nicht blos des Einzelnen, sondern Aller. Das Publicum konne es baber nicht in der Ordnung finden, wenn der Mann, der im Gerichtsfaal als erflärter Diener der Partei= intereffen auftritt, daheim in feiner Amtoftube fich in einen Träger obrigkeitlicher Gewalt (?) verwandele. Durch die Berbindung beider Berufe leide die Unbefangenheit, die zum Notariat nöthige, unverbrüchliche Amtsverschwiegenheit. Das Bertrauen des Publicums könne nicht bestehen, wenn der Notar, der Kenner so vieler intimen Familienund Geschäftsverhältniffe, der Bewahrer so vieler bedeutenden Urkunden, täglich in seinem Abvocatenberufe den einseitigen Parteiinteressen Dienste zu leiften befugt sei. Beide Berufsthätigkeiten erfordern überdies verschiedene Fähigkeiten und Neigungen.

Diefe Bedenken rechtfertigen sicherlich die Vorschrift, daß Riemand in einer Sache als Notar fungiren foll, in welcher er bereits als Abvocat thätig gewesen, und umgekehrt, wie dies auch die Landes= gesetze schon vielfach aussprechen. Die garteren Rücksichten, welche barüber hinausgehen, konnen der Discretion der Advocatur überlaffen bleiben, die in der einen wie in der anderen Stellung auf das Bertrauen des Publicums angewiesen ift. Uebertrieben ift dabei wiederum die Auffassung, als ob die Stellung der autorifirten Beglaubigungs= personen ein obrigkeitliches Staatsamt sei, und mit der gewohnten Parteistellung des Rechtsanwalts unverträglich, mahrend doch die meisten Berichtsverfassungen gar fein Bedenken tragen, den Advocaten jeder Zeit als Richtersubstituten zuzulassen. Die Verbindung beider Functionen giebt dem Advocaten die schäpenswerthe Praxis der Cautelar= jurisprudeng, bem Notar die wiffenschaftlichere Auffassung seines Berufes, die Garantie gegen den leider oft handwerksmäßigen Betrieb des Notariats. Durchgreifend können jene Bedenken ichon aus dem Grunde nicht sein, weil allerseits zugestanden wird, daß die Trennung beider Beruse in kleinen Orten und unter vielen andern Umständen doch nicht ausstührbar sein würde. Die Hauptsache bleibt, gewohnte Bershältnisse nicht ohne Noth zu stören. Wo so viele neue Existenzen zu begründen sind, wie in einer freigegebenen Advocatur, empsiehlt es sich dringend keine Nahrungsquelle durch Scheidungen zu verstopfen. In großen Städten, wo die Trennung am meisten angezeigt und ausstührbar ist, wird sie sich durch Arbeitstheilung wahrscheinlich von selbst bilden.

7. Schließlich bleiben noch die allgemeinen Bedenken, ob die Reform der Rechtsanwaltschaft auf den Bezirk der A. G.-D. zu beschränken, nicht vielmehr sogleich weiter auszudehnen, und in Berbindung mit der neuen Prozeß-Ordnung, oder wenigstens der neuen Anwalts-Ordnung zu seben sei.

Rathsam ift allerdings eine sofortige Ausdehnung auf hannover, Rurheffen, Naffau, Schleswig-Holftein, wo die vorgefundenen Buftande dies fehr erleichtern. Die Freizugigkeit der preußischen Advocatur wird sogleich ausführbar sein: aber nicht durch allgemeine Gefete. fondern durch besondere, den verschiedenen Gerichtssustemen angepaßte Gefete. Die Vorliebe für gleichformulirte Reformgefete erzeugt gerade die Ungleichheit, weil die gleichlautenden Gesetze auf ungleiche Berhältnisse angewandt werden. Nicht durch gleichlautende, sondern durch parallel gehende Gesetze wird die erstrebte Gleichheit der Wirkung er= reicht, mogen folche auch auf einer andern Seite der Gesetzgebung ihren Plat finden. Die Vorliebe für allgemein klingende Gefete ift ein hauptgrund der Verflachung unferes Staatswesens in die Richtung bes Polizeistaates. Noch ftarker gilt dies gegen übereilte Versuche, Organisationsgesetze dieser Art sogleich für "alle" beutschen Staaten zu erlaffen. Je zweifelhafter die Fähigkeit ift Gefete für die wirklichen concreten Buftande zu geben, defto mehr wächft die Leidenschaft. allgemeine Gefețe zu geben. Das "Allgemeine" glaubt ber Politiker von Sach immer zu verftehen. Um ftarkften gilt diefer Borwurf aber gegen die chronisch gewordene Liebhaberei für neue Prozeß = Ordnungen, auf welche bann alles Andre warten foll.

Dies Aufschieben "bis zur näch sten Prozeß = Ordnung" ist das echte Erbstück des deutschen Idealismus, um nicht zu sagen des deutschen Michelthums. Ist eine brennende Frage der Gesetzgebung wirklich zu lösen, deren Vorbedingungen und Folgen sich practisch übersehen lassen, so verslüchtigen sich alsbald die Reformen, zu denen man schon entschlossen war, wieder in das Project eines allgemeinen

Werkes des perfecten Gesetzgebers. Es wäre ein beschämender Rückblick für deutsche Kammern, sich einmal zu vergegenwärtigen, wie viele dringend nothwendige, erreichdare Ziele durch dieses Igen nach allgemeinen Maßregeln versehlt und versäumt sind. Die politische Freibeit besteht in einer stetigen Thätigkeit zur Verbesserung des Staats durch eine flüssige Reihe von Gesetzsacten, nicht aber in Codisticationen und persecten Verfassungen, nach welchen dann die Hände in den Schooß gelegt werden sollen. Die Verweisung auf die "allgemeine" Resorm ist nur der Vorwand der Energielosigkeit, oft die Handhabe des bösen Willens. Auch für eine codisticite Anwaltsordnung werden die eigentlichen Ersahrungen erst in der freien Advocatur gesammelt; erst die freie Advocatur wird durch ihr intellectuelles und numerisches Gewicht die Kraft besitzen, nicht blos Vorstellungen an den Shef der Justiz zu beschließen, sondern ihre nothwendige corporative Ordnung durchzussen.

Es liegt in diesen Bedenken sonach kein Grund, die Hauptmaßregel zu verschieben, sondern höchstens die Veranlassung zu einzelnen Zusätzen für Specialfragen, welche hier großentheils absichtlich übergangen sind.

X.

Die Consequenzen der freigegebenen Advocatur für die Personalverhältnisse der preußischen Justiz werden nicht so schnell äußerlich sichtbar werden, wie dies Mancher glauben möchte. Bei Aushebung der Zünfte sind die nächsteintretenden Aenderungen stets weniger einschneidend gewesen, als dies von einer Seite gehofft, von der anderen Seite gefürchtet wurde.

Die Gefahr einer juristischen Völkerwanderung ist wenigstens für eine Reihe von Jahren noch nicht vorhanden. Das augenblicklich disponible neue Personal besteht aus höchstens 900 Gerichts Asselsern, von welchen ein Theil keinen Gebrauch von dem Rechte machen wird, weil er entweder keinen Beruf zur Advocatur fühlt, oder weil er eine baldige Versorgung in einem Richteramte vorzieht. Kaum größer als dieser zurückleibende Theil wird die Zahl der angestellten Richter sein, welche ihr Amt verlassen, um die Advocatur zu wählen. Denn die

Frage, ob man ein fostes Amt aufgeben soll, um sich in den Strom der freien Concurrenz zu begeben, wird eine sehr ernste in dem Augenblick, wo eben die Advocatur frei geworden. Der Zudrang aus dem Richteramt ist ein so starker nur im System der geschlossenen Rechtsanwaltschaft. Dem Eingeweihten wird allerdings der geistige Einfluß der freien Mitbewerbung in einem so bedeutungsvollen Bezuse bald genug fühlbar werden, als ein frischer Lebenshauch, welcher das Ganze durchzieht. Einige Folgen werden aber auch sogleich sichtsbar eintreten, nämlich:

- 1. Die Beseitigung der unhaltbaren Stellung der ient vorhandenen Gerichts = Affessoren. Der größere Theil berselben wird fich sofort in frischer Mannesfraft nach Bergensneigung dem Berufe zuwenden, auf welchem nunmehr feine burgerliche Eriftenz, feine ganze Bukunft beruht. Es wird das normale Berhältniß auch bei uns zurückfehren, daß in den entscheidenden Lebensjahren mit der äußersten Unftrengung ber Rräfte an Erringung einer Lebenoftellung gearbeitet wird. Für die Juftigverwaltung aber hört das unnatürliche Berhältniß auf, nach welchem der Staat halb widerwillig über Kräfte verfügt, welche er in dieser Beise unentgeldlich zu verwenden kein Recht hat. Derjenige Theil der Gerichts = Affessoren, welcher sich nur dem Richteramte widmen will, wird nach einer mäßigen Frift eine Richterstelle zu gewärtigen haben, und wird fich in der felb ft gewählten Stellung auch die Verwendung als Sulferichter "nach dem Bedurfnisse des Dienstes " gefallen lassen muffen. Nebenbei wird die confeffionelle Frage der Unftellungen leichter als bisher ihre verfaffungs= mäßige Lösung finden.
- 2. Der sofort eintretende Zudrang von jüngeren Kräften bei den großen Gerichten wird als Regulator der freien Concurrenz das Bedürfniß immer zuerst an den Orten bestiedigen, an welchen es am dringendsten ist. Eine größere Zahl von frischen Kräften, welche einen Wirkungskreis zu erringen haben, wird dem Publicum so bereitwillig und eifrig zu Gebote stehen, daß die Verwendung von Rechtsanwalten zur Prozeßführung, zur Consulenz, zur Aufnahme von Rechtsgeschäften in raschen Verhältnissen zunehmen wird. Dem Criminalprozeß wird es nicht mehr an eifrigen Vertheisdigern sehlen; denn für die Kriminalpraxis bildet sich alsbald ein eigenes Personal. Die weitergehende Thätigkeit der Advocatur bei Verwaltungsbeschwerden, ihre Vertretung im Selfgovernment, ihre Vethätigung im ganzen Gebiet des öffentlichen Rechts werden sich langsamer, aber sicher daran reihen.

- 3. Die perfonliche Stellung der Gesammtheit wird fofort eine freie folidere Grundlage erhalten von dem Augenblicke an, wo die kleinere Balfte (in nicht langer Zeit die volle Sälfte) des studirten Juristenthums wiederum auf seinen eigenen Füßen fteht, wie dies Staat, Gesellichaft und der juriftische Beruf felbft erfordert. Es ändert fich alsbald der Charafter eines Standes, in welchem fortan Jedermann die Wahl hat, seine burgerliche Existenz nicht bloß auf Unftellung, Gunft und zweifelhafte Berdienfte, sondern auf die eigene Tüchtigkeit, Rechtschaffenheit und ausdauernden Fleiß zu begründen. Es ift aut, daß fich die Elemente, welche den entschiedenen Beruf zum Richteramte und diejenigen, welche den Beruf zur Advocatur in sich tragen, von Ansang an scheiben. Es ist eben so gut, daß Richter und Staatsanwalte ohne Vernichtung ihrer burgerlichen Eriftenz, ihr Amt jederzeit niederlegen, und einen gleich ehrenvollen Beruf wählen können, wenn sie den Zustand der Justizverwaltung nicht mehr zu ertragen vermögen. Mit der genoffenschaftlichen Formation eines so gebildeten Berufsstandes erhält die Büreaukratie in Preußen zum ersten Mal ihr ebenbürtiges Gegengewicht.
- 4) Mit der vollentwickelten Advocatur erft werden die Vrozefigesete von 1846-49 gur Entwicklung kommen. Erst bann wird fich entscheiden laffen, welche Theile dieser Prozeß-Ordnungen einer durchareifenden Umbildung wirklich bedürfen. Die Einführung der Berhandlungs- und der Anklagemarime, der Deffentlichkeit und der Mündlichkeit, find bisher trop des Gesetsbuchstabens, halbe Maßregeln geblieben, fo lange man den nothwendigen Parteiorganen den Charafter der preußischen Affistengräthe belaffen hat. Was insbefondere aus unjerem Strafprozesse, aus der mit Recht angefochtenen Stellung der Staatsanwaltschaft zu machen ift, wird fich zeigen, wenn eine gablreiche freie Advocatur an der Barre solidarisch dem Staats= anwalt gegenüber fteht.

Es bedeutet das Viel als Folge einer Juftigreform: aber es be= deutet nicht Alles. Man kann nicht die eine Seite des Justizwesens erheben, ohne an die andere Seite, das Richteramt, zu denken. Das Nebersehen des Zusammenhangs beider Seiten hat sich schon ein= mal bitter gerächt.

Die Zerrüttung der Personalverhältnisse der preu-Bischen Justig beruht in Summa auf einer vollständigen Berichiebung, durch welche ber ftandige Organismus ber Juftig, das Richteramt, in den beweglichen Buftand ge-Oneift, Freie Movocatur.

bracht ist, welcher ber Abvocatur zukommt. Während die preußischen Gerichte durch Aushebung des ständigen Einzelrichteramts und der ständigen Collegien, durch Commissionen, Deputationen, Disciplinarhöse und Staatsanwaltschaft den Character deutscher Gezichtsversassung verloren haben, ist die Rechtsanwaltschaft durch den numerus clausus in den ständigen Charakter des Richteramts und der Staatsversorgung gerathen, — ein Zustand, der nicht nur ohne Beispiel in der europäischen Welt, sondern überhaupt der schlimmste Zustand ist, in welchen die dem Parteieinsluß ausgesetzte Gerichtsversfassung eines constitutionellen Staats gerathen kann.

Bei ben Reformideen für das Richterthum wolle man sich aber vor der Ilusion hüten, unabänderliche Dinge anders machen zu wollen. Es ist nicht zu ändern, daß im monarchisch zonstitutionellen Staate die Richter vom Könige auf Borschlag des Ministers zu ernennen sind; nicht zu ändern, daß dies Ernennungsrecht mit dem erweiterten Gebiet der Gerichtshoheit wächst; nicht zu ändern, daß im constitutionellen Staate Parteirücksichten und Richtungen der zeitigen Berwaltung von der patronage untrennbar bleiben. Die alte Beise einer Beförderung zu den Obergerichtsstellen nach Anciennetät kann niemals widerkehren.

Was sich aber herstellen läßt, ist die Stän digkeit und Collegialität, welche dem deutschen Gerichtswesen, am meisten in seiner Entwickelung unter großen preußischen Monarchen eigenthümlich war, und die persönliche Unabhängigkeit der Richter als Mittel zu die sem Zwecke. Diese Resorm des Richteramts ist möglich, aber nicht in den alten vorübergegangenen Formen, sondern in neuen, dem Sinne nach gleichbedeutenden.

Die Vorfrage dafür liegt äußerlich entgegengesett wie für die Advocatur. Ist für die Erhebung der Nechtsanwaltschaft eine Vermehrung ihrer Zahl die erste Vorbedingung, so ist es für den Ricksterstand die Verminderung der Zahl. Kein deutscher Finanzetat kann ein Personal von 4000 Richtern und Assesso und wehalte sehen, wie sie für ein Richterpersonal anständig sind, und wenn man keinen zu geringen Maßstab anlegt, muß man auch bezweiseln, daß die Zahl der zum Nichterante vollkommen Verusenen eine so erorbitante sein könnte. Nur die Macht der Gewohnheit läßt uns diesen Zustand als einen zulässigen ansehen. Durch diese Uebersülle der Zahl wird der Richterstand herabgedrückt. Auf die nicht die zum dürftigen Lebensbedarf besoldeten Richterstellen sind die meisten Folgerungen, die man von dem Richterstande anderer Länder abzieht, nicht

anwendbar. Da der Finanzetat der Justiz eine wesentliche Erweiterung nicht zuläßt, so müssen durch Verminderung die Unterrichterstellen mit den vorhandenen Mitteln auf das heute nothwendige Maß der Besoldung gebracht werden.

Förderlich auch diesen Zwecken ist die Vermehrung der Advozatur, welche den Richtern und den gerichtlichen Büreaus mannigfaltige Arbeit abnimmt. Es wäre indessen eine sanguinische Hossung, davon allein eine durchgreisende Verminderung des Personals zu erwarten. Es wird dazu und zu dem Hauptzweck der Herstellung ständiger Gerichte eingreisender Resormen bedürfen. Die wichtigste ist:

1) Berftellung des ftandigen Ginzelrichteramtes, ohne welches die deutsche Juftig nicht bestehen fann. Für die numerisch überwiegende Bahl ber Civil- und Eriminaljuftiggeschäfte ift das Einzelrichteramt unentbehrlich. Bor biefe Gerichtsämter gehören nicht blos Civilprozesse nach jetigen Geldwerthen bis zu mindestens 100 Thalern, Befitflagen und der fonstige Geschäftstreis der rheinischfrangösischen Friedensrichter, sondern auch das Bormundschaftswesen, die Aufsicht über die (fünftigen) Sypothekenbureaus und wesentlich alle Geschäfte, für welche die Collegialverfaffung nur dem Namen nach besteht. Andererseits muß das Gerichtsamt als Polizeirichter- und Voruntersudungsamt feine fefte Stellung wider erhalten, um die nothwendige Decentralisation der Boruntersuchung, die Bereinfachung des criminellen Geschäftsganges, die Deffentlichfeit der Borunter= suchung, por allem eine murdige Stellung des Polizeirichteramtes zu gewinnen, an der Stelle, wo jest der Formalismus und die Unftetigkeit eingezogen find durch übereilte Berftorung des Ginzelrichteramtes. Nur mit herstellung tüchtiger, angesehener, in langer Umt8= dauer thätiger Einzelrichter find die berechtigten Forderungen der ländlichen, der arbeitenden Glaffen, der fleineren Gewerbs= und San= belötreibenden an die Localjustig zu erfüllen. In vielen Theilen des Landes ruht darin noch ein patriarchalisches Glement, welches der Ge= jengeber achten muß, wo es besteht. Die freie Advocatur daneben ist das biegfame Element, welches fich damit erganzt. Für die per= fonliche Stellung diefer Gerichtsämter wird es aber nothig fein, fie bis in die höchsten Stufen der Richtergehalte aufsteigen zu laffen, um die geeigneten Personen auf Lebenszeit zu gewinnen. Das Einzel= richteramt bedarf auch seiner besonderen Prozefordnung, da Inftig und Berwaltung an diefer Stelle nicht völlig zu trennen find, wenn man nicht das öffentliche Recht dem beliebten Schema der Trennung opfern will. Ericbeint bas Beamtenelement zu ftark in diefer Stellung, so muß man ihm burch das Selfgovernment für polizeiliche und schiederichterliche Geschäfte eine concurrirende Assistenz geben. Da es der modernen Gesellschaft an ernstem Welen dazu fehlt, so kam man auf den falschen Ausweg, durch Arbeitstheilung, Commissarien und Staatsanwalte, also immer durch bureaucratische Einrichtungen, Reformen herbeiführen zu wollen, die man nur durch Selbstthun oder gar nicht zu Stande bringen kann. Durch das Referendariat und durch die Advocaten als juges suppléants werden sich die an dieser Stelle sehr nothwendigen Kräfte zur Unterstühung des Einzelrichters finden.

- 2) Die collegialischen Gerichtsbeputationen außershalb der Kreisgerichte werden verschwinden; bei gehöriger Erweiterung und tüchtiger Besehung der Gerichtsämter wird die Vorsliebe für diese Zwitterbildung wohl von Oben und von Unten zugleich aufhören.
- 3) Eine Verminderung der Kreisgerichte ist mit Rücksicht auf Eisenbahn-, Marktverkehr u. A. auf weniger als die Hälfte
 der jetigen Zahl möglich, sobald das Einzelrichteramt die nöthige
 Ausdehnung gewonnen, und das Publicum in einer zahlreichen Advocatur das überall zugängliche Personal für rechtliche Berathung und
 Notariatsgeschäfte gefunden hat. Nach den Ersahrungen Frankreichs,
 ber Rheinprovinz u. a. genügt (selbst bei einer viel engeren Competenz der Friedensrichter) weniger als die Hälfte unseres jetigen
 Personals zur Besetung der Kreisgerichte. Nach Ablösung der Gerichtsämter können auch die monströsen Stadtgerichte auf das mögliche Maß eines Richtercollegiums zurückgeführt werden. Nur in
 Berlin wird die Bildung eines besonderen Civilgerichts, Strafgerichts und eines Credit- und Handelsgerichts unvermeidlich werden,
 um an dieser wichtigsten Stelle wieder Gerichtscollegien zu haben.
- 4) In den Gerichtscollegien wird den einzelnen Abtheilungen der richterliche, d. h. stehende Charafter wieder zu geben sein. Es läßt sich entweder ein gesehlicher Turnus
 einsühren, nach welchem die Mitglieder aus einer in die andere Abtheilung überrücken (französische Maxime), oder es läßt sich durch
 Collegialbeschluß innerhalb der Senate eine Arbeitseintheilung herbeisühren (englische Maxime), oder es lassen sich in sehr großen
 Collegien die einzelnen Senate sür das Aemterbesetzungsrecht als selbstständige Gerichtshöse behandeln, was sie der Sache nach schon sind. Die
 Anwendbarkeit dieser Maximen hängt von Umständen ab. Wo die
 Gliederung eines Gerichts in einen Civil- und Criminalsenat nicht

ausreicht, die Geschäftsmasse vielmehr weitere Theilungen unvermeiblich macht, wird es genügen im Gesetze die collegialische Ermächtigung dazu zu geben, mit dem Vorbehalte, daß in Civilsachen nicht weniger als dre i, in Strafsachen nicht weniger als vier Richter das Collegium repräsentiren.

5) Für die Personalverhältnisse der Richter eröffnet fich mit der ftufenweisen Verminderung der Bahl die ftufenweise Erhöhung der Richtergehalte auf die heute nothwendige Summe von etwa 800 bis 1800 Thalern. Bei ber Maffenhaftiakeit unferes Richterpersonals, bei der daraus folgenden großen Berfchiebenheit des Alters und der Bedürfniffe, wird es fich empfehlen, das Minimum nicht zu boch zu greifen, für das machsende Bedürfnif aber (etwa von 4 zu 4 Jahren) eine ftufenweise Erhöhung eintreten ju laffen, welche durch gefegliche Firirung der Richteretats zu fichern ift. Es ift dabei unter heutigen Berhältniffen ein einheitlicher Etat für das gange Personal möglich, neben welchem es eines zweiten nur für die Prafidenten- und Obertribunalsstellen bedürfen wurde. Es ist nämlich kein zwingender Grund mehr vorhanden, die Etats ber Dber= und Untergerichte, die Departements, die großen und die fleinen Städte zu icheiden. Die qualificirenden Borbedingungen find für alle diese Richter dieselben. Bu repräsentiren hat der Gine fo viel oder so wenig wie der Andere. Bermehrte Arbeit, Berantwortlichkeit und Ehrenausgaben find nur mit dem Präfidium verbunden. Uebrigens brauchen die Unnehmlichfeiten und Bortheile der großen Stadt. und die Aussicht vom Appellationsgericht aus weiter befördert zu werben, nicht noch burch höhere Gehalte verstärft zu werben. Im Gegentheil. Die Gleichheit ber Richteretats (mit festen Erhöhungen für die Directorenstellen) ift der sachgemäßeste Erfat für den ver-Ioren gegangenen Grundsatz ber Anciennetät, nach welchem früher die Dbergerichts-Affefforen in die Rathoftellen der Obergerichte einruckten. Läßt fich dies nicht herftellen, so ist wenigstens fein Grund vorhanden die Stellung beim Untergericht als geringeres Berdienst ober geringere Qualification zu behandeln. Unter wissenschaftlich gleich gebildeten Richtern find es jest nur verschiedene individuelle Eigenschaften, welche den Einen beffer zur maffenhaften rafchen Erledigung der Localge= schäfte, den Anderen mehr zum Spruchrichter, den Dritten mehr zu der etwas theoretischeren Thätigkeit des Appellationsrichters geeignet machen. Alle Willführ, aller Schein des Nepotismus, alles unruhige Streben nach anders titulirten Stellen wird verschwinden, wenn die Etats fich nur nach dem Dienstalter abstufen. Der geeignete Gin=

zelrichter kann die Stelle, die er lieb gewonnen, bis an sein Lebenssende behalten; das wohlerworbene persönliche Ansehen in seinem Wirskungskreise und die Gewißheit, daß sein Gehalt in gleichem Maße steigt, wird ihn von einem Streben nach andern Stellen abhalten, zu denen er weniger geeignet ist. Umgekehrt ist die Möglichkeit gegeben, talentvolle Richter noch in der ersten Jugendkraft in die Appellationsserichte zu sehen, ohne das Interesse der älteren zu verlegen.

Die daraus hervorgehende Gerichtsverfassung wird sehr ähnlich sein der früher in dem Oberlandesgerichtsbezirk Naumburg eingeführten, die unter vielen Experimenten wieder verloren gegangen ist, ebenso wie die ähnliche der Provinz Posen. Eine solche Bersfassung wird dem reformirten öffentlich mündlichen Prozeß und der Schwurgerichtsverfassung wohl am meisten entsprechen und der heute bestehenden Justizverfassung der Rheinprovinz, mit etwas verkleinerten Landgerichtsbezirken, ziemlich nahe kommen.

Wie für viele Dinge, so ist auch für eine gute Gestaltung des Gerichtswesens in Preugen das Personal und eine Reihe guter Borbedingungen vorhanden. Es ift fehr wohl möglich, den wohlerworbenen auten Namen dieser Gerichte zu erhalten, und ihn herzustellen, soweit er verloren gegangen. Es genügt dazu aber nicht, wie man zu glauben scheint, die Beseitigung des einen oder anderen bosen Willens. Bielmehr liegt die Schuld viel tiefer in einer durchweg fehlerhaften Stellung des Personals. Die aute Formation der beiden 3meige, des ftandigen Elementes im Richteramte, des beweglichen in der Advocatur, bedingen fich gegenseitig, analog wie in den größeren Bebilden des Staates. Beide werden fich gegenseitig erganzen und ermäßigen. Die Frage ift nur, an welchem Puntte zu beginnen, fo daß die andere Seite von felbst nachfolat: diese Seite ift in Preußen Die Abvocatur. Wer fich erinnert, welch' ein electrischer Strom mit der Befreiung der Arbeit in unsere Erwerbsverhältniffe gekommen, ber wird die moralische und geiftige Rudwirkung würdigen, welche in einem wiffenschaftlich gebildeten und practisch tüchtigen Berufsstand durch die freie Concurrenz und Bewegung entstehen wird. Daneben könnte man der Frage nach "neuen Prozeß-Ordnungen" wohl einige Rube gonnen. Der Biderfpruch, welcher zwischen den einschneidenden Grundfaten unferes neuen Prozesses und bem dazu nicht paffenden Juftigcommiffariate nur der durftigen zerriffenen Stellung des Richter= amtes entstanden ift, hat einen ungesunden Durft nach immer neuen Prozeß = Ordnungen erzeugt, über welche zwar kaum zwei Personen

einig find, beren Zuftandekommen zur allgemeinen Befriedigung aber von irgend einem noch unbefannten Solon erwartet wird. Diefem unruhigen Reformdrange läßt fich nur eine beschämende Wahrheit gegenüberstellen, welche wir freimuthig aussprechen. Unsere Reformen der Jahre 1846—1849 waren von so unermeglicher Tragweite, daß in feinem fünftigen Triennium ein weiterer Fortschritt von gleicher Bedeutung mehr möglich ift. Andere gander, andere Beiten, andere Suriften haben aus fehr viel schlechteren Gefeten eine große, bedeutungsvolle Rechtsprechung zu bilden gewußt, und viel größere Sinder= niffe durch ihre Perfonlichfeit überwunden. Wenn die preußische Suftig trop jenes Fortschrittes labm, an manchen Punkten stumperhaft, das Publicum wie der Juriftenftand unbefriedigt geblieben find, fo wird auch keine neue Codification helfen, so lange das Personal in seiner verschobenen, unnatürlichen und darum fraftlofen Stellung verharrt. Bersuchen wir, was eine veränderte Stellung des Personales unter sonst gunftigen Umständen vermag. Und nachdem unsere in der Umbildung begriffene Gefellichaft feit einem halben Sahrhundert fich gewohnheitsmäßig in halben Maßregeln bewegt, versuchen wir es einmal mit einer gangen Magregel.